Die

Steuern des Landwirthes.

Vortrag,

gehalten vor der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen

von

Dr. Albert Platzmann,

Landwirth in Saida bei Kreischa.

Dresden.

G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung.

1887.

336.2
P608

22 Berlin

Vorwort.

Den geehrten Lesern, welche seiner Zeit den nachstehenden Vortrag gehört haben sollten, bin ich einige Erklärungen schuldig, da sowohl nach Form als Inhalt der hiermit der Presse und der Oeffentlichkeit übergebene Vortrag einzelne, nicht unwesentliche Aenderungen, besser vielleicht gesagt: Ergänzungen, erfahren hat. Bei der Reichhaltigkeit des zu behandelnden Materials und bei der Kürze der Zeit mußten zunächst die zahlreichen, auf Quellen verweisenden Fußnoten, die hier als ungewohnt im gedruckten Vortrage erscheinen, aber meines Erachtens doch recht erwünscht für manchen Leser sein dürften, wegfallen; weiter konnte der Inhalt der zahlreichen Tabellen im Vortrage nur in Zusammenfassungen erwähnt werden; doch hielt ich es zur weiteren Begründung meiner Ausführungen und Schlußfolgerungen und um ein zutreffendes Bild der Erscheinung selbst zu geben, für unbedingt nothwendig, jenes als Unterlage aller statistischen Forschungen nöthige Zahlenmaterial zur Kontrolle in brauchbarer, übersichtlicher Zusammenstellung hier beifolgen zu lassen. Endlich haben in einem dritten Theile der Schrift, welcher im mündlichen Vortrage ganz ausfallen mußte, die zwar nicht unmittelbar zu den Steuern des Landwirthes zu rechnenden Getreidezölle und deren Einfluß auf die Getreidepreise deshalb mit Aufnahme gefunden, weil den Landwirthen vielfach die Einführung und Erhöhung der Getreidezölle als ein genügender Ausgleich für sonstige, auch von anderen Berufsvertretern nicht geleugnete, zu hohe Steuern wiederholt vorgehalten worden sind. Es lag mir daran, die irrige Meinung, als seien höhere Getreidezölle nur mit einer Besteuerung aller Nichtkornproducenten vereinbar, zu bekämpfen, theilweis zu widerlegen, womit auch die Ansicht, als seien erhöhte landwirthschaftliche Zölle wohl als ein

227368

Ausgleich für etwaige sonstige zu hohe an die Landwirthschaft gestellte Forderungen anzusehen, zum Theil mindestens hinfällig werden dürfte.

Schreiber dieses war bemüht in seinen Ausführungen die landwirthschaftlichen Interessen möglichst den allgemeinen wirthschaftlichen und finanzpolitischen Fragen unterzuordnen, eine einseitige, lediglich agrarische Interessen-Vertretung lag ihm dabei völlig fern; sollte ihn dennoch zuweilen die Liebe zum Berufe und Anhänglichkeit an die angestammte Scholle in seinen Wünschen und Bestrebungen für das Wohl und Wiedererstarken der Landwirthschaft zu weitergehenden Forderungen hingerissen haben, so möge der nachsichtige Leser es den traurigen Umständen zu Gute halten, mit denen augenblicklich die Landwirthschaft zu rechnen und zu kämpfen hat, um ihre Existenz zu fristen.

November 1886.

Dr. A. Platzmann.

Hochgeehrte Versammlung! Als durch Ihren Herrn Sekretär jüngst die Anfrage an mich erging: „ob ich einem bereits früher gegebenen Versprechen zufolge bereit wäre, diesen Winter einen Vortrag zu halten?" konnte ich dieser ehrenden Aufforderung nur das Bedenken entgegenstellen, daß es bei der großen Anzahl interessanter Vorträge, die bereits im Kreise dieser Gesellschaft im Laufe der Jahre gehalten, schwer fallen dürfte, ein passendes, neues und anregendes Thema zu finden, namentlich war mir aus einer gelegentlichen Unterhaltung mit dem Herrn Vorsitzenden bekannt, daß im allgemeinen den auf das Gebiet der Landwirthschaft angewandten naturwissenschaftlichen Ergebnissen der Vorzug gegeben werde, während dagegen eine Behandlung von Fragen aus dem Bereiche der Wirthschaftspolitik leicht zu Meinungsverschiedenheiten und deshalb zu Bedenken Anlaß geben könne. Nun aber zeigte sich dieser Auffassung entgegen der eigenthümliche Vorgang, daß der letzte Winter, welcher außerordentlich fruchtbar in der Behandlung von Material aus dem Gebiet der landwirthschaftlichen Betriebslehre und angewandten Nationalökonomie war, auch immer ein dankbares Zuhörerpublikum vereinigte, Beweis genug, welche Bedeutung, welches Interesse gerade derartige „Existenzfragen" für den Landwirth jetzt gewonnen haben; ich entschloß mich daher kurz, den einmal begonnenen Faden weiter zu spinnen und unmittelbar an die Vorträge des letzten Winters anzuknüpfen.

Gestatten Sie mir, daran zu erinnern, daß uns zunächst durch eine Einzelschilderung einer intensiv und nach den bisherigen Grundsätzen auch rationell betriebenen Wirthschaft das Mißverhältniß zwischen den durch die Preiskrisis fast aller landwirthschaftlichen Produkte: Getreide, Spiritus, Zucker, Vieh und vieler thierischen

Produkte verringerten Einnahmen und den fast gleichgebliebenen Produktionskosten in Zahlen nachgewiesen wurde;*) daß ferner ein zweiter Vortrag die Mittel und Wege besprach, wie angesichts solcher Erscheinungen der landwirthschaftliche Betrieb zweckmäßig neugestaltet, namentlich in Hinsicht einer sparsameren Verwendung von theuren Arbeitskräften verbilligt werden könne, ohne trotzdem überall und unbedingt sinkende Reinerträge zur Folge zu haben, wenn gleichzeitig der jetzt durch den sinkenden Zinsfuß wohlfeilere Produktionsfaktor Kapital ergiebiger ausgenützt werden könnte. Hierzu fehle es allerdings vielen Landwirthen noch an der Möglichkeit, das zwar reichlich vorhandene und billige Kapital auch durch den Kredit sich dienstbar zu machen; gelänge dies aber, so wäre am ehesten noch die Möglichkeit geboten, das gestörte Verhältniß zwischen sinkenden Bruttoeinnahmen (nicht durch die Roherträge aber durch die Preise) und steigenden, oder mindestens doch bisher kaum gesunkenen Produktionskosten wieder in ein solches Gleichgewicht zu bringen, daß mindestens dabei ein Reinertrag, wenn auch mitunter ein gegen sonst niedriger, noch zu erzielen sei**).

Endlich wurde in einem dritten Vortrag***) zunächst auf die allgemeinen wirthschaftlichen Gesichtspunkte aufmerksam gemacht, welche der Staat gegenüber solchen bedenklichen Krankheitserscheinungen eines seiner wichtigsten Erwerbsglieder eingenommen, wie derselbe zu der Ausübung eines gesunden, berechtigten Staatssozialismus, gegenüber den Folgen der vorhergegangenen bedingungslosen Freihandelsära zu Maßregeln zurückgeführt worden sei, welche zum Schutz der nationalen Arbeit und Produktion nothwendig sind. Daran anknüpfend besprach der Vortragende weiterhin speziell diejenigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschläge, welche von Reichswegen im Interesse der Erhaltung eines gesunden und vor allem auch genügend zahlreichen landwirthschaftlichen Arbeiterstandes angewendet werden sollen, oder zum Theil bereits in Kraft sind. Hatte sonach dieser letzte

*) H. Andrä, Was hat der Landwirth beim Ankauf oder bei Erpachtung eines Gutes zu berücksichtigen? Dresden, G. Schönfelds Verlag.

**) G. Calberla, Die Verbilligung des intensiven Betriebes d. Landwirthsch. Ebenda.

***) O. Klette, die Stellung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen zu der reichsgesetzlichen Versicherung. Ebenda.

Vortrag überwiegend das Verhältniß von Staat, Gesellschaft und Einzelwirth zum Arbeitnehmer im Auge, so war für mich der weitere Schritt ebenfalls vorgezeichnet: „die Beziehungen von Staat, Gesellschaft, Gemeinde zum landwirthschaftlichen Arbeitgeber"; diese aber treten da am bestimmtesten und meßbarsten hervor, wo es erforderlich ist, dieselben als Steuern, Abgaben, persönliche und moralische (Ehrenämter) Dienstleistungen festzustellen. Als solche bilden dieselben einen nothwendigen Theil der Produktionskosten des landwirthschaftlichen Gewerbes. Daß in der Zeit, wo es sich darum handelt, letztere möglichst einzuschränken, auch jene ein ganz besonderes Interesse in Anspruch nehmen müssen, bedarf kaum einer weiteren Erklärung; ich glaube hiermit die Wahl meines Themas genügend gerechtfertigt zu haben.

I. Die direkten Steuern.

Ersparen Sie mir nun rückblickende akademische Ausführungen über die Entstehung und weitere geschichtliche Entwickelung der einzelnen für den Landwirth wichtigsten Steuerarten; es ist darüber so viel Gutes und auch Mittelmäßiges*) geschrieben und gesprochen worden,

*) Zur allgemeinen theoretischen Erörterung müssen die auf Grundrente und Grundsteuer Bezug nehmenden Kapitel in den Arbeiten eines Ricardo, Thünen, Roscher, A. Wagner (neueste Ausgabe der Finanzwissenschaft) bei den letztgenannten dienen; übrigens sind namentlich in neuerer Zeit für und gegen die Grundrente und Grundsteuer eine Menge oft recht seichter, weder auf wissenschaftlich gründlicher Forschung noch auf praktische Erfahrungen fußende Gelegenheitsschriften erschienen, die allerdings oft mehr Verwirrung als Aufklärung brachten. Speciell für die Entstehungsgeschichte und Veranlagung der sächsischen Grundsteuer, namentlich in Rücksicht auf die richtige Würdigung der physikalischen und wirthschaftlichen Taxmomente zur Bonitirung der Grundstücke wichtig und rechtsbelehrend sind die Arbeiten unsers Landsmannes Dr. Runde, dem vor allem das Verdienst des Entwurfes und Ausarbeitung unsers sächsischen Katasters zuerkannt werden muß; ferner die zahlreichen Verhandlungen in beiden Kammern des Landtages namentlich über den vielbestrittenen Punkt, ob das Verhältniß der Steuereinheiten im Gebirge auch ein gerechtes sei gegenüber denen des Niederlandes, oder ob nicht vielmehr zum Nachtheil des ersteren Theiles dort zu hohe Roggenpreise und zu wenig Rücksicht auf die mancherlei klimatischen Hindernisse genommen sei, so u. a. das Decret an die Kammern, enthaltend die Mittheilungen der Berichte und Gutachten der zur Erörterung der angeblichen Ungleichheit der Besteuerung der Gebirgsgegenden niedergesetzten Commission vom 14. März 1850; — weiter „Darlegung der Nothwendigkeit baldiger Revision der sächsischen Grundsteuer mit

daß ich füglich nur auf Jene hinzuweisen brauche, und mich direkt zu den thatsächlichen jetzt bestehenden Steuern wenden kann.

Bekanntlich unterscheidet die Finanzwissenschaft zwei Hauptarten von Steuern: direkte und indirekte.

Während die ersteren die regelmäßig wiederkehrenden, nach einem bestimmten Erhebungsmodus zu leistenden Abgaben auf das Vermögen oder das Einkommen aus Grundbesitz, Kapital und Arbeit des einzelnen Staatsbürgers umfassen in Form von Grundsteuer, Gewerbe- und Personal-, Kapitalrenten- oder Einkommen- und Klassensteuer, sind bekanntlich die indirekten Steuern viel mannigfaltigerer Art und von sehr dehnbaren Begriffen, sobald wir namentlich das in neuester Zeit wieder so weit ausgebaute Gebiet der Zölle hier mit dazurechnen.

Läßt sich nun nicht leugnen, daß gerade auf dem letzteren die neue Finanz- und Steuerpolitik bedeutende Reformen und Bestrebungen nach solchen aufzuweisen hat, (man denke nur an die

---

Trennung der Gebäudesteuer und neue Abschätzung aller ländlichen Grundstücke als eine Forderung der Gerechtigkeit insonderheit den Städten und Fabrikdörfern gegenüber" von Carl Gotthold Brückner, Dresden 1863, dagegen eine recht seichte Arbeit, wohl eine Gelegenheitsschrift mit besonders tendenziösen Unterlagen (vielleicht bei einer Wahlcampagne) ist die „Unsere Grundsteuer" von Graf zur Lippe-Weißenfeld, die jede Grundrente leugnend auch jedwede Berechtigung einer Grundsteuer absprechen will. — Beachtenswerth, obschon auch nicht frei von ungerechten persönlichen Angriffen ist „das Buch von der sächsischen Grundsteuer" von Dr. Schulze-Hausdorf, im allgemeinen eine Vertheidigungsschrift für Erhaltung unserer Grundsteuer mit Revision einiger ihr anhaftenden Mängel; die Schrift enthält namentlich die denkwürdigen Kammerverhandlungen aus dem Jahre 1869, betreffend die Reform der direkten Steuern und die Regierungsvorlage. Für die preußische Grundsteuer beachtenswerth vor allen die eingehende statistische Arbeit von Engel: „Wie hoch belastet in Preußen die Grundsteuer den Landwirth", in Zeitschrift für Statistik, Jahrgang 1865 und die Arbeit von Dr. C. Leisewitz: „Die Landwirthschaft unter dem Einflusse des in Norddeutschland herrschenden Steuersystems", Berlin, Parey 1872, außerdem noch eine Unzahl Schriften über die Grundsteuer, die aber mehr individuelle Polemik als objective Kritik enthalten, daher namentlich von dem Laien mit größter Vorsicht aufzunehmen sind; bei den voraussichtlich immer wieder in den Parlamenten, den landwirthschaftlichen Vereinsorganen bevorstehenden Debatten über die Grundsteuer wäre ein tieferes Eindringen und Studium der wirklich hervorragenden Untersuchungen über die Grundsteuer nur in hohem Grade wünschenswerth.

Zolltarife von 1879 und 1885, an die geplanten Umwälzungen auf dem Gebiete der Branntwein-, Zucker- und Tabaksteuer, an die Ueberweisung der Einnahmen aus den Getreidezöllen in Preußen an die ländlichen Gemeinden 2c.), so können wir ein Gleiches von den direkten Steuern, soweit diese die Landwirthschaft angehen, wenigstens von dem größten deutschen Staate (Preußen) nicht sagen, während wir allerdings in unserem engeren Vaterlande Sachsen durch den Uebergang zur Einkommensteuer mit bedeutender Minderung der Grundsteuer mindestens beachtenswerthe Erfahrungen in dieser Richtung gesammelt haben.

Lassen Sie mich zunächst, diese mitverwerthend, die auch heute noch in einem großen Theile Deutschlands für den Landwirth so wichtige Grundsteuer ins Auge fassen, um zu untersuchen, in wie weit hier das Verhältniß vom Staat zum landwirthschaftlichen Arbeitgeber (Unternehmer) durch die neuen verkehrswirthschaftlichen Faktoren wesentlich gegen früher verändert, das einst als Basis dienende Schätzungsprinzip ein nicht mehr zutreffendes ist. Ich muß dazu allerdings etwas rückblickend Ihre Geduld einige Augenblicke in Anspruch nehmen, denn auch die Grundsteuer hatte ihre berechtigte Zeit, und die Einführung derselben war einst ebenso ein wirthschaftlicher Fortschritt und Gewinn im Sinne einer gerechteren Besteuerung, als wir heute vielfach noch vergebens bemüht sind, an Stelle derselben bessere, allenthalben brauchbare und zutreffende Bestimmungen der Steuer-Erhebung zu finden.

So lange der Markt für die Produkte der Landwirthschaft noch ein sehr unentwickelter, meist lokal beschränkter, oft auf nur wenige Erzeugnisse des Ackerbaues (Getreide, Gewebe) und der Viehzucht (Fleisch, Milch, Geflügel, Eier) ausgedehnter war, weil sowohl Konsumenten in der Nähe als Transportmittel in die Ferne fehlten oder mindestens nur sehr mangelhaft vorhanden waren, die nichtlandwirthschaftliche Bevölkerung überhaupt schwächer und vor allem minder kaufkräftig, die wenigen Verkehrsmittel aber viel unvollkommener und theurer waren, hatten diese Produkte für den Landmann auch nur geringeren Tauschwerth, trotzdem ihr Preis in Anbetracht des knapp vorhandenen Geldes, das eben deshalb eine viel höhere Kaufkraft besaß und gern zurückgehalten wurde, ein oft verhältniß-

mäßig hoher im Vergleiche zu späterer Zeit war. Es konnte dem Landwirthe nur erwünscht sein, Verpflichtungen gegen Staat, Gemeinde und Einzelberechtige vorwiegend in Naturalleistungen zu erfüllen, d. h. entweder Produkte seines Bodens, der Viehzucht oder persönliche Dienste als Frohnden, Servituten aller Art zu geben, dem Staate gegenüber aber vorwiegend Heerdienste zu leisten, während ein nur mäßiger Theil von Abgaben an denselben in Geld meist in sehr einfacher Form als Kopfsteuer 2c. erhoben wurde. Zu einer überwiegend in Geld bestehenden Abgabe an den Staat als Grundsteuer fehlten alle wichtigen Vorbedingungen: vor allem das Geld in genügender Menge selbst, dann aber eine genauere Kenntniß der Größe und Lage der Grundstücke, eine Bonitirung derselben, Flurbuch und Kataster, geschweige denn Reinertragsberechnungen im heutigen Sinne. So waren die persönlichen Dienste und Naturalleistungen, welche oft in ziemlich willkürlicher Weise, auf der sehr unsichern Grundlage von ganz oberflächlichen Schätzungen erhoben wurden, das charakteristische Merkmal einer verkehrswirthschaftlich völlig unentwickelten Periode der Volks- und speciell auch der Landwirthschaft. — Obschon wir aus dieser Zeit genaue Berechnungen darüber kaum besitzen, in welchem Verhältniß die Landwirthschaft im Vergleich zu anderen Erwerbsarten zu diesen Leistungen herangezogen wurde, so dürfen wir doch getrost annehmen, daß ihr dabei der größere Antheil zufiel. Je mehr nun einerseits das nationale Beschäftigungsfeld sich vielseitiger gestaltete (Entwickelung der Gewerbe, der Industrie, des Handels in den Städten), andererseits der internationale Verkehr durch den Aufschluß der Goldländer Amerikas, der Bodenreichthümer anderer jüngerer Kulturstaaten neue Tauschgüter auf den heimischen Markt brachte und ebenso für die Erzeugnisse der Heimath neue Absatzquellen eröffnete, desto wichtiger ward der Besitz des Geldes, welches diesen Kulturaustausch vermitteln half, nicht nur für den handeltreibenden einzelnen Bürger, sondern vor allem auch für den Staat, der mit dem wirthschaftlichen Aufschwung nun auch den von allen Seiten wachsenden Ansprüchen an seine Mittel viel größere Einnahmen in Geld gegenüberstellen mußte. Noch aber galt der Ackerbau für die wichtigste, ausgiebigste Erwerbsquelle, ja er wurde von einer gewissen volks-

wirthschaftlichen Schule am Ausgang des vorigen Jahrhunderts, von den sog. Physiokraten, sogar als alleinige angesehen; denn während Handel und Industrie nur Güter translociren oder Rohstoffe umformen könnten, sollte der Ackerbau wirkliche Mehrwerthe alljährlich erzeugen; er war daher im Sinne jener Schule die ausgiebigste Quelle, aus welcher dem geldburstigen Staatssäckel immer neue Hilfsmittel zufließen sollten. Friedrich d. Gr., Joseph II., Turgot waren die ersten, welche als Volkswirthe die Ueberzeugung und zugleich als Monarchen oder als Staatsmann die Macht besaßen, eine Steuer vom Grund und Boden in größerem Umfange einzuführen und in Geld zu erheben, um damit einen wesentlichen Theil der ungeheuern Aufgaben und Lasten, die ihrer Regierung aus politischen und wirthschaftlichen Ursachen erwuchsen, zu bestreiten. Aber es bedurfte noch geraumer Zeit, vor allem der erst in diesem Jahrhundert hinzugetretenen Einschätzungen, Bonitirungen und Aufstellung der Kataster, um der Grundsteuer, nicht nur vom finanzpolitischen sondern auch vom volkswirthschaftlichen und speziell landwirthschaftlichen Gesichtspunkte aus die Bedeutung zu verschaffen, die sie zum Theil noch genießt; und in der That es gab eine Zeit, wo sie, ganz abgesehen von der Höhe, in der sie veranlagt und die Landwirthschaft im Vergleich zu anderen Erwerbsquellen belastete, im Prinzip doch vollauf berechtigt war. Lassen Sie mich auch dabei noch einen Augenblick verweilen, denn mit einem Studium der Entwicklungsgeschichte der Grundsteuer werden wir auch ihre heutigen Mängel besser erfassen und möglicherweise dieselben umgestalten, als mit einem kurzen Verdammungsurtheil über die heute allerdings vielfach nicht mehr zutreffende Art der Handhabung, namentlich wenn man, wie wir in Sachsen, mit anderen Arten von Steuern, wie z. B. der Einkommensteuer auf die Landwirthschaft angewandt, mindestens für letztere so manche trübe Erfahrungen gemacht hat.*)

*) Roscher, in seinem „System der Finanzwirthschaft", Stuttgart, 1886 äußert sich sehr treffend S. 319 folgendermaßen: „Bei den neueren Völkern, welche die Grundbesitzverhältnisse der ersten Ansiedelungen besonders lange conservirt haben, war die gleichheitliche Hufentheilung meist die Unterlage nicht blos für die Vermögens-, sondern lange Zeit auch für die Grundsteuer. Wenn freilich nachmals durch langjährig fortgesetzte gute oder schlechte Wirthschaft, kleine oder große

Die einseitige Auffassung der Physiokraten, daß Grund und Boden als alleinige Güterquelle und deshalb als rechteigentliches Steuerobject anzusehen sein, erfuhr eine wesentliche Berichtigung, als der Engländer Ricardo seine Rententheorie aufstellte, wonach (ganz abgesehen davon, daß auch andere Besitzthümer und Erwerbsmittel nach seiner Ansicht passende Steuerobjekte geben konnten), allerdings die bis zu einem gewissen Grade als freiwilliges Geschenk der Natur und des Marktes an die einzelnen Bodenbesitzer zu erachtende Grundrente die Aufmerksamkeit der Steuerpolitiker zur Veranlagung einer Ertragssteuer in erster Linie verdiente. Obschon nun heute eine Grundrentenbildung im Sinne Ricardo's kaum oder doch nur höchst selten noch erfolgt, so bleibt es doch nicht minder wahr, daß in früherer Zeit, als das Maß der nationalen Produktion, unsere Ernten, auch den heimischen Markt beherrschten und die Preise bestimmten, vielfach ohne Hinzuthun der Grundbesitzer ein steigender Ertrag als höhere Bodenrente, Pachtzins ihnen in den Schoß fiel, daß z. B. ein nicht geringer Theil der Landsleute Ricardos (der englischen Landwirthe) unter dem Schutze der Korn- und Viehzölle, welche eine Zufuhr von auswärts bis 1847 nur bedingungsweise zuließen, einen großen Theil des Vermögens mit erwarben, der ihnen gestattete, die englische Landwirthschaft so kapitalintensiv zu betreiben. Damals fand allerdings in dem mehr oder minder abgeschlossenen Produktionsgebiete England eine sehr an-

Kinderzahl, Glücks- oder Unglücksfälle die Gleichheit der Hufen gründlich verschwunden und zugleich die Steuerlast drückender geworden war: so mußte man wohl zu neueren Einschätzungen übergehen, die sich jedoch in der traditionsliebenden Weise jener Zeit von der alten Unterlage nicht allzuweit entfernten, so, daß eine ideale Wertheinheit gesetzlich festgestellt wurde, um die realen Landwirthschaftseinheiten damit für die Besteuerung zu messen. Also kein Parzellen- sondern ein Landgutskataster, meist ziemlich ungenau, doch aber mit einiger Rücksicht auf die Flächengröße und Bodengüte, wobei man namentlich die Zahl der Pflüge und Größe der Aussaat benutzte. In Deutschland finden zahlreiche solcher Arbeiten, vornehmlich in zwei Perioden, im Anfange der absoluten Monarchie, als sich das Volk von den Verwüstungen des 30jährigen Krieges erholte, und in zweiter Hälfte des 18. Jahrhunderts, wo die Physiokraten mit ihrer Lehre vom produit net ein mächtiges Accent auf die Grundsteuer legten" und dazu namentlich weiter empfehlenswerth ein Studium der Fußnoten Roschers zu obigem Lehrsatz, wo gleichzeitig die Namen weiterer Quellen zur Belehrung aufgeführt sind.

sehnliche Grundrentenbildung statt; ganz ähnlich bei uns in Sachsen zu der Zeit, als der Ertrag unsers landwirthschaftlichen Grundbesitzes nach den landwirthschaftlichen Steuereinheiten abgeschätzt wurde; da aber der dieser Einschätzung zu Grunde liegende Gedanke vielfach mit der Ricardo'schen Grundrententheorie sich deckt, so seien derselben noch ein paar Worte gewidmet. Wie lautete denn die ebenso sehr von einzelnen Volkswirthen vielleicht überschätzte als von anderen in kurzsichtiger, tendenziöser Weise geleugnete Ricardo'sche Grundrententheorie? Unter der Voraussetzung, daß ein von auswärtiger Zufuhr an Bodenprodukten durch seine Lage, durch hohe Schutzzölle oder noch Fehlen von Eisenbahnen (billigen Transportmitteln, Sachsen in den 30—40er Jahren) mehr oder minder abgeschlossenes Land bei zunehmender Bevölkerung in Folge vermehrter industrieller Thätigkeit, Handel 2c. in die Lage versetzt wird, seinen Bedarf an den Hauptnahrungsmitteln (Getreide) selbst zu befriedigen, ist es gezwungen, den Anbau von Getreide auf immer geringere, auch vom Markt entferntere Böden auszudehnen, selbst wenn damit höhere Produktionskosten verknüpft sind; es kann dies aber ohne Nachtheil für diesen Besitzer des geringeren oder entfernteren Bodens geschehen, so lange die Nachfrage nach Getreide den Bedarf, das Angebot überschreitet, denn so lange wird auch mit den steigenden Produktionskosten ein Steigen der Getreidepreise verbunden sein; das auf den geringeren oder wirthschaftlich ungünstiger gelegenen Gütern noch erbaute Getreide bestimmt dann thatsächlich den Marktpreis, alles unter besseren Voraussetzungen (Boden, Klima, Marktlage) erwachsene, daher meist wohlfeiler erbaute Getreide genießt in gleichem Maße einen Vortheil (steigende Bodenrente) als immer noch entfernterer bisher nicht oder schlecht kultivirter Boden in Angriff genommen werden muß und intensiver bewirthschaftet werden kann. Das heißt auf die Praxis angewendet: So lange in England nach reichen Ernten und in Voraussicht sinkender Preise die erhöhten Kornzölle (vermöge der gleitenden Scala) die Zufuhr von außen erschwerten, den Preis künstlich zu halten suchten, konnte auch bei höheren Produktionskosten dort noch Getreide ohne Schaden erbaut werden; so lange uns in Sachsen aber noch keine Eisenbahnen mit Differential-Tarifen billigeres fremdes Getreide in Menge zu-

führten, konnte allerdings, z. B. im Erzgebirge, in sonst geringer Lage mit Vortheil sogar Weide- und Holzland urbar gemacht und mit Roggen und Kartoffeln angebaut werden; die Landwirthe im Niederland, welche den Bedarf an Brodfrucht in Sachsen nicht mehr allein befriedigen konnten, genossen den Vortheil, trotz niederer Produktionskosten (bessere klimatische Lage, oft auch besserer Boden) anziehende Preise zu erleben und wenn auch die Marktpreise im Niederland kaum die Höhe derjenigen im Gebirge erreichten, so war doch hier eine Wechselwirkung unverkennbar, sie wurden mit vollem Rechte dafür mit soviel mehr Reinerträgen und Steuereinheiten belegt, (den höheren Preisen im Gebirge standen doch unverhältnißmäßig höhere Produktionskosten zur Seite), zahlten dementsprechend höhere Grundsteuer.

Das war in der Zeit, wo unser Kataster angefertigt wurde, wo der Werth der Steuer-Einheiten aus physikalischen und wirthschaftlichen Gründen genau bestimmbar, zweifellos nur gerecht; die sächsische Grundsteuer als recht eigentliche Grundrentensteuer (im Sinne Ricardos), sie mochte damals das Ideal einer gerechten und mäßigen Besteuerung des bloßen Ertrages aus Grund und Boden ohne die Zinsen des Betriebskapitals und den Unternehmergewinn, welche von der Gewerbe- und Personalsteuer erfaßt wurden, mit zutreffen, nahezu erreichen, um so mehr als der Steuerbetrag pro Einheit ein nur äußerst geringer war.*) Kaum aber war dieselbe eingeführt, so begannen auch schon ganz neue, kaum geahnte Einflüsse sich geltend zu machen, welche dem mit viel Umsicht und Fleiß ausgeführten Werke der Grundsteuerveranlagung auf Basis der Kataster nacheinander verhängnißvolle Stöße versetzten**): zunächst erweiterte sich das Produktionsgebiet für Sachsens Bedarf im Reiche (Zollverein) selbst, es kam Getreide auf der schlesischen, auf der Magdeburger Bahn, über

*) Roscher, S. 318. „Selbst eine ganz vollkommen katastrirte Grundsteuer, die nach der reinen Grundrente im Ricardo-Thünen'schen Sinne bemessen ist, würde, wenn man sie in einem festen Geldbetrag erhebt, je nach den verschiedenen Kornpreisen die verschiedenen Jahrgärge sehr ungleichmäßig treffen."

**) Roscher S. 331. „Aber freilich selbst das beste Grundsteuerkataster wird ziemlich rasch veralten, zumal in Zeiten solcher Verkehrsbeweglichkeit, wie die unsere. Auch abgesehen von den Maßregeln, welche die später eintretenden Besitzver-

Röderau leichter und wohlfeiler auf die Märkte von Leipzig, Riesa, Dresden als aus dem noch bahnlosen, deshalb marktferneren sächsischen Oberland, die Preise hörten auf in Rücksicht des Ausfalles der heimischen (sächsischen) Ernten zu steigen oder zu fallen. Die Exportfähigkeit der preußischen östlichen Provinzen ward zunächst tonangebend, wenngleich von einer Ueberfluthung des Marktes mit Getreide, wie heute, noch keine Rede sein konnte; diese erfolgte aber, als in den 60er Jahren zu dem sich ausbauenden nationalen Eisenbahnnetze auch noch die großen internationalen neuen Verkehrswege hinzutraten, welche nun mit Dampf, Telegraph und Differentialtarifen zu Wasser und zu Lande das Getreide aus allen möglichen Himmelsstrichen, jungen fruchtbaren Kulturländern, zu unglaublich billigen Frachtsätzen an unsern Markt brachten, demselben einen völlig internationalen Anstrich verliehen. Hiermit brach der Ring der Ricardo'schen Grundrentenvoraussetzungen, welcher einst unter dem Schutze eines national abgegrenzten Produktionsgebietes so preishaltend gewirkt hatte, zusammen; nicht mehr der Ausfall unserer vaterländischen Ernten, das auf dem geringern oder entfernteren Boden, deshalb theurer produzirte Getreide erhöhte und bestimmte noch den Preis und ließ eine steigende Grundrente für alle besser gestellte, mehr und wohlfeiler produzirenden Besitzer zu, sondern lediglich das Verhältniß von dem Angebot aus allen mitconcurrirenden Ländern und die Nachfrage am Weltmarkt. Das wurden nun die Ausschlag gebenden Faktoren für die Preise.*) Die Lage für die deutsche Landwirthschaft ward aber noch ungünstiger, als zu der Concurrenz am Getreidemarkt in den 70er Jahren nun auch noch die in fremden Molkereiprodukten (condensirte Milch, Butter, Fett, Surrogaten dafür, Käse) ebenso in Vieh und Fleisch hinzutrat. Damals gab es noch

---

änderungen, entweder in einem eigenen Umschreibebuche oder mittelst Einlegung neuer Blätter in das ungebundene Hauptflurbuch selbst nachtragen lassen, ist, wenn man das Kataster als ein Spiegelbild der Wirklichkeit erhalten will, eine so hänfige Revision nöthig, daß v. Hock sie mit dem nie fertig werdenden Gewebe der Penelope vergleicht."

*) Siehe meine Arbeit in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern VI. Jahrg. S. 576, 578 ꝛc. „Einfluß der Verkehrsmittel auf den Betrieb der Landwirthschaft, speziell das Kapitel „Einfluß der freien Concurrenz im Verkehr und Handel auf die Preise landwirthschaftlicher Produkte."

keinen Schutzzoll wie heute, der letzte Rest fiel bekanntlich in der 70er Freihandelsperiode weg. Dazu kam andrerseits der stockende Absatz in Folge erhöhter Eingangszölle oder Exportprämien, welche andere Staaten auf Produkte der Landwirthschaft legten oder zu deren Gunsten einführten; wodurch einzelne wichtige Erzeugnisse unserer landwirthschaftlichen Industrien, vor allem Spiritus und Zucker, im Preise herabgesetzt wurden. Ueberführung des Marktes von auswärts, stockender oder mindestens erschwerter Absatz dorthin, sinkende Preise, sinkender Verdienst und in Folge dessen abnehmender Consum im Inlande, das war das trübe Bild unserer Landwirthschaft unter der Herrschaft des bedingungslosen Freihandels, namentlich so lange, als Länder, welche zwar reichlich bei uns Güter einführten, umgekehrt durch hohe Zölle unsre Ausfuhr dahin erschwerten. Die Gesetze der Ricardo'schen Grundrententheorie, die Ringe des Thünen'schen Staates, wonach jede landwirthschaftliche Betriebsform sich in Rücksicht der Transportfähigkeit ihrer Produkte als besondere Zone um den Markt gruppiren sollte, diese Grund legenden Gedanken auch bei der Aufstellung unsers sächsischen Katasters und der Einschätzung nach Steuereinheiten, sie wurden durch den Wegfall aller Zollschranken, durch Eisenbahnen, Börse und Differentialtarife gewaltsam durchbrochen, zum Theil auf den Kopf gestellt. Heute bestimmt thatsächlich der billigste Producent den Preis; wir erleben, daß amerikanischer Weizen von indischem, deutscher Spiritus von österreichischem und russischem, australische Wolle von argentinischer auf dem Weltmarkt unterboten werden, Dank der Exportprämien, welche die Silber- oder Papierländer bei der Ausfuhr genießen.

Geradezu vernichtend hätten diese Schläge auf die deutsche, namentlich die sächsische Landwirthschaft wirken müssen, welche unter einer berechtigten Schutzzollpolitik des Zollvereins durch Aufnahme bedeutender Mengen fremder Kapitalien als Hypotheken ihren Betrieb soviel intensiver gestaltet hatte, welche durch Bodenmeliorationen aller Art, reichliche Düngerzufuhr ꝛc. auch den Ertrag von Haus ab ärmerer Böden mit Recht einträglicher zu machen versuchten, so lange der Preis sich in aufsteigender Richtung bewegte (Durchschnittspreis per Scheffel Roggen 1822—35 = 2 Thlr. 18 Gr., von 1850 bis 1859 aber 4 Thlr. 18 Gr.); hätten nicht jene Vorgänge auf verkehrs-

wirthschaftlichem Gebiet wenigstens bis zu einem gewissen Grad auch gleichzeitig ein Korrectiv im entgegenstehenden Sinne geschaffen. Mit dem zunehmenden nationalen und internationalen Handel und Verkehr hatten aber auch eine Menge nichtlandwirthschaftlicher Erwerbszweige (Gewerke, Industrien, Transportunternehmen) eine derartige Erweiterung erfahren, daß sich die Bevölkerung in unserem engeren Vaterlande seit Einführung der Grundsteuer nahezu verdoppeln konnte; hiermit hatte aber gleichzeitig die Zahl der Konsumenten für landwirthschaftliche Produkte bedeutend zugenommen, daher der bis 1859 steigende Roggenpreis — erst in den sechziger Jahren begann der Rückgang. Endlich unterstützten namhafte Fortschritte auf dem Gebiete der angewandten Naturwissenschaften (Pflanzenbau, Bodenkunde, Agrikulturchemie) und der Technik (Maschinen) unsere Landwirthe, um durch Verminderung der Produktionskosten bei besserer Ausnutzung der Natur und Ersparniß an Menschenkräften die auswärtige wohlfeiler arbeitende Concurrenz zu ertragen.

Im Vergleiche zu jener Zeit des landwirthschaftlichen Aufschwungs, wo nach Wegfall so vieler lähmender gesetzlicher Bestimmungen und andrer wirthschaftlich nachtheiliger Schranken, unsere Landwirthschaft einen so bedeutenden Fortschritt nehmen konnte, daß auch die damals aufgelegte Grundsteuer bei uns in Sachsen kaum als drückende Last empfunden wurde, müssen wir heute die Lage etwa mit folgenden zusammenfassenden Worten charakterisiren: „Sie muß mit Hilfe aller neuen Errungenschaften aus Theorie und Praxis ihren Betrieb so ökonomisch einrichten, daß sie möglichst viel und gleichzeitig relativ billig von der Flächeneinheit produzirt, um trotz sinkender Preise, im allgemeinen höherer Produktionskosten und in Folge dessen abnehmender Reinerträge, selbst bei einer geringeren Verzinsung des im Betrieb steckenden Kapitales, leidlich bestehen zu können."

Der Umsatz der Einzelwirthschaft wie der gesammten Landwirthschaft wird dabei ein bedeutend größerer sein müssen, es wird eben am einzelnen Stück (Scheffel, Centner, Liter) so viel weniger verdient, es muß daher so viel mehr umgesetzt werden, um nur den früheren Stand zu erreichen. Trotzdem wird in vielen Fällen ein Defizit bleiben; die rückgängigen Pacht- und Kauf-

preise der Güter in den letzten Jahren sind nur eine weitere Bestätigung des eben Gesagten. Wäre daher die Grundsteuer einst noch so gerecht veranlagt, sowohl im Sinne des auf Steuereinheiten bewertheten sächsischen Katasters, als in dem Sinne von distriktweise abgeschätzten mittleren Reinerträgen wie in Preußen, sie könnte heute, nachdem sich sowohl die physikalischen als wirthschaftlichen (Verwerthbarkeit und Preise erzeugter Produkte) Taxmomente so wesentlich geändert haben, unmöglich mehr gerecht veranlagt sein, ganz abgesehen davon, daß die Steuerquote im Verhältniß zu der aus anderen Erwerbsarten eine viel zu hohe ist, wie z. B. in Preußen, wo der Landwirth neben der Grundsteuer noch Klassen- oder Einkommensteuer, also doppelt zahlt. Die Wünsche nach einer Revision der Grundsteuer, oder gänzlichem Wegfall derselben und Ersatz durch eine andere Besteuerungsform als Gewerbesteuer, Einkommensteuer, konnten mindestens als begreiflich, um nicht zu sagen berechtigt, erscheinen.*) In Preußen fand der Gedanke der Ueberweisung der Grundsteuer an die ländlichen Gemeinden Boden. Da aber heute noch bei uns in Sachsen z. B. die Steuereinheiten die Basis zur Erhebung eines wesentlichen Theiles der Gemeindeanlagen abgeben müssen, auch von dem Staat noch 4 Pfg. Grundsteuer erhoben werden, so lassen Sie mich Ihnen mindestens an zwei recht auffälligen Beispielen, statt vielen, den Nachweis führen, zu welchen Ungerechtigkeiten dieser Erhebungsmodus mit der Zeit führen konnte, daß daher eine Revision der Steuereinheiten z. B. als Nachschätzung der kultivirten Hutungen, Gleichstellung des Roggenpreises, Regelung der Holzpreise als weitere Grundlage für obige Abgaben nur als ein gerechter Wunsch erscheinen kann.**)

*) Roscher, S. 333: „Lotz empfiehlt, das Kataster ganz auf Naturalerträge zu stellen, ebenso die Grundsteuer selbst auf Naturalabgaben, die alsdann, je nach den Kornpreisen, höher oder niedriger in Gelde geleistet würden. Ein Vorschlag, der sehr praktisch sein würde, falls z. B. die amerikanische Concurrenz eine dauernde Entwerthung unsrer wichtigsten Landbauproducte nach sich zöge."

**) Alle Wünsche, welche seiner Zeit für Revision, aber Beibehaltung der Grundsteuer von verschiedenen Seiten angeführt, am besten zusammengestellt von Dr. Schulze-Hausdorf: „Das Buch von der sächsischen Grundsteuer", Dresden 1870, vor allen beachtenswerth: Schulze-Hausdorf II. Heft „die Vorlage" S. 4 „Die Grundsteuer". Neben den wirthschaftlichen Einflüssen ist auch die Tüchtigkeit des jeweiligen Besitzers von Einfluß. Roschers B. S. 318, 3 „Man denke sich zwei Landgüter ꝛc."

Vergleichen wir zwei Güter von fast gleicher Größe, das eine unweit Leipzigs, jetzt an der Grenze eines der industriereichen Vororte gelegen mit vorwiegend leichterem guten Roggen- und Kartoffelboden, das andere in der Dresdener Gegend am Fuß des Gebirges, aber noch in der milden Zone mit vorwiegend gutem, zum Theil reinem Weizenboden. Zur Zeit der Einschätzung baute das Leipziger Gut Roggen, Hülsenfrüchte, Klee, Weide, wenig Hackfrüchte, hatte einen Viehstand von zur Hälfte Rindvieh, zur Hälfte Schafe; die Absatzbedingungen waren in Hinsicht auf Wolle, Getreide, Milch und Vieh kaum andere wie die des in Dresdner Pflege gelegenen Gutes, aber bei der erheblich geringeren Bodenbeschaffenheit und minder sicheren Ertragfähigkeit hatte das erstere Gut im Mittel 15 Steuereinheiten pro Acker, das andere hingegen 20 Steuereinheiten pro Acker bekommen und dementsprechend Grundsteuer zu bezahlen. Heute nach 40 Jahren verkauft das Gut bei Leipzig mit starkem Kartoffelbau diese ruthenweise an die zahlreiche nichtlandwirthschaftliche Bevölkerung der ausgedehnten Vororte und bringt damit den Acker auf 300 Mark (pro Ruthe 1 Mark, die Leute machen die Kartoffeln selbst aus und schaffen sie vom Felde fort), es bekommt per Liter Milch loco Stall 15 Pf., ebenfalls durch ausschließlichen Verkauf an die Bevölkerung der Vororte und kann selbst bei mäßigerem Körnerertrag Stroh, Spreu 2c. per Schock, Centner oder Korb gut verwerthen. Das andere Gut dagegen bekommt für seinen schönen Weizen weniger als früher, kann die Milch beim Versandt nach Dresden loco Stall nur mit 11 Pf., also erheblich niedriger verwerthen, namentlich in Folge der übergroßen Zufuhren von Milch per Bahn aus Schlesien, die den Preis von sonst 16 Pf. auf 11 Pf. herabsetzten; es muß die Kartoffeln zur gleich günstigen Einzelverwerthung aber mindestens erst dorthin fahren, sich also mit erheblich mehr Transportkosten belasten. Dort könnte der Acker 60 Mark Pacht zahlen, hier nur 45 Mark! Der einzige Vorzug ist ihm allerdings heute auch noch der bessere, im Ertrage sichere Boden; aber die veränderten wirthschaftlichen Nebenumstände, hier speziell das Fehlen einer nichtlandwirthschaftlichen Bevölkerung von über 100000 Menschen in den Vororten, gestatten ihm bei weitem nicht jene günstige Verwerthung seiner besseren Boden- oder Vieherträge; die etwas höheren Arbeitslöhne des anderen Gutes gleichen

dieses Defizit entfernt nicht aus, aber die höhere Zahl von Steuereinheiten ist geblieben. Allerdings wurde bei Einschätzung durch Annahme eines niederen Roggenpreises im Niederland gegenüber dem Gebirge auch eine Vergünstigung im entgegengesetzten Sinne gemacht, die heut meist nicht mehr zutrifft; manche Güter in guter Bodenpflege, wie z. B. in der Lommatzscher Gegend, sind in ähnlicher Lage; die besseren Erträge ihres Bodens an Weizen, Zuckerrüben ꝛc. können das nicht ersetzen, was anderwärts selbst bei minder guter Bodenbeschaffenheit durch eine bessere Verwerthung der Produkte gewonnen wurde. Man denke an die Vortheile einer neu erstellten Bahn-Haltestelle, die Anlage industrieller Unternehmen ꝛc., und wie manches Gebirgsgut baut jetzt Roggen, Hafer und Kartoffeln auf Böden, welche damals nur als Weide- oder Holzland mit ganz wenig Steuereinheiten belegt werden konnten. Allerdings haben diese Gegenden auch den Vorzug höherer Getreidepreise mehr und mehr eingebüßt und die Ungunst des Klimas ist ihnen geblieben.

Ersparen Sie mir, weitere Beispiele hinzuzufügen; in demselben Grad, als die Vorbedingungen sich änderten, auf denen die Grundsteuer beruhet, mußte diese selbst ungerechter werden, den Einen zu viel, den Andern zu wenig belasten. So lange als Sachsen überhaupt nur wenig Steuern erhob, mochten auch die niedern Erträge der Grundsteuer Niemand drücken; als aber nach 1866 die Ausgaben sich mehrten, mußten auch größere Einnahmen folgen, es ward die Steuereinheit mit 9—11 Pf. belegt, während alles nichtlandwirthschaftliche Einkommen in der Personal- und Gewerbesteuer viel weniger scharf herangezogen wurde; nach Reuning's, Birnbaum's und Oekonomierath Dietrich's Berechnungen*) hätte die Grundsteuer bei 10 Pf. pro Steuereinheit 5,25 % des Einkommens auf landwirthschaftlichen Grundbesitz hinweggenommen, während alle übrigen Staatsbürger nur 1,0—1,10% ihres Einkommens versteuerten.**)

*) So in Sachsen; in Preußen ist das Verhältniß noch ungünstiger, siehe Leisewitz S. 161—63 und namentlich die Engel'sche Arbeit im Jahrgang 1867, Heft II. der Zeitschrift für Preußische Statistik.

**) Ich muß der Kürze wegen auf die Zahlenbeispiele bei den eben genannten Autoren nur verweisen; dieselben finden sich in den bekannten Schriften: Reuning, „Die Geschäfts-Anweisung zur Ausführung von Probe-Abschätzungen

Abgesehen von der Mehrbelastung durch die Grundsteuer, welche also eine Steuerungleichheit einschloß, wirkte vor allem die Hoffnung bestechend auf viele Landwirthe, daß bei einer projectirten Einkommensteuer die Hypothekenzinsen in Abzug gebracht werden sollten, so z. B. verwarf der Landeskulturrath seiner Zeit eine Revision der Grundsteuer und befürwortete die Einkommensteuer namentlich mit Rücksicht darauf; außerdem aber gingen ja die Ansichten, was unter landwirthschaftlichem Einkommen zu verstehen sei, noch sehr weit auseinander und es fehlte von Anfang an nicht an warnenden Stimmen, den festen Boden der alten Grundsteuer so leicht zu verlassen, um denselben mit einer noch kaum bestimmbaren neuen Erhebungsweise zu vertauschen. Nicht umsonst hat man 6 Jahre hindurch darüber berathen, Probeabschätzungen vorgenommen ꝛc.; und doch ist in mancher Hinsicht nur Unvollkommenes erreicht. Darüber allerdings waren alle Theile bald einig, daß eine von sämmtlichen Bürgern getragene Einkommensteuer theoretisch der einzig richtige Ausweg, das von einer gerechten Steuerpolitik anzustrebende Ideal sei; aber wie dieses Ziel praktisch erreicht werden könne, darüber gingen von Anfang ab die Meinungen sehr auseinander. Heute, nachdem eine mehrjährige Erfahrung, die beste Lehrmeisterin in derartigen Dingen, vorliegt, ist nicht zu leugnen, daß der Erfolg vom lediglich finanziellen Standpunkt ein ganz bedeutender ist; das Land Sachsen hat eine Leistung seiner Steuerfähigkeit aufzuweisen, die alle Voraussetzungen in Schatten stellt. Aber freilich, dieser finanzielle glänzende Erfolg ist nicht ohne große Opfer errungen, und die Frage keineswegs entschieden, ob nicht jene Steuerbeträge für einzelne Theile zu groß, ob namentlich jenes enorme Steuersoll auch mit gleichen Schultern von den einzelnen Steuerzahlern getragen oder ob nicht vielmehr dazu einzelne Berufsarten als Steuerquellen derartig angezapft werden

---

nach dem System der Einkommensteuer im Königreich Sachsen. Dresden, Schönfeld 1871". — Birnbaum, „Kann eine Ueberbürdung des Grundbesitzes in dem landwirthschaftlichen Gewerbe mit Steuern und Abgaben nachgewiesen werden? 1872. Leipzig, Herm. Weisbach." Antrag Günther und Genossen sächsischer Landtag 1869, Revision der Grundsteuer betreffend. — Dietrich, „Die Reformbestrebungen auf dem Gebiet des Steuerwesens, Vortrag im landwirthschaftlichen Verein zu Ostrau. Leipzig, 1872, Klinkhardt."

mußten, daß ihr fortdauernd normales und sonst reichliches Fließen zum Versiegen gebracht wird. Vom Standpunkt einer gerechten Steuerpolitik, die ebenso das Interesse der Steuerzahler, als dasjenige des Budgets im Auge haben sollte, lautet die Kritik über unsere Einkommensteuer freilich anders, da sind die mancherlei Unvollkommenheiten derselben unmöglich zu übersehen. Ich möchte dieselben in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die Mängel liegen einerseits in dem bei der Abschätzung des landwirthschaftlichen Einkommens (wir mußten uns hier auf dieses beschränken) als Maßstab dienen sollenden gesetzlichen Anhaltspunkte, unsicherer Basis der Pachtwerthe;
2. noch mehr fast in der Art ihrer Auslegung und Handhabung seitens der Steuerbehörde und der miteinschätzenden Kommissionen;
3. endlich in den seitens der Landwirthe unterlassenen Deklarationen, welche oft wohl eine Folge mangelhafter, rechnerischer Unterlagen sind.

Lassen Sie mich auf den ersten Entwurf der probeweisen Abschätzung von Einkommen aus Grundbesitz zurückgreifen, um daraus zu ersehen, von welchen Gedanken die maßgebenden Organe dabei geleitet, auf Grund welcher schwankender Unterlagen man neue Resultate sammeln wollte. Unsere vorhergehende Untersuchung über die Grundsteuer hat bereits dargethan, daß die als Basis dienende Einschätzung des landwirthschaftlichen Ertrages nach Einheiten trotz der ausgezeichneten Arbeiten, die einst zur Feststellung derselben vorhergingen, eine nicht mehr zutreffende sei, daß bei Beibehaltung der Grundsteuer die Einheiten mindestens einer Revision bedurft hätten; dennoch enthielt § 12 der Instruktion wörtlich folgende Bestimmungen:

„bei der Einschätzung haben sich die Abschätzungs-Kommissionen nach folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:

A. Das Einkommen aus dem Grundeigenthum und Gebäuden ist weiter

1. nach den darauf haftenden Steuereinheiten zu bemessen und zwar dergestalt, daß der Werth einer jeden Steuereinheit, wie er sich bei den im Jahre 1868 durch das Finanzministerium nach den Kaufpreisen stattgefundenen Ermittelungen herausgestellt hat,

der Berechnung des Werthes sämmtlicher Steuereinheiten eines Grundbesitzes zu Grunde zu legen, und der 4% Betrag des auf diese Weise festgestellten Gesammtwerthes als Ertrag des Grundstücks anzunehmen ist. Würde jedoch in einer Gemeinde für den Zweck der Aufbringung der Gemeindeanlage der Werth oder Ertrag einer Einheit noch höher angenommen sein, so ist dieser höhere Werth oder Ertrag bei Feststellung des Grundbesitzes zum Anhalt zu nehmen."

Man ersieht daraus deutlich, daß die diese Bestimmung erlassende maßgebende Behörde sich noch nicht von dem Begriffe der der Grundsteuerveranlagung zur Basis dienenden Steuereinheit losmachen konnte, trotzdem sie bei Einschätzung des thatsächlichen Einkommens eines Landwirthes nicht die in einer Gegend gemeinübliche Wirthschaftsweise und event. die dabei zu erzielenden Durchschnittserträge und Durchschnittswerthe im Auge haben sollte, sondern vielmehr das ganz individuelle Einkommen aus der wechselvollen, eigenartigen Nutzung des Grundbesitzes, wie es sich bei der so ungleichen Befruchtung mit Kapital, Arbeit und Intelligenz in der Einzelwirthschaft ergiebt, und welches so von der Einkommensteuer nur getroffen werden sollte. — Es durfte nicht Wunder nehmen, daß dieser § 12 A in der oben genannten Fassung zu mancherlei Bedenken Anlaß gab; Niemand hat seiner Zeit die Mängel desselben besser gekennzeichnet, als der um Sachsens Landwirthschaft hochverdiente selige Reuning, der in seiner bereits oben genannten Schrift diese Vorlage einer vernichtenden Kritik unterzieht und dem es wohl hauptsächlich mit zu danken ist, daß das Gesetz über Einkommen aus Grundbesitz noch weiter reformirt wurde. Doch ist dieser Entwicklungsgang so bezeichnend für die Auffassungen in den maßgebenden Kreisen gewesen, daß ich auch hierbei noch einige Augenblicke verweilen muß. — Reuning weist zunächst an einzelnen Zahlenbeispielen nach, wie ein Durchschnittspreis für die Steuereinheit, auf den es doch bei jenen präsumtiven Ertragseinschätzungen vor allem ankomme, kaum gefunden, d. h. in einer alle einzelnen Fälle nur einigermaßen richtig einschließenden Weise berechnet werden könne. Er sagt u. A. S. 12 obiger Schrift:

„Durch die Grundsteuer-Regulirung sollte der Ertrag aus dem Grundbesitz erhoben werden, und dieser, eine Steuereinheit zu 10 Groschen Ertrag gerechnet, das Steuerkapital bilden. Hieraus bildete sich im Lauf der Zeit ein Preis für die Steuereinheit, d. h. man zahlte einen gewissen Preis für den Grundbesitz, welcher nach den Grundsätzen der Steuerregulirung einen gewissen Ertrag liefern sollte. Nun kann man zwar aus dem Preise, welcher für die Benutzung einer Sache dauernd gezahlt wird, unter gewissem Verhältniß auf den Kaufwerth schließen, nicht aber aus dem Kaufpreis auf den Nutzungswerth, denn die Preise werden mit durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage, nicht allein durch die aus dem Kaufobjekt sich ergebende Nutzung bestimmt. Bei dem Grundbesitz ist es eine allbekannte Sache, daß die Rente aus solchem mit der Entwicklung des Kulturzustandes eines Volkes fällt und daß dieselbe überall niedriger ist, als der landesübliche Zinsfuß." — „Es ist möglich, daß bei der Grundsteuer-Regulirung, wo unmittelbar nach den Ablösungen sichere Urtheile über den Werth des Grundbesitzes aus der Erfahrung noch nicht vorlagen, man noch auf einen Ertrag von 4% aus demselben rechnete; daß dieses jetzt nicht der Fall, daß man mit $3\frac{1}{2}$ und 3% nur rechnen muß, das ergeben u. A. die Pachtpreise. Wer aber ein Kapital von 10 000 Mk. im Grundbesitz anlegt, hat bei 4% 400, bei 3% nur 300 Mk. Ertrag." — Weiter fährt R. fort: „So lange man an der reinen Grundsteuer festhält, kann man sich auf den Satz stützen: der für solche ermittelte Ertrag repräsentirt das Einkommen aus Grundbesitz, wie solches bei der landesüblichen Bewirthschaftung sich ergeben könnte; man hat dann mindestens eine Basis, sei sie richtig oder nicht. Sobald man aber das Princip der Einkommensteuer gelten läßt, handelt es sich darum, festzustellen, was jeder Einzelne aus diesem Grundbesitz zieht, denn er soll steuern nach dem, was er an wirklichem, reinem Einkommen besitzt, nicht, was er an solchem besitzen könnte. Wie aber unter 50 Gewerbtreibenden, welche in einer und derselben Straße ganz gleiche Lokalitäten für ihr Geschäft, sei es auch ganz dasselbe, benutzen, nicht Einer in seinem Einkommen dem Anderen gleich sein wird, so auch bei dem Grundbesitz; dieser, welchen er käuflich an sich bringt, ist nur einer der Faktoren des Erwerbes, es treten zu demselben

das Kapital und die Arbeit, und welchen Einfluß diese üben, was der persönliche Kredit allein vermag, das erkennt man bald, wenn man beobachtet, daß von Grundbesitzern der Eine zu Wohlstand gelangt, der Andere stehen bleibt, der Dritte zu Grunde geht. In der Würdigung dieser sämmtlichen Faktoren liegt der Unterschied zwischen der Vermögenssteuer (Grundsteuer) und Einkommensteuer."

Reuning weist nun an Zahlenbeispielen, verkauften Gütern und verpachteten Domänen nach, wie weder aus Kauf- noch Pachtpreisen allein oder zusammen richtige Anhaltpunkte für die Einkommensteuer gefunden wurden, weil selbst richtige Sätze für den Werth der Steuereinheit den Weg zu einer Fixirung des Einkommens nicht ebnen konnten. Die spätere, jetzt noch giltige Instruktion ließ deshalb auch die Berechnung auf Grund der Steuereinheit-Werthe fallen und enthält, wie Ihnen ja bekannt, die Bestimmung § 51: „Sind für die Feststellung des Einkommens aus landwirthschaftlich benutzten und in Selbstbewirthschaftung des Besitzers befindlichen Grundstücken bestimmte, auf geordneter und nach richtigen Grundsätzen eingerichteter Buchführung oder doch sonst auf zuverlässigen, vollständigen Aufzeichnungen beruhende ziffermäßige Unterlagen vorhanden und werden dieselben der Geschäfts-Kommission vorgeführt, so hat dieselbe den aus der Bewirthschaftung der Grundstücke vom Besitzer erzielten Reinertrag auf Grund dieser Unterlagen zu ermitteln." Leider geschieht dies aber viel zu selten!

Da aber vorauszusehen, daß einmal:

1. die hier erforderlichen schriftlichen Unterlagen sehr oft fehlen, daß
2. eine landwirthschaftliche, auf richtigen Grundsätzen (welche?) eingerichtete Buchführung mindestens noch ein sehr angreifbarer, zu erörternder Punkt ist, (die Howard'sche z. B. würde kaum eine 5% Verzinsung des Betriebskapitals, geschweige darüber einen Unternehmer- oder Arbeitsverdienst ergeben, da, so viel mir bekannt, die bis jetzt vorliegenden Abschlüsse im Gegentheil eher Deficite ergaben), so fügt die Instruktion den bekannten § 52 hinzu:

„Sind ziffermäßige Unterlagen der in § 51 gedachten Art **nicht** vorhanden, oder werden solche der Einschätzungs-Kommission nicht

vorgeführt, so hat dieselbe das Einkommen aus landwirthschaftlich benutzten, in Selbstbewirthschaftung des Besitzers befindlichen Grundstücken schätzungsweise zu ermitteln und zwar

1. im Allgemeinen ist der Abschätzung der auf das Hektar zu berechnende Pachtwerth des Grund und Bodens zu Grunde zu legen,
2. dem Pachtwerth ist ein Zuschlag für die Verzinsung des Betriebskapitals in einer auf das Hektar zu berechnenden Summe hinzuzufügen,
3. der nach 1 und 2 ermittelte Pachtwerth nebst Verzinsung des Betriebskapitals pro Hektar ist mit der Zahl der Hektare der bei der Schätzung in Frage kommenden landwirthschaftlichen Grundstücke zu vervielfachen und zu dem Gesammtbetrage ein weiterer Zuschlag für persönlichen Arbeitsverdienst hinzuzurechnen.

Halten wir uns zunächst nur an diese drei hauptsächlichsten Bestimmungen, so ist klar, daß an Stelle des früheren Preises, oder Werthes der Steuereinheit, nun der Pachtzins, also streng genommen die Grund- oder Bodenrente (denn nur diese sollte der Pachtzins umfassen, wenigstens überall da, wo sämmtliches Betriebskapital dem Pächter gehört) getreten ist; nach Höhe desselben wäre z. B. der Verpächter einzuschätzen, während der Pächter oder selbstwirthschaftende Besitzer außerdem noch die Zinsen des Betriebskapitals und einen Arbeitsverdienst (Unternehmergewinn) als Einkommen zu versteuern hätte. In der Theorie und Entwicklungsgeschichte der Einkommenbesteuerung aus landwirthschaftlichem Grundbesitz wäre dies ein entschiedener Schritt weiter vorwärts, hätte nur die Praxis genügend vorgearbeitet durch eine allgemein eingeführte richtige (?) Buchführung und durch auf genaueren Reinertragsberechnungen beruhende Pachtwerthe!

Nun waren aber diese bekanntlich im letzten Jahrzehnte bis in neueste Zeit überwiegend das Resultat von Angebot und Nachfrage; also gerade in der Zeit, wo die Instruktion ausgearbeitet wurde, und die ersten Einschätzungen erfolgten, entschieden sehr hohe, denn es fehlte weder an Bewerbern um Pachtungen, noch an Reizmitteln, für solche mehr zu zahlen, so lange einzelne land-

wirthschaftliche Erwerbszweige, namentlich die Viehzucht, die Molkerei, der Hackfruchtbau (Spiritus und Zucker) steigende Erträge und höheren Gewinn versprachen. Bis zum Herbst 1874 hatten wir unter dem Schutz der Doppelwährung sehr hohe Preise, Weizen bis 300 Mk. per Wispel; als im selben Jahre die französische Regierung in Folge der deutschen Münzreform die freie Silberprägung aufhob, sank sehr bald Weizen von 240 auf 180 Mk., Spiritus von 69 Mk. auf 57 Mk., seitdem ist eine anhaltende Erholung nicht eingetreten, nur 1879/81 vorübergehend. Die Unterlagen, nach denen heute noch (1886), nachdem die Preiskrisis nun schon seit 3 Jahren eine allgemeine und noch intensivere geworden ist, abgeschätzt wird, entstammen jener Zeit (1872—78), wo vielfach probeweise Abschätzungen vorgenommen wurden, und wo die Rentabilität obengenannter landwirthschaftlicher Betriebe einen im Vergleich zu ihren bisherigen Leistungen kaum geahnten Aufschwung, namentlich in Folge der politischen Ereignisse 1870/71 und des damit verbundenen allgemeinen wirthschaftlichen Aufblühens nahm, wo ebenso durch die Nachfrage nach Grundbesitz zum Kaufen wie zum Pachten der Preis, wie auch der Pachtzins für Güter weit über den gegenwärtigen, seit dem Jahre 1877 wieder sinkende Stand erhoben wurde. Selbst wenn die von der Instruktion gemachten Annahmen, wie gemeinübliche Wirthschaftsweise ꝛc. ꝛc. alle wirklich von den einzelnen landwirthschaftlichen Unternehmern erfüllt worden wären, wenn demnach damals auch in Praxis zugetroffen hätte, was man theoretisch voraussetzen durfte, so kann dies heute (1886) unmöglich mehr der Fall sein, nachdem sich einzelne Voraussetzungen (namentlich die Produktenpreise) so wesentlich geändert haben. Während z. B. viele Käufe und Pachtungen aus den 70er Jahren zwar noch als Anhaltpunkte laut § 52 der Instruktion benutzt werden können, sind dieselben doch notorisch gegenüber der gesunkenen Rentabilität der Güter zu hohe, dieselben müssen aber, um einen richtigen Maßstab abgeben zu können, nothwendig ermäßigt werden.*) Allerdings wurde erst im Jahre 1878 die Einkommensteuer wirklich eingeführt, aber auch damals und zwar bis 1882, waren die Preise gegen heute noch leidliche, der Rückgang in den Erträgen war nicht so empfindlich, weil nicht so allgemein.

*) Warum Kauf- und Pachtwerthe nicht maßgebend sein können, siehe Leisewitz S. 98 – 100 und vor allem Drechsler „der landwirthschaftliche Pachtvertrag", Halle 1871.

Ersparen Sie es mir, noch weitere Belege über die gesunkene Rentabilität fast aller landwirthschaftlichen Betriebszweige seit dem Jahre 1882 hier zu bringen; ich darf ja auf den genannten Andrä'schen Vortrag verweisen und den Herren aus der Praxis steht ja ohnehin darüber eigenes Material genügend zur Verfügung. Lassen Sie mich Ihnen vielmehr durch einige Zahlen-Beispiele die nöthige Erläuterung zum eben angedeuteten Wunsche vorführen, wie ich mir eine Einschätzung zur Einkommensteuer auf der Basis der letztjährigen Durchschnitte denke. Sie werden daraus namentlich ersehen (s. Anhang S. 81), wie bei der eigenartigen Veranlagung unserer Einkommensteuerklassen eine namhafte Würdigung, nach Befinden eine Herabsetzung der das Einkommen bestimmenden Faktoren auch in den unteren Schichten der Steuerskala vorhergehen müßte, damit der Steuerzahler wirklich entlastet werde. Es ergiebt sich aber so u. a. (vergl. beide Beispiele Seite 81 u. ff.) wie mit einer bloßen Herabsetzung der Bodenrente (des Pachtzinses) um selbst 5 Mk. pro Acker oft keine Steuererleichterung geschaffen wird, wenn nämlich der eingeschätzte Landwirth sich nicht bereits an der obern oder untern Grenze einer Nachbar-Klasse befindet, daß unbedingt auch dann mindestens noch eine geringere Verzinsung des Betriebskapitals, event. eine Herabsetzung des Unternehmergewinns oder Arbeitsverdienstes hinzutreten müsse. In Anbetracht der Erfahrungen bei Verpachtungen in jüngster Zeit kann es ja nur als vollkommen berechtigt erscheinen, daß sowohl Besitzer wie Pächter niedriger eingeschätzt werden; nur in den seltensten Fällen wird das, was der Pächter jetzt weniger zahlt, das geringere Einkommen des Verpächters, ihm voll als Mehreinnahme verbleiben; eine 4% Verzinsung seines Betriebskapitals kann ihm angesichts des auf 3% gesunkenen mittleren Zinsfußes, den ja die Verwerthung seiner Kapitalien augenblicklich in der Landwirthschaft kaum wesentlich überschreiten dürfte, als ein nur berechtigtes Verlangen eingeräumt werden. Ich habe aber diese letzten Bemerkungen hauptsächlich mit deshalb hier eingeschaltet, weil ich vielfach gegen Steuerinspektoren die eigenthümliche Auffassung bekämpfen mußte, als sei eine Herabminderung der Bodenrente (Pachtzins) um 5—6 Mark schon eine genügende Gewährung, da doch die herabgesetzte Pachtrate den Pächter schon

hinreichend entlaste, sein event. niederes Einkommen aus dem Betriebskapital eine weitere Berücksichtigung daher nicht mehr verdiene. Im Laufe des letzten Jahres sind nun allerdings und zwar leider Käufe und Verpachtungen zu Preisen erfolgt, welche lauter als alle theoretischen Beweisführungen den sinkenden Verkehrs- und Ertragswerth unsres Grundbesitzes bezeugen; solchen Thatsachen gegenüber können auch die voreingenommensten Plusmacher sich nicht mehr verschließen. Der Landwirthschaft in unserem engeren Vaterlande könnte ein etwas minder scharfes Anziehen der Steuerschraube schon eine wesentliche Hilfe in so drückender Zeit bringen.

Um aber zu einer richtigeren Einschätzung des landwirthschaftlichen Einkommens und damit zu einer gerechteren Besteuerung der Landwirthe zu gelangen, müssen die Schritte von beiden Seiten eingeleitet werden, d. h. ebensowohl von der einschätzenden Behörde, als von den abzuschätzenden Landwirthen.

Bessere schriftliche Unterlagen beizubringen, soll das Bestreben eines möglichst großen Theiles von Landwirthen sein, damit den thatsächlichen Verhältnissen des Einzelwirthes, die sehr oft von dem sogenannten gemeinüblichen oder dem Durchschnittszustand, der meist nur in der Theorie der Berechnung existirt, abweichen, mehr Rechnung getragen werde. Dann erst wird das schablonenhafte über einen Kamm scheeren von oft recht ungleichartigen Größen (Werthen) einem Verfahren Platz machen, welches die ganz spezifischen Voraussetzungen der oft so ungleich und in verschiedener Potenz vorhandenen Produktionsfaktoren: Boden, Kapital, Kredit, Arbeit, (welche aber den Ertrag so wesentlich beeinflussen), hinreichend in Rechnung zieht; dann wird nicht mehr nach dem bei einer Einkommenabschätzung ganz verwerflichen Grundsatz gehandelt: „In diesem Distrikt oder in dieser Gemeinde **muß** der Acker so viel einbringen", sondern auf der allein richtigen Basis: „Unter den ganz spezifischen Voraussetzungen dieses Wirthes in Hinsicht auf dessen Bodenverhältnisse, pekuniäre Mittel, Intelligenz und Fleiß und wirkliche Erfolge **kann** die Wirthschaft so und so viel einbringen!" Den Vorwurf, daß damit allerdings bis zu einem gewissen Grad Faulheit, Unwissenheit und Mißerfolg prämiirt werden, kann das Princip der Einkommensteuer

nicht ganz abstreifen. Nichtsdestoweniger soll, wer mehr verdient, auch mehr steuern! Zur Ermittelung des individuellen Einkommens ist es aber seitens der einschätzenden Kommission in hohem Grade wünschenswerth, daß sie von ihrem Rechte mehr Gebrauch mache, sich über die ebengenannten thatsächlichen Vorbedingungen am Orte selbst besser unterichte, namentlich so lange über einzelne Punkte Zweifel obwalten sollten. Selbstredend muß den aus den neueren Verkäufen und Verpachtungen sich ergebenden Anhaltspunkten mehr Rücksicht geschenkt werden, da sich wohl mit vollem Recht behaupten läßt, daß man nach den traurigen Erfahrungen der letzten Jahre vorsichtiger geworden und vor allem beim Erpachten von Gütern genauere und die gegenwärtigen Produktenpreise mehr berücksichtigende Ertragsanschläge vorhergehen läßt.

Endlich muß sich aber auch die einschätzende Steuerbehörde ein für alle Mal von dem Gedanken und Streben lossagen: in einem Bezirke müsse die Landwirthschaft bestimmte Procente des Steuersoll aufbringen und so gewissermaßen schon im Voraus ihr Steuerbudget zuschneiden; sie soll lediglich empirisch vorgehen, sich bemühen, nur das wirkliche Einkommen richtig zu erfassen;*) sollte das Gesammtergebniß wirklich ein Deficit im

*) Ganz in dem Sinne wie es die Generalverordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 30. October 1882, die Einschätzung des Einkommens aus dem Betrieb der Landwirthschaft betreffend, und zwar ganz nach Maßgabe und in voller Berücksichtigung von Vorschlägen, welche der Landeskulturrath festgestellt, angeordnet hat. In dieser Verordnung ist allerdings den Bezirkssteuerinspectoren zur Pflicht gemacht, alljährlich vor Beginn der Einschätzung mit den stellvertretenden Vorsitzenden, welche das Einschätzungsgeschäft in ländlichen Distrikten leiten, zu einer Vorbesprechung über das zu beobachtende Verfahren sich zu versammeln. Als unbedingt erforderlich wird es bezeichnet, daß diesen Besprechungen landwirthschaftliche Sachverständige in genügender Anzahl beiwohnen. Die Hauptaufgabe der Konferenzen wird darin gesucht, daß die Modalität der Ermittelung der nach § 52 der Instruction maßgebenden Factoren einer sorgfältigern Prüfung unterzogen und die Beseitigung hierbei bestehender Zweifel und Unebenheiten angestrebt wird, und es wird namentlich als zweckmäßig bezeichnet, wenn hierbei zur Sicherung größerer Gleichmäßigkeit der Schätzung ein Rahmen festgestellt wird, innerhalb dessen sich die Schätzung der Pachtwerthe, der Betriebskapitalien, ihrer Verzinsung und des Arbeitsver-

Steuersoll aus der Landwirthschaft ergeben (was allerdings fast bestimmt vorauszusehen ist, da zweifellos noch die Mehrzahl der Landwirthe jetzt mehr zahlt, als laut Buchstaben des Einkommensteuergesetzes sie verpflichtet wäre), so bliebe einmal zu untersuchen, ob dieses Deficit aus landwirthschaftlichem Einkommen nicht durch eine richtigere und deshalb gerechtere Besteuerung des Einkommens aus anderen Erwerbsquellen zu decken wäre; falls aber auch dort so viel nicht gewonnen würde, bliebe im Nothfall ein Zuschlag auf die noch ungenügende aber nun doch gerechter bemessene Steuer aus dem landwirthschaftlichen Einkommen immer noch ein billiger Ausweg als das Auswerfen eines im Voraus bestimmten, von der Landwirthschaft aufzubringenden Steuersolles. Nach meiner Untersuchung „Getreidepreise, Anbau und Einkommensteuer" in Nr. 41 der Dresdner Landw. Presse würde das Defizit den halben Betrag der Grundsteuer wenig überschreiten. Wären unsere Finanzen in Sachsen nicht so überaus günstige, daß wir statt in der letzten Finanzperiode Ueberschüsse zu haben, wie in Preußen Mühe hätten, unser Budget zu balanciren, bestehende Steuern zu erhöhen oder neue (Kapitalrentensteuer) einzuführen uns bemühen sollten, so wäre es ja minder geeignet, für Steuerausfälle, wie solche eine gerechtere Einschätzung des landwirthschaftlichen Einkommens voraussichtlich ergeben muß, hier Propaganda zu machen; so aber war unsere Regierung in der glücklichen Lage, bereits dem letzten Landtage Steuererlasse vorschlagen zu können: Wegfall des Quittungs- und Abtretungsstempels, des 25 % Zuschlages, Ueberweisung der halben Grundsteuer an die Schulgemeinden. Gewiß anerkennenswerthe Bestrebungen, namentlich auch mit im Hinblick auf eine Entlastung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes unternommen, obschon derselbe

dienstes je nach Lage, Boden, Ernteergebniß ꝛc. thunlichst bewegen soll. Würde überall im Sinne dieser Bestimmung gehandelt, so müßten freilich bald die heute immer noch häufigen und oft nicht mit Unrecht verlautbarten Klagen über nicht den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Einschätzungen verstummen. Daß es aber noch nicht allenthalben so gehandhabt wird, wie es jene Verordnung des Königlichen Ministeriums von 1882 vorschreibt, ist nicht ein Fehler unsers Einkommensteuergesetzes, sondern lediglich der Art und Weise, wie die Einschätzungsorgane es auslegen.

davon nur sehr bedingungsweisen Nutzen zieht. Bei Wegfall und Herabsetzung der Gebühren hat die Landwirthschaft schätzungsweise etwa 500 000 Mk. gewonnen; was aber von der halben Grundsteuer im Betrag von 1,5 Millionen Mark nur indirekt der Landwirthschaft wieder zufließt, bleibt schwer zu bestimmen, so lange diese Gelder mehr in Hinsicht auf eine Erweiterung der Schulbedürfnisse, als vielmehr zur Herabsetzung bereits vorhandener hoher Schulanlagen dienen sollen. In rein ländlichen Gemeinden, welche überwiegend nach den Einnahmen auf Grundlage von Steuereinheiten ihre Ausgaben bestreiten, kommt allerdings der Betrag der halben Grundsteuer diesen direkt oder indirekt zu Gute; in gemischten oder vorwiegend industriellen Gemeinden, wo die Anlagen meist größer, die Eingänge mittelst der Steuereinheiten des landwirthschaftlichen Grundbesitzes im Verhältniß zur Steuerkraft der übrigen geringer sind, kommt die von der Minderheit aufgebrachte halbe Grundsteuer der Mehrheit zu Gute; da kann wohl nur von einer ideellen Entlastung der Landwirthschaft die Rede sein.

Viel bestimmter und den Landwirthen direkt von Nutzen wäre eine Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer oder auch nur eines Theiles derselben an die ländlichen Gemeinden zu beliebiger Benutzung, selbstredend unter Kontrolle der Verwaltungsbehörde, wie es in Preußen längst geplant, namentlich vom Fürsten Reichskanzler immer wieder als zu erstrebendes Ideal einer gerechteren Steuerpolitik bezüglich der Landwirthschaft hingestellt wurde. Leider haben dort die Finanzen dies noch nicht gestattet; dafür ist aber als Ersatz einstweilen die Einnahme aus den Getreidezöllen des Reiches den Landgemeinden zugesprochen worden. Da wir nach Sachsen nun erst recht fremdes (nicht sächsisches) Getreide einführen und damit unsern Getreidebau schädigen, so wäre eigentlich eine Rückerstattung eines Theiles der Einnahmen aus den Reichszöllen (speziell Getreidezöllen) nach dem Maßstab der Matrikularbeiträge an unsere sächsischen Landwirthe ein viel reelleres Geschenk, um nicht zu sagen ein Akt der Gerechtigkeit, als die Ueberweisung der halben Grundsteuer an die Schulgemeinden; namentlich so lange, als trotz des höheren Eingangszolles auf fremdes Getreide die Preise bei uns aus bekannten anderen Gründen eine wesentliche Steigerung kaum erfahren können,

der Schutzzoll nur als Finanzzoll zur Geltung gelangen kann, oder richtiger gesagt, bis jetzt nur als solcher dem Reiche eine sichere Mehreinnahme gewährt. Bei einer weiteren Ausführung dieser Gedanken kämen wir allerdings auf das zwar sehr fruchtbare, aber hier zu weit abliegende Gebiet der Zollpolitik; kehren wir zurück zu den thatsächlichen Steuern des Landwirthes. Die Getreidezölle sollen aber am Schluß des Vortrages noch eine kurze Besprechung finden, da sie uns häufig als genügende Gegengewährung für hohe Steuern vorgehalten werden.

Ich darf die wichtigste direkte Staatssteuer, die aus dem Einkommen des Landwirthes zwar vom finanziellen Standpunkt richtig in der Theorie projektirt, in Praxis noch sehr vielfach nicht dem Buchstaben des Gesetzes gemäß zutreffend, daher verbesserungsfähig ist, als erledigt ansehen und wende mich, um die wichtigsten, weil meist größten und deshalb drückendsten Steuern gleich zusammen zu fassen, direkt zu den Gemeindeabgaben des Landwirthes. Diese werden leider noch überwiegend vom Landwirth nach Maß seines Grundbesitzes auf Basis seiner Steuereinheiten getragen, sind also nach einem Prinzip aufzubringen, das wir schon vorher mindestens als lückenhaft und reformbedürftig anerkennen mußten. Hätten die ländlichen Gemeinden nur landwirthschaftliche Interessen, so wäre die dabei herrschende Ungerechtigkeit füglich erträglich, denn wenn auch die landwirthschaftlichen Steuereinheiten von Bezirk zu Bezirk im verkehrswirthschaftlichen Sinne namentlich beeinflußt wurden, so werden sie innerhalb derselben Gemeinde wenigstens für alle landwirthschaftlichen Grundbesitzer in ziemlich gleichem Maße sich geändert haben, das Werth-Verhältniß derselben zu einander wird minder dabei gestört worden sein.

Sie würden dann innerhalb einer Gemeinde immer noch einen brauchbaren Maßstab abgeben können, denn daß der Besitzer des besseren Bodens, der besser gelegenen Feld-Grundstücke, der besseren Gebäude in einer Gemeinde mehr steuert, als der Wirth mit geringerem Land, schlechteren Gebäuden, unwirthschaftlicherer Lage der Grundstücke ꝛc. ist wohl selbstverständlich; aber wie viele Gemeinden in Sachsen sind noch reine landwirthschaftliche? Ist nicht vielmehr der Bestand unsrer Landgemeinden vorwiegend bereits ein gemischter,

oft sogar überwiegend aus nichtlandwirthschaftlichen Gliedern und Interessenten zusammengesetzt, die als Haus- und Gartenbesitzer nur wenig Steuereinheiten, als Miethsbewohner (Rentiers, Kaufleute, Beamte, Arbeiter 2c.) zwar Einkommen, aber oft keine Steuereinheiten haben, dennoch aber die Gemeinde in hohem Maße für alle möglichen Bedürfnisse in Anspruch nehmen. Es müßte also ein Modus gefunden werden, diese große Gruppe von Einwohnern anders zu den Gemeinde-Anlagen heranzuziehen; eine bloße Kopfsteuer, die zur Noth bei unbemittelten Dienstboten, Arbeitern zugetroffen hätte, wäre doch auf Personen nicht anwendbar, die oft ein nicht unerhebliches Einkommen (als Renten, Geschäftsgewinn, Gehalte 2c.) an den Staat versteuern müssen.

Hören wir zunächst die Urtheile zweier höherer Verwaltungsbeamten Sachsens, des Herrn Amtshauptmanns von Bosse (Meißen), welcher in unsrer Gesellschaft vor 4 Jahren einen Vortrag über Gemeindebesteuerung gehalten hat.*) Ich darf mich heute wohl auf denselben stützen, d. h. denselben noch in Ihrer Erinnerung als bekannt voraussetzen, um daran eine kurze Notiz über eine soeben erschienene, allerdings manche neue Vorschläge bringende Arbeit vom Herrn Geheimen Regierungsrath Sperber**) anzuknüpfen und zum Schluß meine eigenen Ansichten und Erfahrungen bei Aufbringung von Gemeindeanlagen anzuschließen.

Nachdem zunächst Herr von Bosse sehr richtig betont, wie die Kommunalsteuerfrage erst in den beiden letzten Jahrzehnten eine mehr und mehr brennende geworden sei, daß es heute aber wie ein Märchen aus alter Zeit klinge, wenn noch von Einnahmen aus Gemeindevermögen, die sonst zur Vertheilung gelangten, als Holzdeputate 2c. die Rede sei, da man im Gegentheil meist Mühe habe, einem immer steigenden Aufwand gegenüber auch genügende Einnahmen zu schaffen, sagt derselbe, man habe zur Erstellung derselben die verschiedensten Wege versucht: als Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer, zu der Grundsteuer oder besser Beiträge nach Maßgabe der landwirthschaftlichen Steuereinheiten, endlich nach Köpfen oder mittelst indirekter

*) Dresden, G. Schönfeld's Verlag 1882.

**) „Grundsätze für den Gemeindeanlagefuß in allen Staaten und in jeder Gemeinde". Dresden, Meinhold, 1886.

Gemeindesteuern als Verzehrsteuer, Zuschläge bei Käufen, Kaufprozente 2c. an die einzelnen Gemeindekassen; nachdem dies erfolgt sei, glaubt er aber, daß nunmehr ein Stillstand eintreten werde, da man von 1866 bis 1882 im Durchschnitt für Sachsen wohl eine Verdoppelung der Communalsteuern annehmen dürfte. Diese Schlußfolgerung, an sich nicht unberechtigt, trifft nur leider bisher kaum zu; wir sehen im Gegentheil immer neue Bedürfnisse entstehen, die Ausgaben wachsen, hiermit die Nothwendigkeit, darnach die Einnahmen zu vermehren; selbst da, wo man den Muth hat endlich einmal die Hand auf den Geldbeutel zu legen und ein entscheidendes Nein, d. h. „Ausgabenverweigerung" auszusprechen, bleibt die Frage offen, ob in der Gemeinde bereits bestehende Lasten auch gerecht vertheilt sind, ob der Erhebungsmodus auch den gegenwärtigen Zeitverhältnissen noch entspricht? So sehr ich nun einestheils mit Herrn von Bosse wünsche, daß jener von ihm bereits vor mehreren Jahren vorausgesagte Stillstand nun wirklich eintreten möchte, wozu aber vor allen Dingen unseren Schulinspektoren ein überzeugendes „Halt" zugerufen werden sollte, so scheint mir doch in der Voraussicht, daß es auch hier mit dem so sehr gewünschten Abrüsten von Gemeindeprojekten und Ausgaben, namentlich auch für Schulzwecke, vor der Hand noch gute Weile haben werde, es dringend geboten, eine gerechtere Vertheilung der jetzt vielfach erhöhten Anforderungen an die einzelnen Gemeindeglieder anzustreben und zwar in der Weise, daß den so verschiedenartigen Vermögens- und Einkommenquellen mehr Rechnung getragen werde. Je mehr sich der Charakter der ländlichen Gemeinden (von den städtischen sehe ich hier selbstredend ab) in dem Sinne bei uns geändert hat, daß neben dem früher vorherrschenden Erwerb aus der Landwirthschaft noch ein großer Theil nicht in und von der Landwirthschaft beschäftigte und lebende Bevölkerung zugewandert, noch zahlreiche andere Berufsarten sich angesiedelt haben (alle möglichen Kleingewerbe, Großindustrielle, Kaufleute, zahlreiche Beamte, Rentiers 2c.), um so mehr ist der Wunsch berechtigt, daß diese neuen Erwerbsarten und das daraus hervorgehende Einkommen auch einen entsprechenden Theil von den communlichen Lasten mit tragen sollen, daß also die ländlichen Gemeinden nicht mehr vorwiegend (meist zu $^2/_3$ oder $^3/_5$) auf Grund ihres landwirthschaftlichen Besitzes, ihrer Steuereinheiten, belastet werden, daß viel-

mehr auch eine Besteuerung des nichtlandwirthschaftlichen Einkommens, sei es auf Grund des Einkommens, welches der Staat erhebt oder nach einem anderen Erhebungsmodus, z. B. wie ihn Geh. Regierungsrath Sperber empfiehlt, nach Kopfeinheiten und Einheiten vom Bruttoeinkommen, mit denen das rein landwirthschaftlichen Einkommen ins rechte Gleichgewicht gesetzt werden muß. Man hat dazu bisher verschiedene Anläufe genommen, aber in Praxis stellt sich das Verhältniß immer noch sehr zu Ungunsten des Landwirthes; mir sind allerdings Fälle bekannt, wo z. B. Landwirthe in der Gemeinde bei 50 Acker à 20 Einheiten, mit 1000 Steuer-Einheiten pro Einheit 12 Pf., also 120 Mark Gemeindeanlagen aufbringen; bei einem landwirthschaftlichen Nettoeinkommen von 2500 Mark aber nur 48 Mark Einkommensteuer bezahlen, während in gleicher Gemeinde ein Industrieller auf Grund seines Nettoeinkommens von 15000 Mark, das er an den Staat versteuert, auch an die Gemeinde nur etwa so viel bezahlt (150 Mark), weil der Anlagesatz, nach welchem das nichtlandwirthschaftliche Einkommen zu der Gemeindeanlage herangezogen wird, so niedrig im Verhältniß zu der Quote aus Grundbesitz bemessen ist.

Ganz ausgezeichnet illustrirt dies die Tabelle Seite 77 bei Sperber, wo im Falle E der kleine Landwirth mehr steuert als der Banquier. Aber auf Grund der Bestimmung, daß von den Gesammtanlagen der Grundbesitz den überwiegenden Prozentsatz aufbringen müsse, läßt sich in dieser Gemeinde, wo allerdings zahlreiche mittlere Kaufleute, kleine Handwerker vorherrschend sind, nichts thun. Hierzu sollte eben das Gesetz von Haus ab eine andere Vertheilung zulassen, d. h. den Vertheilungsmodus im Sinne Tabelle 77 A. zu ändern gestatten.

In dieser Richtung muß allerdings die Sperber'sche Arbeit als bahnbrechend erachtet werden und sei es mir gestattet hier gleich noch einige Bemerkungen aus derselben einfließen zu lassen.

Geh. Regierungsrath Sperber weist zunächst an Zahlenbeispielen treffend nach, zu welchen Ungerechtigkeiten bei Heranziehung der einzelnen Gemeindeglieder und ihrer Erwerbsarten es führen muß, wenn eine ausgeschriebene Gemeindeanlage nicht nach dem die örtlichen Verhältnisse am besten erfassenden Vertheilungsmodus auf Grundbesitz, Köpfe und nichtlandwirthschaftliches Einkommen im Voraus vertheilt wird. Wenn z. B. eine bestimmte Summe 8500 Mark

aufzubringen wäre, so könnte diese von den drei genannten Erwerbsgruppen, deren Steuerkraft 100 % betrüge, sehr verschiedenartig getragen werden, z. B. Tabelle pag. 77 B. 10 % von Grundbesitz, 10 % mittelst der Köpfe, und 80 % mittelst des nichtlandwirthschaftlichen Erwerbes, dann würde sich die Summe von 8500 Mark vertheilen:

aus landwirthschaftlichem Grundbesitz	10 %	=	850 Mark
Kopfeinheiten	10 „	=	850 „
Einkommeneinheiten	80 „	=	6800 „
			8500 Mark.

In diesem Falle z. B. käme der Landwirth und der nur als Arbeiter ein Minimaleinkommen beziehende Kopf am besten weg, während alle anderen Erwerbsarten einen entsprechend größeren Theil der Anlage aufzubringen hätten. Umgekehrt aber bei einem Vertheilungsmodus von

Grundbesitz	33 %	=	2805 Mark
Kopfeinheiten . . .	33 „	=	2805 „
Einkommeneinheiten .	34 „	=	2890 „

dann würde z. B. ein 1000 Steuereinheiten besitzender Landwirth (siehe Beispiel pag. 77 Adam) aufzubringen haben:

von seinem Grundbesitz	270,94 Mark
von seinen Köpfen	3,47 „
von seinem sonstigen Einkommen. .	15,18 „
	289,59 Mark.

dagegen ein Banquier (siehe Beispiel bei Sperber) mit einem Bruttoeinkommen von 214716 Mark nur 154,94 Mark! Also doch entschieden viel zu wenig, der erstere viel zu viel! Und dennoch dürfte dieser Vertheilungsmodus, wonach der landwirthschaftliche Grundbesitz mit den Köpfen zusammen $^2/_3$ und das nichtlandwirthschaftliche Einkommen nur $^1/_3$ aufzubringen hätte, in Praxis vielfach zutreffend sein, während laut der sehr eingehenden Untersuchungen und rechnerischen Ausführungen Sperbers nur ein Vertheilungsmodus von 10 % Grundbesitz, 10 % Köpfe und 80 % nichtlandwirthschaftliches Einkommen meines Erachtens ein richtiges Verhältniß zwischen der Anlagequote auf Grundbesitz und der von sonstigem werbenden Kapital brächte; dann zahlte der

Landwirth mit 1000 Steuereinheiten nur noch 118,87 Mark, der Banquier aber 340 Mark.

In solch einer Gemeinde trüge allerdings der landwirthschaftliche Grundbesitz mit den Köpfen nur $^1/_5$ der Anlage, der ganze übrige Erwerb aber $^4/_5$, und es wäre dies nur zulässig in solch einer gemischten Gemeinde, wo notorisch neben einer Reihe von mittelbegüterten Landwirthen noch eine bedeutende Industrie oder sonstiges Unternehmen (Bergwerk), welches die Gemeinde aber im hohen Maße finanziell in Anspruch nimmt, nebenher bestehen und wo dieselben thatsächlich der finanziell bei weitem kräftigere Theil der Gemeinde sind Je mehr das eigentliche landwirthschaftliche Einkommen noch überwiegt, muß ein anderer Vertheilungsmodus aufgefunden werden in der Weise, daß ein größerer Prozentsatz auf den landwirthschaftlichen Grundbesitz (nach Steuereinheiten) und die Köpfe anstatt B Tabelle 77 nach A D oder E und ein geringerer nur auf das übrige Einkommen entfällt.

Da die Sperber'schen Vorschläge gleichzeitig eine sehr passende Richtigstellung sowohl des Einkommens aus der Landwirthschaft nach im Sinne veränderter wirthschaftlicher Verkehrsverhältnisse auch geänderter, revidirter Steuereinheiten enthalten, auch eine recht passende, weil gerechtere Vertheilung der Kopfquote auf die Kopfeinheiten, endlich ganz neue Gedanken in Beziehung auf die Einschätzung alles nichtlandwirthschaftlichen Einkommens nach Einkommeneinheiten auf Grund des Bruttoeinkommens enthalten, so sind dieselben in hohem Grade beachtenswerth als eine wirkliche Lücke in der jetzt noch gehandhabten Veranlagung unseres Gemeindebudgets zu betrachten und Jedermann, speziell allen Gemeindebehörden zum Studium zu empfehlen. Die Anschauung als müßte ein bedeutend überwiegender Antheil der Gemeindeanlagen unter allen Umständen vom landwirthschaftlichen Grundbesitz aufgebracht werden, wird allerdings damit vollkommen hinfällig, da nach Sperbers Ansicht vielmehr die zu Rathe zu ziehende Gesetzgebung hier den weitesten Spielraum den Gemeinden beim Auswerfen der Vertheilungsquote offen lasse und der Autor mit Rücksicht darauf zweifellos auch seine Zahlenbeispiele, welche das Verhältniß illustriren sollen, gewählt hat; sollte aber selbst ein der Landwirthschaft minder günstiger Vertheilungsmodus gewählt sein,

etwa Fall D oder E Tabelle 77, so würde immerhin alles nicht-landwirthschaftliche Einkommen nach Maßstab des Roh-einkommens und der daraus von Sperber berechneten Ein-kommeneinheiten einen größeren Antheil der Anlagen aufzu-bringen und zu tragen haben, als bei Zugrundelegung des Netto-einkommens (Einkommen, welches an den Staat zu versteuern ist), weil dieses ja unverhältnißmäßig viel geringer ist. Möchten die von Herrn Sperber aufgestellten neuen Gesichtspunkte in maß-gebenden Steuerkreisen rechte Beachtung finden.

Für eine prinzipiell höhere Heranziehung des Grundbesitzes zu den Gemeindeanlagen spricht allerdings das auf dem historischen Ent-wicklungsgang unserer Gemeinden gegründete Herkommen und ein weiterer Grund dafür liegt in den Rechten, welche in unseren Gemeindeordnungen dem Grundbesitze gegenüber den Unansässigen eingeräumt sind. In den Städten muß von den Stadtverordneten wenigstens die Hälfte mit Wohnhäusern im Ge-meindebezirk ansässig sein und auf dem Lande ist die Zahl der unansässigen Gemeindevertreter sogar auf den vierten Theil beschränkt. Bei einer wesentlichen Verschiebung in den Gemeindelasten zu Gunsten des zeither mehr belasteten Grundbesitzes würde kaum noch das Vorrecht des Letzteren in der Gemeindevertretung länger aufrecht zu erhalten sein. Der Staat aber hat ein ganz wesentliches Interesse daran, daß hieran nicht gerüttelt wird, damit der Schwerpunkt in der Gemeindevertretung nicht von den ansässigen Gemeindegliedern auf die unansässige, den Wohnort öfter wechselnde Bevölkerung verlegt werde. Verläßt man die zeitherige Basis der Grundsteuer-Einheiten und erhebt die An-lagen nur nach dem Einkommen, so verstößt man meiner Ansicht nach gegen das Grundprinzip unserer Gemeindeordnungen. — Mit diesen Sätzen Herrn von Bosse's, kann ich mich nur einverstanden er-klären, nur möchte ich, daß der Seite, auf welcher der Schwer-punkt der Pflichten und Lasten liegt, auch das vorherrschende Recht bei Entscheidung über Gemeindeinteressen eingeräumt werde. Die Mehrheit der Vertretung hat oder sollte wenigstens der Grundbesitz haben und vermöge dieser überwiegenden Stimmenzahl sollte er auch Beschlüsse fassen können, die eine weitergehende

Belastung der Gemeinden zu Gunsten des nichtlandwirthschaftlichen Theiles auf Kosten des landwirthschaftlichen Theiles der Gemeindeglieder aufheben. Durch Zuzug und Zunahme der Entwicklung welchen Theiles der Gemeindeerwerbsquellen aber die Ansprüche an Schule, an Armen- und Straßenverwaltung hauptsächlich wachsen, das brauche ich Ihnen, welche meist selbst mit den Verhältnissen der ländlichen Gemeinden in enge Berührung kommen, nicht weiter darzulegen. Sehr oft sind es gerade sehr einträgliche nichtlandwirthschaftliche Unternehmen, welche hier ganz neue Bedürfnisse in einer Gemeinde erst schaffen. Die Zahl der Landwirthe ist selten größer, oft sogar geringer geworden, der Grundbesitz nach Fläche und Bonität nicht wesentlich anders, ihre Anforderungen an obengenannte beide Gemeindekassen, welche am ehesten zu Deficiten und Zuschüssen Veranlassung geben, sicherlich keine wesentlich größeren. Jetzt nimmt man sogar den halben Betrag der vom Grundbesitz aufgebrachten Grundsteuer, um dieselbe zu Gunsten aller Gemeindeglieder den Schulen zu überweisen; abermals eine Begünstigung sämmtlicher Nichtgrundbesitzer vorwiegend auf Kosten der Landwirthe, ausgenommen in den Städten.

Solange das Einkommen aus landwirthschaftlichem Grundbesitz in den ländlichen Gemeinden das wirklich überwiegende war, solange die ländlichen Gemeinden Mittel und Wege (Rechte) besaßen durch eine beschränkte Gewerbefreiheit, durch eine nur bedingungsweise zulässige Freizügigkeit den Bestand ihrer Gemeindeglieder und in ihrer Gemeinde vorhandener Erwerbsquellen in der Weise zu reguliren, daß trotz unausbleiblicher Mehranlagen dabei keine unverhältnißmäßigen Opfer an den landwirthschaftlichen Grundbesitz erwuchsen, mochten mit vollem Recht auch die Grundbesitzer im Sinne der eben vom Herrn von Bosse herangezogenen Begründungen höher besteuert werden. Sonst galt mit Recht ja für wohlhabend, wer viel steuern konnte; heute sind leider eine Menge von Voraussetzungen, die unsere Landgemeindeordnung macht, nicht mehr zutreffend: das Einkommen der Landwirthe ist im Vergleich zu dem aus anderen Erwerbszweigen unverhältnißmäßig gesunken, die Einwanderung von nicht in der Landwirthschaft und durch dieselbe beschäftigten, erwerbsuchenden Elementen hat

bedeutend zugenommen, durch die billigen Arbeitslöhne ist die Großindustrie erst herangezogen worden. Damit wurden die Gesammtlasten der Gemeinden selbst aber wesentlich größere, es muß daher heute nothwendig ein Ausweg gefunden werden, damit die Heranziehung des landwirthschaftlichen Einkommens und des nichtlandwirthschaftlichen zu den Anlagen in den Landgemeinden wieder in das rechte Verhältniß gebracht werde; heute zahlt notorisch in sehr vielen Fällen der Landwirth mit einem viel geringeren landwirthschaftlichen Einkommen trotzdem mehr zu den communlichen Abgaben wie mancher Nichtlandwirth mit einem viel größeren Einkommen. Wir stehen meines Erachtens jetzt vor der Alternative: **entweder** den Landgemeinden wieder größere Rechte darüber einräumen, daß der landwirthschaftliche Grundbesitz, welcher nach dem bisherigen Steuerhebungsmodus soviel mehr Lasten trägt, auch über den Bestand, Zu- und Wegzug von nichtlandwirthschaftlichen Gliedern eine entscheidende Stimme zu sprechen hat, was aber nur bei einer Revision der Bestimmungen über die bedingungslose Gewerbefreiheit oder Freizügigkeit denkbar wäre, **oder** aber, falls man sich dazu nicht entschließen kann, was ich speziell aufrichtig bedauern würde*), dann wenigstens gleiches Recht bei den Anlagevertheilungen für Alle. Dazu aber bliebe schließlich kein anderer Ausweg, als eine gleichmäßige Heranziehung aller Gemeindeglieder zu den Lasten auf Grund ihres wirklichen in und außerhalb der Gemeinde erworbenen Besitzes und Einkommens, und zwar nach einem Vertheilungsmodus, der der einzelnen Gemeinde selbst überlassen und der im Sinne der Sperber'schen Vorschläge wandelbar ist, damit das landwirthschaftliche Einkommen einen verhältnißmäßig größeren oder kleineren Antheil der Gesammtvorlage betragen kann. Das an den Staat versteuerte Reineinkommen als alleinige Basis anzunehmen hat gerechte Bedenken gegen sich.

Bliebe noch die schon vielfach erörterte Frage: ob der Bezirk nicht einen größeren Theil der den einzelnen Gemeinden in demselben oft mit großem Unrecht aufgebürdeten Wegebaulasten, Brückenbauten, Armenlasten 2c. übernehmen sollte? Mit der Erweiterung, Vervielfältigung des Beschäftigungsfeldes in einem so industriereichen Lande

*) Wie die bedingungslose Freizügigkeit den Landgemeinden und Landwirthen schaden kann, hat u. A. Leisewitz S. 160 der oben genannten Schrift trefflich dargethan.

wie Sachsen, ist es unvermeidlich, daß der Verkehr sich beständig ändert, in andere Bahnen einlenkt, daß z. B. daher Wege, welche sonst nur für lokale Interessen in Anspruch genommen wurden, zahlreiche Kommunikationswege jetzt mehr und mehr dem allgemeinen großen Verkehre mit dienen, daher in viel höherem Grade abgenützt werden, den Gemeinden öftere und größere Reparaturen daraus erwachsen, ohne daß dieselben irgend welchen Vortheil dabei finden. Irgend ein im Bezirk gegründetes neues Unternehmen, das große Lasten bewältigen muß, eine Fabrik, ein Steinbruch, ein Bergwerk 2c., oder eine neu erschlossene Zufahrtslinie zur Eisenbahn, die bereits vorhandene Kommunikationswege mit ausnutzen, das können für einzelne Gemeinden bedenkliche Lasten werden. In solchen Fällen nun scheint mir allerdings kein anderer Ausweg möglich, als derartige Kommunikationswege zu Bezirksstraßen auszubauen und zwar mit erheblichen Unterstützungen seitens des Bezirkes, ev. des Staates und nur mittelst Gemeindeanlagen in dem Maße, als diese selbst wirklich mehr Nutzen dabei finden, was allerdings im Voraus oft schwer zu bestimmen sein mag, da die Herstellung eines neuen, besseren Verkehrsweges mitunter erst die Veranlassung zu einer neuen Entwicklung in den Landgemeinden werden kann, gerade so wie eine Eisenbahn oft erst neue Erwerbsmittel in eine Gegend bringen und damit weitere Erwerbsquellen dort hervorrufen kann; immerhin ist all' dies nur eine Möglichkeit und man sollte auf derartige eventuelle zukünftige Einkommen hin die Gegenwart nicht über Gebühr belasten. Auch solche Bezirksanlagen könnten nach dem Sperber'schen Vertheilungsmodus aufgebracht werden.

Ich könnte zum Schlusse endlich der vielfachen unentgeltlich zu leistenden Dienste des Landwirthes an Staat, Bezirke und Gemeinden (sogenannte Ehrenämter) gedenken, die oft einer förmlichen Besteuerung von Zeit, Gesundheit 2c. gleichzusetzen sein dürften, welchen sich der Landwirth gern unterziehen würde, wäre dabei wirklich immer Ehre oder mindestens eine moralische Genugthuung einzuholen. Recht oft ist dies aber leider nicht der Fall, und der gebildete Landwirth unterzieht sich lediglich deshalb oft solchen Aemtern, um andere, mitunter noch unerfahrene Streber oder solche Elemente, welche dabei irgend einen persönlichen Vortheil zu finden hoffen, da-

von fern zu halten. Freuen wir uns, wenn es unter den Landwirthen in den einzelnen Gegenden immer noch Männer giebt, die aus Patriotismus, Gemeinsinn, lediglich aus edlen Motiven also sich zu sogenannten Ehrenposten finden lassen, aber man sollte nie vergessen, daß denen, welche so uneigennützig ihre Dienste anbieten, auch eine Stimme mehr, oder besser gesagt ihrer einen Stimme etwas mehr Vertrauen geschenkt und Folge geleistet würde, als es oft der Fall ist.

Nachdem ich auf diese Weise die Besprechung der direkten Steuern des Landwirthes als erledigt ansehen darf, bliebe mir noch eine Behandlung der indirekten Staatssteuern zunächst übrig; doch sind diese speziell für Sachsen nicht so bedeutend, beschränken sich auf Schlachtsteuer (3—4 Millionen Mark) und die Erträge des Urkundenstempels und der Erbschaftssteuer (2,5 Millionen Mark circa), letztere ist seit Wegfall des Stempels auch geringer geworden. Ueber die Schlachtsteuer haben wir uns erst jüngst an anderen Orten bereits des Weiteren ausgesprochen („Welche berechtigten Forderungen darf der Landwirth an seine Vertreter im Landtage stellen"*)) und können nur wiederholen, daß die Schlachtsteuer neben Gewerbe- oder Einkommensteuern als Doppelbesteuerung oft ungerecht wirkt, weil sie nur selten das einträgliche Fleischergewerbe selbst trifft, dagegen sehr oft die Landwirthschaft oder die Konsumenten dieselbe bezahlen müssen. Als unbillig muß ich auf alle Fälle die Abgaben im Falle des Nothschlachtens ansehen, denn bei einem an sich oft großen Verlust noch extra steuern zu müssen, ist entschieden hart; der mögliche Mißbrauch bei Aufhebung der Nothschlachtsteuer wäre doch erst noch abzuwarten und falls er einträte, durch entsprechende Strafbestimmungen mindestens einzuschränken.**)

Als zweiter Theil des Vortrages bliebe nun noch eine Behandlung der indirekten Steuern des Landwirthes an das Reich, als Salzsteuer, Branntweinsteuer, Brausteuer, Rübenzuckersteuer, Reichsstempelabgaben und als Ergänzung im 3. Theil der Einfluß der landwirthschaftlichen Zölle anzuschließen.

*) Separatabzug der Dresdner Landwirthschaftl. Presse, Verlag Pillnitzerstr. 55.

**) Siehe Prof. A. Held, „die Mahl- und Schlachtsteuer und die Landwirthschaft" in den Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf, Bonn 1868.

II. Die indirekten Steuern.

Salzsteuer. An Stelle des in den Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme von Hannover und Oldenburg, bestehenden Salzmonopoles und der in den beiden letztgenannten Staaten bestehenden Salzsteuer wurde in Folge der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 am 1. Januar 1868 die gemeinschaftliche Besteuerung des Salzes, sowie der freie Verkehr desselben innerhalb des Zollvereinsgebietes eingeführt. Die Abgabe nach dieser Uebereinkunft beträgt 12 Mark pro 100 Kilo. Abgabenfrei wird das Salz bekanntlich verabfolgt nach vorhergegangener, unter amtlicher Aufsicht vorgenommener Denaturirung zu landwirthschaftlichen Zwecken (Viehfütterung und Düngung); abgabepflichtig aber ist sämmtliches Speisesalz, und zwar erreicht jetzt 1885/86 die Salzsteuer fast 40,000,000 Mark, auf den Kopf also circa 1 Mk. (0,95 Mk.); wozu allerdings 3,000,000 Mk. Salzzoll noch zu rechnen sind.

Wie belastet nun diese Salzsteuer die Landwirthe?

Der durchschnittliche Verbrauch an Speisesalz zum menschlichen Genusse berechnet sich auf 16—17 Zollpfund pro Kopf, die darauf entfallende Steuer demnach circa 1 Mark!

Nehmen wir für Sachsen die in der Landwirthschaft und Forstwirthschaft thätige Bevölkerung auf 600 000 Köpfe an und nehmen wir die landwirthschaftlich benutzte Ackerfläche zu 1 000 000 ha, die forstwirthschaftlich benutzte Fläche 400 000 ha, so kommen 600 000 Köpfe auf 1 400 000 ha oder aber 600 000 Mk. Salzsteuer auf 1 400 000 ha, 42,9 Pf. auf 1 ha, oder aber fast 22 Pf. auf 1 Acker, eine immerhin nicht zu übersehende Abgabenleistung, durch welche z. B. der Durchschnittsertrag der Grundsteuer in Preußen um 24 % erhöht wird.

Es ist daher wohl begreiflich, daß sowohl die Landwirthe als namentlich deren sämmtliche Arbeiterfamilien in der Landwirthschaft großes Interesse daran haben müßten, eine Reduktion der Salzsteuer bis auf einen sehr geringen Satz herbeigeführt zu sehen. Den Landwirthen kann solches deshalb noch besonders wünschenswerth erscheinen, weil dann der in der Viehzucht für so zweckmäßig be-

fundene Gebrauch von rohem Steinsalz weniger der Gefahr ausgesetzt würde, von unredlichem Begehr gezehndet zu werden, und weil eine den ländlichen Arbeitern durch die Aufhebung der Salzsteuern gewährte Erleichterung zum mindesten denselben eine noch sehr oft vermißte bessere Verpflegung erleichtern würde Roscher, S. 382, 5.*)

Branntweinsteuer. Nach dem Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 wird die inländische Steuer vom Branntwein bei Verwendung von Getreide und anderen mehligen Stoffen, sowie von Rüben und Rübensyrup (Melasse) nach dem Maischraum als Maischbottichsteuer, und zwar für die sog. landwirthschaftlichen Brennereien, die nur im Zeitraum vom 1. November bis 16. Mai im Betriebe sind und in kleineren Quantitäten nur selbsterzeugte Produkte von Getreide und anderen mehlhaltigen Substanzen verarbeiten, mit 25 Pf., für die anderen mit 30 Pf. auf je 22,9 Liter Maischraum erhoben; bei Verwendung von anderem Material geschieht die Erhebung nach der Menge des zur Branntweinbereitung verwendeten Materials als Materialsteuer, welche je nach der Gattung des verwendeten Materials mit verschiedenen Sätzen normirt ist. Der Zollsatz für ausländischen Branntwein (ohne Unterscheidung des Stärkegrades) betrug vom Jahre 1865 an für 100 kg 36 Mk. und wurde durch Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 auf 48 Mk. erhöht. Die Uebergangsabgabe, für den aus anderen Zollvereinsstaaten in das Reichssteuergebiet eingehenden Branntwein beträgt 26,20 Mk., die vom 1. Januar 1876 an erhobene Ausgleichungsabgabe für den aus Luxemburg unter Uebergangsscheinkontrole eintretenden Branntwein 8,74 Mk. je für 1 hl à 100% Alkohol nach Tralles. Bei der Ausfuhr aus dem Reichssteuergebiet wird die Steuer mit 16,0116 Mk. für 1 hl zu 100° Alkohol rückvergütet, ebenso bei Verwendung des Alkohols zu gewerblichen Zwecken.

*) „So wird z. B. eine Herabsetzung der Salzsteuer, die nicht weit genug geht, um ganz neue (landwirthschaftliche, technische) Gebiete des Salzverbrauches zu öffnen, wahrscheinlich nur eine Verminderung des Ertrages bewirken. Seine Speisen zu versalzen, hält ja Niemand für einen Genuß. So hat in Preußen der Salzertrag nur im Verhältniß der Bevölkerung zugenommen." Gründe genug für das Reich, in seiner jetzigen finanziellen Verlegenheit auf eine Herabsetzung der Salzsteuer, da diese eben sehr voraussichtlich einen Ausfall im Steuersoll zur Folge haben würde, jetzt nicht eingehen zu können.

Die im Reichssteuergebiet erzeugte Branntweinmenge betrug im Mittel der letzten 5 Jahre (nämlich 1879—1884) 2 207 000 hl: 100 % wasserfreier Spiritus; der Fabrikationswerth dieser Branntweinproduktion im Reichssteuergebiet (als Spiritus) im Jahre 1882/83 kann auf circa 120 Millionen Mark angenommen werden. Zu den Ziffern der Produktion im Reichssteuergebiet sind, um den Stand der Branntweinbrennereien im deutschen Reiche zu ermitteln, noch die entsprechenden aus Bayern, Baden, Württemberg hinzuzufügen. Bayern mit 5 395 betriebenen Brennereien producirte im Kalenderjahre 1882, nach dem Steuerertrag berechnet, circa 80 000 hl 100 % Branntwein, Baden circa 50 000 hl. Einschließlich des Ertrags in Württemberg hat die gesammte deutsche Branntweinerzeugung 1882/83 etwa 2 500 000 hl wasserfreien Alkohol im Rohwerth von circa 135 Millionen Mark producirt.

Dieser Rohproduktion und dem Rohwerth vom Branntwein steht nun freilich eine ganz bedeutend höhere Verwerthung desselben als Sprit, Spiritus, Trinkbranntwein 2c. gegenüber; darauf ist aber besonders Gewicht zu legen.

Obengenannte Werthziffer schwillt nämlich ungeheuer an, wenn man sie nach dem Verkaufspreise der Spirituosen an die Konsumenten berechnet, indem der weitaus größte Theil zum Verbrauch als Getränk übergeht. Die preußische Regierung schätzte im Jahre 1882 die Menge des in Preußen aus dessen Produktion zum Verbrauche als Getränk kommenden Branntweines auf jährlich circa 1 107 000 hl à 100°, die in 93 000 Verkaufsstellen vertrieben werden. Das preußische Verhältniß auf die Produktion des Reiches angewandt, ergiebt für das Letztere einen Verbrauch als Getränk von circa 1 400 000 hl selbsterzeugten 100° Branntwein, und unter Anrechnung von 700 000 hl Export, würden demnach etwa 400 000 hl industrielle Verwendung finden, Sa. 2 500 000 hl 100 % Branntwein. Man kann nun, ohne zu überschätzen, unter der niedrigen Voraussetzung, daß der Gewinn im Kleinverkauf in Fässern und Flaschen 75—100 % und beim Ausschank in Gläsern 150 % beträgt, daß ferner die größte Menge Branntwein glasweise vertrieben wird, den letzten Verkaufspreis eines Liters 100 % Branntwein auf 2 Mk. annehmen, und es ergiebt sich sodann, daß der Branntwein-

Konsum im Deutschen Reiche — ungerechnet den Konsum des importirten Branntweins — jährlich etwa **280 Millionen Mk.** kostet! Wahrscheinlich kostet er aber noch erheblich mehr, denn die aus einem muthmaßlichen Minimum der Material- und Brennraumausbeute gewonnenen offiziellen Angaben über die Produktion können mit ziemlicher Sicherheit als zu niedrig betrachtet werden, und ebenso sind auch die offiziellen Verbrauchsschätzungen, die auf einen durchschnittlichen Kopfverbrauch von ca. 4 Liter und, im Reichssteuergebiet allein, von 4,6 Liter schließen lassen, zu niedrige. Es ist daher mit vollem Recht anzunehmen, daß die Differenz zwischen Rohspirituspreis und Konsumpreis mindestens 100% erreicht und daß diese ca. 150 Millionen Mk. betragende Werthsumme vom Zwischenhandel (d. h. vom Engros-Spritfabrikanten bis herab zum Detailverkehr in Trinkbranntwein) aufgebracht wird. Der Nachweis dieser Thatsache ist aber für eine richtige Beurtheilung der jetzt noch offenen Frage: „Wie soll die Branntweinsteuer erhöht werden, ohne das landwirthschaftliche Nebengewerbe noch mehr zu schädigen?" eine ganz unerläßliche Voruntersuchung gewesen, weil sie uns den alleinigen Ausweg angiebt, wo und von wem allein eine höhere Besteuerung des zweifellos sehr einträglichen Branntweinhandels getragen werden könne, da weder der Producent, der Landwirth, der jetzt schon mit Verlust arbeitet, eine höhere Maischraum- oder dementsprechend Fabrikatsteuer, überhaupt keine Steuer, welche die Rohproduktion noch mehr belastet, ertragen könnte, noch eine bloße Trankfsteuer, welche allerdings der Konsument vom Branntwein tragen sollte, zum Ziele führt, da die Schank-Berechtigten im Interesse des steigenden Konsums dieselbe immer rückwärts auf die Rohproduktion (Rohspirituspreis) abzuwälzen suchen würden, namentlich in einer Zeit, wo das Angebot von Spiritus ein so ausgedehntes wie jetzt ist, wo daher eine um den Betrag der Trankfsteuer nöthige Preisreduktion im Einkauf um so eher zu erreichen sein dürfte, in welchem Falle aber immer wieder der Producent, vielleicht theilweis der Zwischenverkehr, die Steuer tragen würde. Roscher, S. 383, 11.*)

*) „Wenn man z. B. die geistigen Getränke nur in den Schänken besteuert, so gehen gerade die reicheren Trinker, die eigene Kellervorräthe halten, frei aus.

Ersparen Sie mir weitere Nachweise darüber, warum das Brennereigewerbe bei der jetzigen Lage des Spiritusmarktes weder eine höhere Maischraumsteuer noch eine entsprechend hohe Fabrikat- oder andere höhere Materialsteuer auf die Erzeugung des Rohspiritus vertragen könnte. Lange Zeit hat man in einem Uebergang von der Raum- zur Fabrikatsteuer das alleinige Heil für das Branntweinbrennergewerbe erblicken wollen; warum dieser Weg im Interesse der Erhaltung des Brennereigewerbes als recht eigentlich berechtigtes, landwirthschaftlich-technisches Nebengewerbe zur Futtergewinnung unthunlich, habe ich seinerzeit ausführlich darzulegen versucht in meiner Arbeit „Untersuchungen über die Branntweinsteuer, Halle, Pfeffer, 1873." Alle Angriffe auf dieselbe von seiten der Vertheidiger der Fabrikatsteuer haben trotzdem wie die Erfahrung gelehrt, bisher nichts erreicht, und wie die Dinge heute liegen, wäre der Uebergang zur Fabrikatsteuer ohne einschränkende Bestimmungen über die Art und Masse des Verbrauchs an Rohmaterial, Ausdehnung der Brennzeit ꝛc. vollends der Ruin für unsere Kartoffelbrennereien, denn die bereits vorhandene Ueberproduktion würde durch die Möglichkeit der Verarbeitung minder stärkehaltigen Materials verschlimmert. Die Branntweinsteuerfrage ist jetzt vielmehr durch den internationalen Spiritusmarkt in ein ganz anderes neues Geleise gedrängt worden: der Branntwein ist zweifellos ein sehr passendes Object zur Besteuerung und könnte in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern mehr Steuern bringen, aber nicht dadurch, daß die Rohproduktion in der Landwirthschaft noch mehr besteuert wird, da der Rohspirituspreis bereits so niedrig ist, daß der Landwirth dabei sich ein recht theueres Futter berechnen muß, die landwirthschaftlichen Brennereien bereits vielfach ihre Betriebe einstellten, sondern vielmehr dadurch,

---

Besteuert man sie nur in den Thoren der Städte immerhin mit einer entsprechenden Fabrikaccise der städtischen Brauereien, Brennereien ꝛc., so ist das platte Land begünstigt. Als noch beinahe jede Stadt mit Festungswerken umgeben war, mochten diese als Octroimauer, die Thore, Zugbrücken ꝛc. als Hebestellen bequem sein. Auch mußten selbst die reicheren Landleute mittelbar die Steuer tragen helfen, so lange sie wegen des städtischen Bannrechtes ihren gewerblichen und kaufmännischen Bedarf nur aus der Stadt nehmen konnten."

daß dort, wo der Zwischenverkehr auf dem Wege vom Orte der Erzeugnng des Rohproduktes bis zum Trinkbranntwein die Preisdifferenz von 100 % zuläßt, der Hebel der Steuerschraube eingesetzt werde; das war der Zweck der Branntweinmonopolvorlage. Lassen Sie uns deshalb die bisherigen mit den bei einem anderen Erhebungsmodus ev. weiter zu erzielenden Erträge der Branntweinsteuer noch näher ins Auge fassen.

Die Einnahmen vom Branntwein im Reichssteuergebiet für die Etatsjahre 1870 bis 84/85 betrugen aber laut statistischem Jahrbuch des deutschen Reiches S. 211: (Siehe umstehende Tabelle.)

Demnach betrug der Bruttoertrag der Branntweinsteuer im Mittel 1870/72 etwa 45 000 000 Mk. und stieg auf 60 000 000 Mk. (1880/85). Da aber ein immer größeres Quantum der inländischen Produktion ausgeführt werden mußte, auch der Verbrauch zu industriellen Zwecken erheblich zunahm, so stieg der Betrag der Rückvergütung für solche Branntweine u. a. von 4 373 000 Mk. in 1872, auf 17 533 000 Mk. in 1882.

Der Nettoertrag der Branntweinsteuer und des Zolles von ausländischem Branntwein ist daher durchaus nicht in gleichem Verhältniß gestiegen wie der Bruttoertrag, er ist sogar per Kopf der Bevölkerung gerechnet in der 10jährigen Periode von 1874 bis 1884 der gleiche von 1,44 Mk. geblieben, trotzdem soviel mehr Branntwein erzeugt wurde; der beste Beweis, daß die jetzige Steuer sowohl landwirthschaftlich als finanzpolitisch durchaus ihren Zweck verfehlt, sie belastet das landwirthschaftliche Nebengewerbe erheblich mehr wie sonst in Folge der gesunkenen Rohspirituspreise, ohne dem Reiche ein genügende Einnahme zu gewähren. Nun ergab aber obige Untersuchung, daß der Rohspiritus von der Brennerei bis zu den Händen der Konsumenten (gleichviel zu welchen Zwecken) eine Preiserhebung von mindestens 100 % d. h. um ca. 150 Millionen Mk. erfährt; alle diejenigen Interessenten, welche an dieser Preiserhebung Antheil haben (vom Engros-Spritfabrikanten bis herab zum Detaillisten in der Stadt und Dorfschenkwirth), sollten gerechterweise die höhere Steuer vom Branntwein aufbringen helfen, der dann allerdings (bei gleichen Preisen des Rohspiritus und Trinkbranntweins) recht wohl den doppelten Ertrag, statt 50 nun 100 Millionen Mk.,

Einnahmen aus dem Branntwein im Reichssteuergebiet.

Etatsjahre seit 1877 mit 1. April beginnend.	Bruttoertrag der Branntweinsteuer im Reichssteuergebiet in Mark.	Uebergangsabgabe in Mk.	Ausgleichungsabgabe in 1000 Mk.	Eingangs-Zölle von ausländischem Branntwein in Mk.	Gesammt-Bruttoertrag der Steuer und des Zolles (2+5.)	Steuerrückvergütungen für ausgeführten und zu technischen Zwecken verwendeten Branntwein in Mark.	Nettoertrag der Steuer und des Zolles im Reichssteuergebiet	
							im Ganzen (Spalte 6—7)	auf den Kopf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1870	45 564 000	76 600	—	1 085 700	46 726 000	9 851 500	36 875 300	1,20 Mk.
1871	42 701 000	43 200	—	1 392 200	44 136 000	7 708 000	36 428 000	1,18 „
1872	45 095 000	46 000	—	1 213 500	46 354 000	4 373 000	41 981 000	1,35 „
1873	49 752 000	47 500	—	1 461 200	51 261 000	8 472 000	42 788 000	1,33 „
1874	54 521 000	104 700	—	1 733 300	56 359 000	8 382 000	47 977 000	1,44 „
1875	56 873 000	117 000	—	1 932 700	58 922 000	6 448 000	52 474 000	1,56 „
1876	53 408 000	128 000	3,4	1 931 900	55 472 000	6 402 000	49 069 000	1,46 „
1877/78	52 529 000	110 000	2,8	1 621 200	54 264 000	9 061 000	45 203 000	1,31 „
1878/79	54 616 000	111 000	2,9	1 642 600	56 373 000	8 963 000	47 410 000	1,36 „
1879/80	53 398 000	133 000	2,4	2 085 200	55 620 000	9 872 000	45 747 000	1,30 „
1880/81	57 271 000	121 000	2,3	1 781 500	59 176 000	12 077 000	47 098 000	1,32 „
1881/82	64 002 000	120 000	2,6	1 917 900	66 043 000	17 533 000	48 510 000	1,35 „
1882/83	58 824 000	119 000	2,5	1 974 700	60 921 000	14 955 000	45 966 000	1,27 „
1883 84	61 176 000	114 000	2,5	2 101 500	63 395 000	14 484 000	48 911 000	1,35 „
1884/85	62 435 000	129 000	2,6	4 824 500	67 392 000	14 310 000	53 082 000	1,44 „

(Zu Seite 45.)

einbringen könnte, und dem Zwischenverkehr immerhin noch einen ansehnlichen Verdienst (50 Millionen Mark) übrig lassen würde. Daß der Zwischenhandel aber alsdann um den gleichen Betrag weniger Einkommen- oder Gewerbesteuer zahlen sollte, ist entfernt nicht anzunehmen. Jeder andere Versuch aber, den Zwischenhandel zu besteuern, sei es in Form einer Trank-, Schank-, Licenz- oder anderen Art von Gewerbesteuer auf den Handel, die Verarbeitung von Rohspiritus 2c., wird, abgesehen von der Schwierigkeit ihn in Praxis ohne erhebliche Kosten (Gefahr vor Hinterziehungen sehr groß) durchzusetzen, bei der jetzigen Lage des Spiritusmarktes daran scheitern, daß der Zwischenverkehr jede Art von Steuer auf den Erzeuger des Rohspiritus, den Landwirth, abzuwälzen versuchen wird, was ihm bei den gedrückten Preisen in Folge Ueberangebots um so leichter gelingen dürfte; eine Nichtabwälzung der Steuer vom Zwischenverkehr wäre nur denkbar, wenn dieser den Rohspiritus zu einem festen Preise den Brennereien abnehmen müßte, was aber praktisch durchführbar nur in dem Falle wäre, wenn der Staat selbst sämmtlichen Rohspiritus zu einem festen Preis, der selbstredend von Campagne zu Campagne sich der allgemeinen Marktlage anpassen muß, übernimmt. Die Frage, ob der Staat nun auch sämmtlichen weiteren Vertrieb des Rohspiritus besorgen solle, oder nur den Verkauf des Rohspiritus zur weiteren beliebigen Verwendung an den privaten Verkehr übernehmen, mag unter folgenden Gesichtspunkten entschieden werden: Uebernimmt der Staat den Vertrieb selbst, so übernimmt er gleichzeitig alle günstigen und auch alle verlustbringenden Chancen des Zwischenverkehrs; er wird im günstigen Falle seine Einnahmen aus dem Branntwein wesentlich steigern können, wenn es ihm gelingt, alle die kleinen Vortheile, welche der Privatindustrie auszunutzen und zu realisiren möglich ist, ebenfalls für sich mit Vortheil auszunützen, was aber bei der Schwerfälligkeit und unvermeidlichen Kostspieligkeit einer Monopolverwaltung oft schwer gelingen dürfte; im ungünstigen Falle, bei schlechter Conjunctur aber läuft der Staat das Risiko einen guten Theil des Verlustes, den sich der Zwischenverkehr jetzt geschickt vom Halse zu schaffen versteht, nothgedrungen selbst übernehmen zu müssen, wenn er nicht den Preis des Rohspiritus weiter herabsetzt, womit dem

Landwirth wieder nicht gedient wäre. Immerhin hätte das Reich in Hinsicht auf das zu exportirende Quantum, welches ja wesentlich im Innern mit preisbestimmend ist, Mittel in den Händen, im Nothfall durch Konzessionen in anderer Richtung, sich den Absatz auf fremden Märkten zu erzwingen. Sicherer und meines Erachtens eine wesentliche Erhöhung der Einnahme aus dem Branntwein immerhin versprechend erscheint daher wohl der Mittelweg, daß der Staat nur den Rohspiritus abnimmt und nun als mächtigstes Glied des Zwischenhandels selbst diesem so gewissermaßen den Preis vorschreibt. Dann wird dieser nicht mehr, wie jetzt, den Producenten durch Spekulationen à la baisse so häufig immer weiter den Preis herabdrücken können, sondern er wird auf einen Theil seines bisherigen Gewinnes zu Gunsten des Staates Verzicht leisten, indem er den Rohspiritus durch staatliche Vermittlung entsprechend dem Betrag der erhöhten Steuer theurer einkauft und nun den weiteren Vertrieb auf eigne Rechnung und eignes Risiko übernimmt. Sobald aber der Staat die Verpflichtung eingeht, einen gewissen Preis für den Rohspiritus zu zahlen, hat er auch das Recht, die Rohproduktion innerhalb solcher Grenzen zu erhalten, daß durch eine ungesunde Ueberproduktion das Angebot von Rohspiritus ihm keine Verlegenheit und keine Verluste bereitet, daher in der Weise beschränkende Bestimmungen, daß z. B. der Maischraum in einer gewissen Beziehung zur angebauten Ackerfläche stehen muß oder Bestimmungen über kürzere Brennzeit 2c. nothwendig hinzutreten müßten, ganz als wenn die Landwirthe aus eignem Antriebe vorgehen wollten, um ihre Rohproduktion an Spiritus einzuschränken und dadurch den Preis zu heben, ein Vorgehen, welches aber wie neuerdings die Erfahrung gelehrt hat, kaum durchzusetzen sein dürfte. Das Eingreifen des Staates als Vermittler, als alleiniger Aufkäufer von Rohspiritus unter genannten Bedingungen erscheint mir der einzige Ausweg, das Brennereigewerbe als landwirthschaftlich technisches Nebengewerbe zur billigen Futterproduktion in jenen Gegenden, wo eine Futtergewinnung auf anderem Wege kaum möglich ist und wo es deshalb recht eigentlich hingehört, lebensfähig zu erhalten. Jetzt zieht der Staat vom Landwirth nur die Branntweinsteuer ein, dann aber kauft er diesem den Rohspiritus zu einem Preise ab, der ihm gestattet,

den Betrag der jetzigen Steuer und noch ein erkleckliches Mehr beim Wiederverkauf an den Zwischenverkehr zu realisiren. Alle anderen Vorschläge als: Erhöhung der jetzigen Maischraumsteuer unter Voraussetzung einer entsprechend höheren Rückvergütung beim Export 2c. können wenig oder nichts helfen. Es würde dann zwar der Bruttoertrag der Branntweinsteuer wachsen, aber sehr wahrscheinlich und in noch höherem Grade der Betrag der Rückvergütung; der Nettoertrag der Branntweinsteuer würde voraussichtlich sogar relativ noch weiter herabgehen, denn um einen größeren Export jetzt zu erzielen, müßte die Rückvergütung schon eine mäßige Exportprämie einschließen in der Weise, wie z. B. Rußland jetzt sich den auswärtigen Markt damit zu erzwingen bestrebt ist, wodurch es uns so verderbliche Konkurrenz bereitet. Soll aber der Landwirthschaft geholfen, d. h. die Rohproduktion von Spiritus, besser die Gewinnung des Nebenproduktes, der Schlempe, wieder lohnend werden und gleichzeitig die Nettosteuer aus dem Branntwein dem Reiche mehr einbringen, so bleibt eine Besteuerung des Zwischenverkehrs neben der Kontrole und theilweisen Besteuerung (in Form des zu bestimmenden Rohspirituspreises) der Brennereien der einzige Ausweg; daß sich aber diesem alle Interessenten aus dem Kreise des am Branntweinhandel betheiligten Zwischenverkehrs widersetzen, ist begreiflich, aber ein Grund mehr für eine gerechte Steuerpolitik des Staates und jeden billig urtheilenden Vertreter finanzpolitischer Interessen, in den resp. Parlamenten diese bereits von Seiten des Bundesraths angebahnte Reform der Branntweinbesteuerung aus allen Kräften weiter zu fördern resp. dahin zu wirken, daß ein Versuch mit dem Rohspiritusmonopol dennoch gemacht werde. Solange der Zwischenverkehr weiß, daß der Landwirth ihm seinen Rohspiritus verkaufen **muß** und die Marktlage durch vermehrtes Angebot eine derart gedrückte bleibt, behält der Zwischenverkehr auch eine Waffe in der Hand, den Preis des Rohspiritus dementsprechend zu beherrschen, nach Befinden durch die Spekulation herabzusetzen; ist er gezwungen seinen Bedarf aus der Hand des Staates zu befriedigen, so muß er nothgedrungen den angesetzten Preis zahlen und wird es thun, so lange der Gewinn dabei, wenn auch minder groß wie seither, immerhin noch so lohnend ist, daß er sich nicht entschließt, seine Kapitalien in anderer Richtung nutzbringender anzulegen. Dazu scheint mir vor der Hand wenig Aussicht.

Um einen stärkeren Verbrauch von ausländischem Spiritus zu verhindern, müßten im Nothfall die Eingangszölle auf denselben erhöht werden. Daß der Zwischenverkehr von Spiritus und Branntwein dann minder lohnend wird, ist fast zweifellos, denn eine Abwälzung des höheren Einkaufspreises (der Steuern) auf den Konsumenten ist in erheblichem Umfange deshalb nicht denkbar, weil höhere Detailpreise für Branntwein voraussichtlich den Konsum einschränken würden, was ja beiläufig in mancher Beziehung kein Fehler wäre. Keinesfalls könnten wir in dieser Heranziehung des immerhin jetzt noch so lohnenden Zwischenverkehrs zur Aufbringung eines Theiles der höheren Einnahme für das Reich aus dem Branntwein eine ungerechte Maßnahme der Steuerpolitik erkennen; uns erscheint sie zweifellos gerechter, als die Forderung höherer Matrikularbeiträge seitens der Einzelstaaten, welche nothwendig zu einer Vermehrung (Erhöhung) der direkten Steuern führen muß. Durch die Ablehnung aller Vorschläge zu einer Reform der Branntweinsteuer hat uns der Reichstag bei der unvermeidlichen Mehrausgabe für das Heer in die Lage versetzt, entweder auf bereits erfolgte Steuererlasse (halbe Grundsteuer) oder ferner noch zu gewärtigende (Aufhebung der Haus- und Nothschlachtsteuer) vorläufig in Sachsen verzichten zu müssen, oder aber Zuschläge zur Einkommensteuer wieder eintreten zu lassen. Alles der doktrinären Principienreiterei zu Liebe, dem Reiche keine finanzielle Selbstständigkeit und dem Staate nur keine Monopole einzuräumen! Bei künftigen Reichstagswahlen haben die Wähler Sachsens daher alle Ursache aufzupassen, daß solche Abgeordnete, denen sie voraussichtlich höhere direkte Steuern verdanken, nicht wiedergewählt werden, oder doch in dieser Richtung zuvor erst Farbe bekennen müssen.

Brausteuer. Ganz anders liegen die Verhältnisse hier. Der Bruttoertrag der Brausteuer hat sowohl für das Reichssteuergebiet erheblich zugenommen (siehe umstehende Tabellen) wie auch für Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen; daneben hat aber auch der Nettoertrag der Steuer und des Zolls mit gleichen Schritt gehalten, er hat sich im Reichssteuergebiet fast verdoppelt (1870 = 11 142 000 Mark und 1884/85 = 21 843 000 Mark). Während der Steuerertrag auf 1 Hkl. Bier fast unverändert blieb (1872 = 0,84 Mark und 1884/85 = 0,81 Mark) ist der Netto-

Einnahmen aus der Brausteuer.

a. Im Reichssteuergebiet für die Etatsjahre 1870—84/85 laut statist. Jahrbuch p. 212 u. 213.

Etatsjahre seit 1877 mit 1. April beginnend.	Bruttoertrag der Brausteuer im Reichssteuergebiet in Mark.	Eingangs-Zölle von aus dem Auslande eingeführten Biere in Mk.	Uebergangsabgabe von dem aus Süddeutschland zugeführten Biere in Mk.	Bruttoertrag der Steuer und des Zolles in Mark.	Rückvergütung für ausgeführtes Bier in Mk.	Nettoertrag der Steuern und des Zolles im Ganzen in Mk.	Nettoertrag der Steuern und des Zolles auf den Kopf	Steuerertrag auf 1 Hektol. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1870	10 511 000	227 000	457 000	11 197 000	54 000	11 142 000	0,37	—
1871	11 674 000	232 000	510 000	12 416 000	60 000	12 356 000	0,41	—
1872	13 575 000	258 000	698 000	14 532 000	88 000	14 444 000	0,47	0,84
1873	16 102 000	340 000	863 000	17 305 000	112 000	17 193 000	0,55	0,82
1874	17 355 000	473 000	877 000	18 707 000	181 000	18 525 000	0,58	0,85
1875	17 914 000	562 000	899 000	19 376 000	231 000	19 144 000	0,60	0,84
1876	17 767 000	628 000	914 000	19 310 000	241 000	19 069 000	0,59	0,85
1877/78	17 493 000	548 000	943 000	18 985 000	266 000	18 719 000	0,57	0,86
1878/79	17 016 000	507 000	956 000	18 479 000	279 000	18 200 000	0,55	0,84
1879/80	16 820 000	430 000	1 004 000	18 255 000	302 000	17 953 000	0,54	0,84
1880/81	17 491 000	454 000	1 109 000	19 055 000	359 000	18 696 000	0,55	0,83
1881/82	17 582 000	472 000	1 279 000	19 384 000	411 000	18 923 000	0,55	0,82
1882/83	18 117 000	487 000	1 427 000	20 032 000	431 000	19 600 000	0,57	0,82
1883/84	19 151 000	518 000	1 592 000	21 262 000	463 000	20 798 000	0,60	0,82
1884/85	20 012 000	504 000	1 821 000	22 338 000	494 000	21 843 000	0,62	0,81

ertrag pro Kopf erheblich gestiegen von 0,37 auf 0,62 Mark. Die Brausteuer bringt also dem Staate erheblich mehr ein, ohne daß das Braugewerbe darunter zu leiden gehabt hätte; als landwirthschaft-

b. in den einzelnen Brausteuergebieten für 1872—84/85.

Reichssteuergebiet		Bayern		Württemberg		Baden		Elsaß-Lothringen	
im Etatsjahre.	Bruttoertrag der Brausteuer in Mk.	im Kalenderjahre.	Bruttoertrag der Brausteuer in Mk.	im Etatsjahre.	Bruttoertrag der Brausteuer in Mk.	im Steuerjahre 1/12 bis 30/11.	Bruttoertrag der Brausteuer in Mk.	im Etatsjahre.	Bruttoertrag der Brausteuer in Mk.
1872	13 575 000	1872	17 801 000	1872/73	5 571 000	1872	1 942 000	1872	1 817 000
1873	16 102 000	1873	19 649 000	1873/74	5 692 000	1873	2 293 000	1873	2 176 000
1874	17 355 000	1874	20 061 000	1874/75	5 325 000	1874	2 370 000	1874	1 954 000
1875	17 914 000	1875	20 168 000	1875/76	5 214 000	1875	2 275 000	1875	1 681 000
1876	17 767 000	1876	20 764 000	1876/77	5 799 000	1876	2 241 000	1876	1 573 000
1877/78	17 493 000	1877	20 413 000	1877/78	5 625 000	1877	2 343 000	1877/78	1 781 000
1878/79	17 016 000	1878	20 783 000	1878/79	4 866 000	1878	2 314 000	1878/79	1 746 000
1879/80	16 820 000	1879	20 989 000	1879/80	5 270 000	1879	2 316 000	1879/80	1 747 000
1880/81	17 491 000	1880	30 855 000	1880/81	5 768 000	1880	3 084 000	1880/81	2 171 000
1881/82	17 582 000	1881	32 340 000	1881/82	7 490 000	1881	3 804 000	1881/82	2 077 000
1882/83	18 117 000	1882	31 436 000	1882/83	7 226 000	1882	3 735 000	1882/83	1 802 000
1883/84	19 151 000	1883	31 922 000	1883/84	7 323 000	1883	3 906 000	1883/84	1 823 000
1884/85	20 013 000	1884	32 776 000	1884/85	7 261 000	1884	3 954 000	1884/85	1 778 000

Der Bruttoertrag der Brausteuer beläuft sich per Kopf auf Mark.

Reichssteuergebiet		Bayern		Württemberg		Baden		Elsaß-Lothringen	
im Etats-jahre.	Bruttoertrag der Brausteuer in 1000 Mk.	im Kalender-jahre.	Bruttoertrag der Brauster in 1000 Mk.	im Etats-jahre.	Bruttoertrag der Brausteuer in 1000 Mk.	im Steuer-jahre 11/12 bis 30/11.	Bruttoertrag der Brausteuer in 1000 Mk	im Etats-jahre.	Bruttoertrag der Brausteuer in 1000 Mk.
1872	0,41	1872	4,18	1872/73	3,04	1872	1,33	1872	1,17
1873	0,51	1873	4,58	1873/74	3,08	1873	1,56	1873	1,41
1874	0,55	1874	4,64	1874/75	2,86	1874	1,60	1874	1,27
1875	0,56	1875	4,62	1875/76	2,77	1875	1,52	1875	1,09
1876	0,55	1876	4,70	1876/77	3,04	1876	1,48	1876	1,02
1877/78	0,53	1877	4,57	1877/78	2,92	1877	1,54	1877/78	1,15
1878/79	0,51	1878	4,19	1878/79	3,34	1878	1,50	1878/70	1,12
1879/80	0,50	1879	4,01	1879/80	2,69	1879	1,49	1879/80	1,12
1880/81	0,51	1880	5,58	1880/81	2,93	1880	1,37	1880/81	1,39
1881/82	0,51	1881	6,08	1881/82	3,79	1881	2,43	1881/82	1,33
1882/83	0,52	1882	5,88	1882/83	3,66	1882	2,38	1882/83	1,16
1883/84	0,55	1883	5,93	1883/84	3,70	1883	2,49	1883 84	1,18
1884/85	0,57	1884	6,10	1884/85	3,65	1884	2,53	1884/85	1,14

liches Nebengewerbe zur Verarbeitung selbst erbauter oder mindestens doch im Reiche gewonnener Produkte (Gerste, Hopfen) ist es sogar durch den erhöhten Zoll auf fremde Gerste und Malz, jetzt vom 1/7. 85 Gerste = 2,50 Mark, Malz = 3 Mark per 100 Kilo, günstiger gestellt. Anders ist die Lage der großen Brauereien als selbstständige, von der Landwirthschaft unabhängige Gewerbe, welche ihre Rohstoffe (Gerste, Hopfen, Malz) kaufen müssen; diese werden allerdings durch den erhöhten Eingangszoll auf die fremden Rohstoffe gezwungen unter Umständen auch einen dementsprechend höheren Preis für dieselben anzulegen, was ihnen aber bei den günstigen Chancen, die sie sonst genießen, als bedeutende Zunahme des Bierconsums (1872 = 81 Liter p. K., 1885 = 90 Liter p. K.) und bei dem hohen Eingangszoll für fremde Biere (4 Mark pro 100 Kilo) und bei der Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr mit 8 Mark pro Hektoliter wohl nicht schwer fallen dürfte. Kommt dazu die hohe oft über ihren wahren Werth steigende Verwendung der Abfallprodukte (Trebern, Malzkeime) durch die Landwirthschaft und die heutige Geschmacksrichtung des Publikums für einen wachsenden Bierkonsum, so darf es nicht wundern, daß trotz der Konkurrenz in der Brauindustrie gut begründete und geleitete Unternehmen trotzdem gedeihen. Im Interesse der Landwirthschaft lag vor allem ein höherer Eingangszoll auf die fremden Roh- und Hilfsstoffe (Gerste, Malz); im übrigen kann ein reicheres Angebot der Nebenprodukte: Malzkeime, Treber, der Landwirthschaft nur erwünscht sein, sie hat dann um so mehr Aussichten diese beachtenswerthen Futtermittel preiswerth erwerben zu können.

Rübenzuckersteuer. Vergegenwärtigen wir uns zunächst erst den Inhalt der umstehenden Tabelle (Seite 56). Aus dieser erhellen zwei wichtige Thatsachen:

1. Daß die Verarbeitung von Zuckerrüben zu Zucker ganz ungemein zugenommen hat, im letzten Jahrzehnte allein sich mehr als verdoppelte; daß ferner auch die Ausbeute an Rübenzucker und zwar im Verhältniß noch mehr gewonnen hat, d. h. in gleicher Zeit sich verfünffachte, weil es gelang durch technische und chemische Verbesserungen im Verfahren die Rübensäfte, namentlich die Melasse, besser auszunützen, sodaß heute der Rübenverbrauch für den Meterzentner Rohzucker statt einst 18 Meterzentner Rüben nur noch 10,47 Meterzentner

Rüben beträgt, oder aber zur Darstellung von 1 Kilo Rohzucker erforderlich ist: statt 1871/72 12,07 Kilo Rüben nun 1884/85 blos 9,26 Kilo Rüben (siehe Tabelle S. 55 im statistischen Jahrbuch für 1886).

2. Daß in Folge von 1. die Bruttorübensteuer zwar bedeutend zugenommen hat, in 20 Jahren von 1865 = 33 Millionen Mark auf 166 Millionen Mark in 1885, daß aber gleichzeitig auch die Rückvergütung für wieder ausgeführten Rübenzucker dermaßen anwuchs, von 1 Million Mark in 1865 auf 128 Millionen Mark in 1885, daß allerdings der Nettoertrag der Steuern fast der gleiche geblieben ist: 35 819 000 Mark in 1865 und 39 368 000 Mark in 1885, ja pro Kopf berechnet sogar abgenommen hat: 0,99 Mark in 1865 und 0,85 Mark in 1885. (Tabelle umstehend.)

Es sind in der Tabelle die Jahre mit normaler Entwickelung, namentlich beachtenswerth 73/74 und 75/76, mit stehenden Kreuzen +, die mit recht anormalen Verhältnissen aber mit liegenden Kreuzen × bezeichnet, darunter die beiden letzten mit kolossal steigender Rückvergütung und deshalb so weit sinkender Nettosteuer.

Obschon die Rübensteuer immer höher geworden, von 30 Pfg. auf 60 Pfg., dann auf 1,20 Mark, bis endlich auf 1,60 Mark, jetzt 1,70 Mark pro 100 Kilo gestiegen ist, belastet sie dennoch in Folge der Mehrausbeute an Zucker die Produktion weniger; trotzdem nun auch noch ein hoher Eingangszoll auf Kolonialprodukte und eine verhältnißmäßig sehr hohe Rückvergütung (18 Mark pro 100 Kilo) bei Wiederausfuhr den inländischen Rübenzucker schützt und auf den ausländischen Märkten konkurrenzfähig erhalten sollte, sind trotzdem in Folge beständig sinkender Zuckerpreise die Rübenzuckerfabriken nicht mehr in der Lage, die Zuckerrüben so hoch wie sonst zu bezahlen. Die Landwirthschaft leidet in den Zuckerrüben bauenden Gegenden erheblich darunter, und trotzdem sollte diese Industrie eine höhere Steuer abwerfen.

In den deutschen Parlamenten, Abgeordnetenhaus und Reichstag, ist daher nicht mit Unrecht wiederholt gegen die jetzt bestehenden Bestimmungen: den hohen Eingangszoll (30 Mk. pro 100 Kilo) auf Kolonialzucker namentlich und gegen die hohe Ausfuhrvergütung für inländischen Rübenzucker Sturm gelaufen worden, da der Zuckerpreis, namentlich im Detailverkehr, in Deutschland gegenüber anderen

Einnahme vom Zucker im deutschen Zollgebiet laut statistischem Jahrbuch p. 210, Jahrgang 1886.

Kalender- resp. Campagne- Jahr.	Menge der versteuerten Rüben in 1000 Kgr.	Brutto- ertrag der Rüben- steuer in 1000 Mk	Bruttoertrag der Eingangszölle				Gesammt brutto- ertrag von Steuern u. Zoll in 1000 Mk.	Rückver- gütung für aus- geführten Zucker in 1000 Mk	Nettoertrag von Steuer und Zoll		
			a. von raffinirtem Zucker in 1000 Mk.	b. von Rohzucker u. Farin in 1000 Mk	c. von Syrup in 1000 Mk.	Zu- sammen in 1000 Mk.			überhaupt in 1000 Mk.	auf den Kopf in Mark.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
1865	2 205 589	33 083	43	3 114	760	3 919	37 003	1 183	35 819	0,99	
1866	2 410 628	36 159	41	1 195	669	1 906	38 066	6 809	31 256	0,86	
1867	2 438 674	36 580	44	694	725	1 464	38 044	5 829	32 214	0,88	
1868	2 174 888	32 623	100	2 714	991	3 805	36 429	716	35 713	0,94	
1869	2 577 220	40 309	108	651	897	1 657	41 966	3 936	38 029	0,98	
1870	2 584 472	41 351	433	587	809	1 830	43 181	3 700	39 481	1,02	
1871/72	2 250 918	36 014	3 819	7 579	1 099	12 498	48 512	3 322	45 190	1,12	
1872/73	3 181 551	50 904	3 746	2 341	1 039	7 127	58 032	3 225	54 806	1,33	
1873/74	3 528 764	56 460	4 844	2 019	915	7 779	64 239	3 592	60 646	1,46	+
1874/75	2 756 745	44 107	4 230	2 139	848	7 217	51 325	1 650	49 674	1,18	
1875/76	4 161 284	66 580	4 358	588	725	5 672	72 252	9 003	63 249	1,49	++
1876/77	3 550 037	56 800	2 312	244	797	3 353	60 154	11 618	48 536	1,13	
1877/78	4 090 968	65 455	1 474	279	615	2 369	67 824	18 009	49 815	1,15	
1878/79	4 628 748	74 060	1 170	367	574	2 111	76 171	25 627	50 544	1,15	
1879/80	4 805 262	76 875	893	401	434	1 729	78 605	24 399	54 205	1,22	
1880/81	6 322 203	101 164	679	303	498	1 481	102 645	56 496	46 148	1,12	×
1881/82	6 271 948	100 351	660	361	496	1 518	101 869	44 992	56 877	1,26	
1882 83	8 747 154	139 954	631	568	530	1 730	141 684	74 397	67 286	1,49	+++
1883/84	8 918 130	142 690	467	450	483	1 400	144 090	96 302	47 788	1,05	××
1884/85	10 402 688	166 443	379	496	503	1 378	167 821	128 452	39 368	0,85	×××

Ländern immer noch zu hoch, der Verbrauch an Zucker daher zu gering sei. Bisher haben allerdings in der Hauptsache die Rübenzucker-Interessenten diesen Ansturm abzuwehren vermocht mit der Drohung, dann lieber noch mehr Rübenzuckerfabriken wieder eingehen zu lassen, als mit noch niederem Gewinn, um nicht zu sagen mit noch mehr Verlust, zu arbeiten. Eine Einschränkung des Rübenbaues, des Betriebes der Zuckerfabriken wäre aber ein weiterer verhängnißvoller Schlag für die ohnehin so hart bedrängte Landwirthschaft; wohl aus diesem Grunde hauptsächlich mit hat man es bisher beim Alten bewenden lassen. Trotzdem ist die Lage eine höchst ungesunde und kann auf die Dauer so nicht bestehen. Der Zuckerrüben bauende Landwirth klagt über zu niedere Preise seiner Rüben, die Nettosteuer bringt dem Reiche bei der hohen Ausfuhrvergütung zu wenig ein, endlich aber droht die Konkurrenz in Kolonialzucker, namentlich eine bessere Ausnutzung des Zuckerrohres, trotz der hohen Eingangszölle auf diesen Kolonialzucker, den Preis desselben noch mehr herabzusetzen und damit unsere Rübenzuckerindustrie, welche wohl an der Grenze einer höchstmöglichen Ausnutzung und Ausbeute bereits angelangt sein dürfte, erheblich zu schädigen; Grund genug, jede Aenderung in der Besteuerung des inländischen Zuckers doppelt in Erwägung zu ziehen, bevor dieser entscheidende Schritt unternommen wird.

Der einzige Ausweg, zunächst vor allem die Nettosteuer einträglicher zu machen, ohne die Landwirthschaft zu sehr zu schädigen, scheint mir weniger in der Richtung einer höheren Rübensteuer, als vielmehr in einer Ermäßigung der Ausfuhrvergütungen, sowie einer Steuer auf den bisher steuerfreien Melassezucker zu suchen; möglich allerdings, daß dann der Zuckerpreis bei uns noch mehr herabgeht, dafür dürfte aber auch der Verbrauch im Inlande ein entsprechend stärkerer werden. Immerhin ist auf eine Wiederkehr der früheren so glänzenden Zeiten für die Rübenindustrie entfernt nicht zu rechnen, die Landwirthschaft hat aber angesichts solcher Vorhersage alle Ursache, in einer weiteren Ausdehnung des Rübenbaues alle Vorsicht zu beobachten.

Nur Böden und Lagen, welche sowohl quantitative als qualitative sichere Massenerträge in Aussicht stellen, können zum Anbau

der Zuckerrübe noch empfohlen werden. Die sächsischen Fabriken meist neueren Datums, welche also die guten Zeiten zum Verdienen und Amortisiren kaum mit erlebt haben, theilweis mit Schulden, höheren Produktionskosten arbeiten, sind daher jetzt in doppelt schlimmer Lage, können umsoweniger dem Landwirthe anziehende, d. h. lohnende Preise für die Rüben bieten; da nun auch die sonst so werthvollen Futterrückstände durch die neueren Methoden der Ausnutzung der Rüben immer gehaltloser geworden sind, so kann auch von diesem Gesichtspunkte aus dem weiteren Anbau der Zuckerrüben bei uns kaum das Wort geredet werden.

Nicht als eine unmittelbar mit der Landwirthschaft in Verbindung stehende Steuer zwar, aber dennoch beachtenswerth in einer Zeit, wo es sich darum handelt, einerseits dem Reiche neue oder mindestens vermehrte Einnahmen zufließen zu lassen, ohne das schon gedrückte landwirthschaftliche Gewerbe anderseits mehr zu belasten, sind jene Abgaben, welche das Reich vom Wechselverkehr und von dem Verkehre in Werthpapieren, Schlußnoten 2c. als Börsensteuer erhebt, und welche allerdings bisher den gewünschten Erträgen, dies gilt namentlich von der Börsensteuer, noch keineswegs entsprochen haben. Dieselben verdienen aber deshalb umsomehr alle Aufmerksamkeit der Steuerpolitik und vor allem der Landwirthe, welcher derartige Fragen in den Parlamenten mit zu entscheiden berufen sind, weil sie meist von dem nichtlandwirthschaftlichen Erwerbe aufgebracht und eben deshalb als eine indirekte Entlastung der Landwirthschaft mit Steuern, oder mindestens als ein Weg, dahin zu gelangen, angesehen werden müssen. Es sei mir deshalb gestattet, hier einige Daten über jene Steuererträge anzuführen und dann noch einige Worte über deren Beziehungen zur Landwirthschaft hinzuzufügen.

Wenn wir zunächst Umschau halten in den Lehrbüchern der Finanzwissenschaft, so erscheint uns leider diese Art von Verkehrssteuern als ein Stiefkind meist recht stiefmütterlich behandelt. Es liegen vor mir aufgeschlagen die betreffenden Kapitel und Paragraphen aus Roscher, L. v. Stein, A. Wagner 2c., ich habe dieselben wiederholt gelesen und so sehr ich überzeugt bin, daß die theoretischen Erörterungen genannter Autoren im streng wissenschaftlichen Sinne Nichts zu wünschen übrig lassen, befriedigen mich dieselben vom

praktischen Standpunkte aus keineswegs. Wenn z. B. L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, S. 476 sich folgendermaßen äußert: „Es ist nun wahr, daß bei jedem Wechsel ein gewisser Gewinn gemacht wird; allein es ist ebenso wahr, daß dieser Gewinn bei der Entwickelung unseres gewerblichen Lebens kein einzelner und zufälliger mehr ist, sondern daß derselbe dem regelmäßigen Erwerbe der Geld- und Creditunternehmung angehört. Es ist daher kaum ein Zweifel, daß auch die Wechselsteuer nicht als eine rationelle Steuer betrachtet werden kann, da der aus dem Wechselgeschäft sich ergebende Gewinn bereits in der Unternehmung selbst (Geldgeschäfte, Banken 2c.) besteuert ist" — sagen wir besser sein sollte —. „Dennoch existirt diese Steuer fast in ganz Europa, weil sie in der That leicht getragen wird, theils wegen ihres geringen Steuerfußes, theils wegen des Werthes, den die Wechselzahlung für den Verkehr hat. Man muß daher auch von dieser Steuer sagen, daß ihr Ertrag für die Finanzen die Stelle in der Begründung in der Wissenschaft vertreten muß." Dagegen läßt sich nun einwenden, daß diese an sich richtige Auffassung doch etwas sehr einseitig ist, denn gewiß ist diese Art Verkehrssteuer im Princip angreifbar, theoretisch genommen als Doppelbesteuerung eines Waaren- oder Geldgeschäftes, welches bereits durch Gewerbe-, Einkommen- oder Kapitalrentensteuer getroffen sein sollte, sogar verwerflich. Wenn man aber erwägt, wie schwer gerade der Erwerb, das Einkommen, die Rente aus jenem Güteraustausch mobiler Werthe (Waaren, Effecten, Geld, Lotteriespiele) von der einschätzenden Steuerbehörde richtig zu erfassen ist, wie viel notorische Steuerhinterziehungen gerade in dieser Richtung vorkommen, so kann eine weitere Besteuerung dieses Verkehrs in mobilen Werthen im einzelnen Falle des Besitzwechsels, der erst durch den betreffenden Stempel rechtsgiltig wird, nur als eine recht praktische Ergänzung einer theoretisch zwar unbegründeten Steuer erscheinen.

Alle Besitzer immobiler Werthe aber, in erster Linie die Landwirthe, welche nicht nur eine leicht erfaßbare Grund-, Gewerbe- und Einkommensteuer aus diesem Besitz zu zahlen haben, sondern auch jeden Wechsel im Bestande ihres Besitzthums mit verhältnißmäßig hohen Stempelgebühren (in Sachsen bis in allerjüngster Zeit noch) belastet sehen, haben daher alle Ursache, auch dem Verkehr (Besitz-

wechsel) in mobilen Werthen (Waaren, Actien, Effecten, Geld ꝛc.) entsprechend zu einer Abgabe an den Staat herangezogen zu sehen, und wenn der sonst einem berechtigten Staatssozialismus stets das Wort redende Volkswirth Schäffle von der Börsensteuer, welche namentlich von den Agrariern und Sozialisten gefordert werde, bemerkt „der Neid kein guter Rathgeber", so fällt mir Goethe's Wort ein „Wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein!" — Allerdings haben bisher Wechselstempel- und Börsensteuer den erwarteten Erfolg, das gewünschte finanzielle Ergebniß kaum gehabt. Wenn man die Erträge der ersteren mit 6—7 Millionen Mark, die der Börsensteuer bisher mit 12—13 Millionen Mk., zusammen also etwa 20 Millionen Mk. vergleicht mit den Milliarden, welche alljährlich im Wechsel- und Börsenverkehre umgesetzt werden, so erscheint jene mäßige Steuer als ein „Trinkgeld", welches der Handel an den Staat für Benützung jener außerordentlichen Privilegien, welche unser modernes Verkehrswesen sich anzueignen vermocht hat, bezahlt, von welchem die Landwirthe aber meist noch sehr wenig Nutzen, ja oft im Gegentheil nur Schaden haben. Man denke dabei an den kolossalen Import fremder Bodenprodukte und an Summen, welche der Wechselverkehr und die Börse gerade in dieser Richtung umsetzen!

Daß jene Steuern bisher nicht mehr einbrachten, scheint mir ein Beweis nicht dafür, daß dieselben überhaupt unberechtigt und unzweckmäßig sind, als vielmehr dafür, daß in der Art ihrer Handhabung erst noch mancherlei Erfahrungen gemacht, praktischere Maßnahmen getroffen werden sollten, namentlich die Strafen für Steuerumgehungen*) erheblich verschärft werden müssen; es ist recht eigentliche Aufgabe der Finanz- und Steuerpolitik, den oft so gewinnbringenden Verkehr in mobilen Werthen zu einer noch viel einträglicheren Steuerquelle zu gestalten, namentlich dort, wo noch keine Einkommen- oder Kapitalrentensteuer besteht, welche allerdings konsequent durchgeführt, weitere Verkehrssteuern unnöthig machen sollten. Der oft genannte Einwand, daß eine Mehrbelastung des Waaren-, Effecten-, Actien- und Börsenverkehrs diesen selbst in andere

*) Ganz aus der Luft gegriffen konnte die Aeußerung des Finanzministers von Scholz doch nicht sein, und das Sprichwort „Wer sich entschuldigt, klagt sich an" fällt mir beim Protest des „Giftbaumes" ein!

Bahnen drängen würde, z. B. an ausländische Börsen ꝛc. ist wohl kaum stichhaltig, namentlich in einer so kapitalreichen Zeit wie der unsrigen, wo eine recht hohe Emissionssteuer auf fremde Anleihen fast als ein Schutz vor Kapitalauswanderung und Verlust am Nationalvermögen gefordert wird. Nachdem wir speziell in Sachsen erlebt haben, wie unsere Einkommensteuer, welche allerdings trotz ihrer mancherlei Mängel dennoch den praktischen Erfolg für sich hat, namentlich das in Handel und Wandel umlaufende Kapital viel mehr als Steuerquelle ergiebig anzuzapfen vermochte, ohne daß eine nennenswerthe Auswanderung von Kapital, die doch hier sehr leicht denkbar, in erheblichem Umfange stattgefunden hätte, dürfen wir annehmen, daß es mit einer höher veranlagten und strenger gehandhabten Verkehrssteuer auf mobile Werthe von Reichswegen ähnlich der Fall sein wird. Die Interessen der Landwirthe können dabei nur gewinnen, wenn andere Erwerbsquellen gerechter zu den Steuern herangezogen werden.

III. Die Zölle auf landwirthschaftliche Produkte, speziell der Eingangszoll auf fremdes Getreide und dessen Wirkung auf unsere Getreidepreise.

Von der Landwirthschaft heiß ersehnt und befürwortet, im Parlamente heftig angegriffen und schließlich mit erheblicher Majorität im Reichstage angenommen, trat der Zolltarif vom 22. Mai 1885, welcher eine Verdreifachung des bisherigen Zolles auf fremden Weizen, Roggen und Gerste brachte, in Kraft.

Der Landmann hoffte mit Recht nun endlich auf bessere Preise, mindestens nahm er einen Rückgang der auswärtigen, erdrückenden Konkurrenz am Getreidemarkt mit Bestimmtheit an. Der Staat aber rechnete bei der voraussichtlichen unausbleiblichen fremden Zufuhr auf eine mindestens wesentlich größere Einnahme dieses erhöhten Finanzzolles, der Volkswirth endlich begrüßte die Maßnahme als ein aufgezwungenes Heilmittel (Palliativ), um der ungesunden Ueberfluthung des heimischen Marktes mit fremdem Getreide, unterstützt durch eine wüste Spekulation, welche in den unserem Ackerbau ungünstigen Verkehrsconjuncturen als: unnatürliche Ausbeutung des Differentialtarifprinzips im Interesse der großen Verkehrsunternehmen,

ein steigendes Goldagio in den Silber- und Papierwährungsländern bei gleichzeitig reichen Ernten dort neue Nahrung fand, mindestens einen Damm vorschieben zu können; umsomehr, als dabei neben der Stütze für die Landwirthschaft auch für die Finanzen des Reiches eine neue wesentliche Einnahmequelle geschaffen wurde, die voraussichtlich zum guten Theile öfters von dem importirenden Auslande getragen werden mußte, damit aber den erhöhten Getreidezöllen den unpopulären Charakter, den sie immerhin behalten, im Voraus abstreifte. Nur ein unklarer, weil doctrinärer Prinzipienreiter, der in jedem Getreidezoll eine Brodvertheuerung witterte, ein zielbewußter pseudoliberaler Fortschrittler, oder ein reichsfeindlicher Ultramontaner konnten sich der Einführung einer so fast allseitig als dringendes Bedürfniß empfundenen finanzpolitischen Maßnahme, die ja immerhin nur als ein vorübergehendes, aber augenblicklich nothwendiges Heilmittel angesehen wurde, feindlich gegenüberstellen; die große Majorität, mit welcher der Reichstag schließlich die Vorlage der Getreidezölle annahm, war der beste Beweis, wie allgemein die Ueberzeugung Boden gefaßt hatte, daß ein entscheidender Schritt zur Hilfe für die Noth leidende Landwirthschaft geschehen mußte, obschon man über die Intensität der Wirkung dieses gewünschten Getreidezolles von Haus ab getheilter Meinung war. Die Optimisten, darunter viele Landwirthe, glaubten ein baldiges erhebliches Anziehen der Getreidepreise mindestens um den Betrag des Zolles; skeptische Pessimisten zweifelten an solchem Erfolg, während eine vorurtheilslose Kritik der sämmtlichen dabei konkurrirenden weiteren preisbestimmenden Einflüsse, die wir hier gleich weiter untersuchen werden, zwar eine Wirkung der neuen Zölle auf die Preise einräumte, zugleich aber auf jene weiteren Faktoren, welche diese Wirkung theilweis noch entkräften könnten, hinwies, damit aber auch die Gefahr einer Besteuerung aller Konsumenten zu Gunsten der Landwirthe als eine übertriebene, tendenziöse Behauptung kennzeichnete. Da nun bis jetzt die etwas überspannten Erwartungen der ersteren keine Befriedigung gefunden, so gewinnt bereits die Ansicht der Pessimisten Oberwasser, als sei auch mit den Getreidezöllen in ihrer jetzigen Höhe im Interesse der Landwirthschaft Nichts zu erreichen. Wie man aber mit solch' einer oberflächlichen Schlußfolgerung Gefahr läuft, das Kind mit dem Bade auszuschütten, das soll folgende Untersuchung darlegen:

Zunächst haben die neuen Getreidezölle das vielfach auch unter Volkswirthen und Laien noch bestehende Vorurtheil, als sei mit einem Getreidezoll nur ein Aufschlag des Getreides um den Zollbetrag denkbar und damit wieder eine Besteuerung aller Nichtkornproduzenten verbunden, als hinfällig erwiesen. Weil dieser Fall eintreten müßte, wenn alle anderen thatsächlich aber kaum je fehlenden Nebeneinflüsse in Wirklichkeit nicht vorhanden wären, eine allgemeine Mißernte, Mangel an Brotfrucht, können wir ihn unmöglich als Regel hinstellen. In solch' einem ausnahmsweisen Falle wird kein Parlament wagen, sich einer Aufhebung der Getreidezölle zu widersetzen, im Gegentheil sie fordern.

Hören wir zunächst die Ansicht hervorragender Volkswirthe über die angebliche Wirkung der Getreidezölle, um daran unsere Untersuchung anzuknüpfen:

Roscher, „System der Finanzwissenschaft" 1886, Seite 402: „Bei allen Arten der Zölle sind nach der Verschiedenheit des Zweckes wohl auseinander zu halten die volkswirthschaftspolitischen Schutz- und die fiscalischen Steuerzölle. Jene mit der diätetischen oder erzieherischen Absicht, einen vermeintlich zu schwachen Zweig der Volkswirthschaft gegen die überlegene Concurrenz des Auslandes zu schützen, oder mit anderen Worten ihn auf Kosten anderer einheimischer Zweige zu begünstigen, diese einfach zu dem Zwecke, die Staatseinnahme zu vergrößern. Wie wenig beide Zwecke vereinbar sind, zeigte sich schon darin, daß bei Schutzzöllen der Staat seine Absicht am völligsten erreicht, wenn sie die Einfuhr beinahe ganz verhindern, also beinahe gar nichts einbringen. Es ist daher von größter Wichtigkeit bei jedem Zolle klar zu wissen, in welche dieser beiden Klassen er gehören soll, und immer eine bedenkliche Verirrung, wenn ein als Steuer gemeinter Zoll durch Veränderung der Umstände zum Schutzzoll wird." Dazu bemerkt Roscher in der Fußnote 12, Seite 405 Folgendes: „In der Wirklichkeit mag es leider oft zu einem Compromiß kommen, wonach der Staat um ein mächtiges Privatinteresse für eine Steuerforderung zu gewinnen, demselben gestattet von der consumirenden Bevölkerung neben der Staatsabgabe noch einen Privattribut zu erheben (unsere jetzige Zuckerbesteuerung nach meiner Ansicht). Dies geschieht unter Anderem bei Kornzöllen,

(Roscher), sofern auch nach deren Auflegung die Korneinfuhr nicht entbehrt werden kann. Braucht z. B. ein Volk jährlich 100 Millionen Centner Getreide, von welchen es 90 Millionen selbst producirt, 10 Millionen einführt, so würde ein Zoll von 1 Mk. pro Centner welcher den Preis um ebenso viel steigerte, die Verzehrer, d. h. alle Nichtkornproducenten, nöthigen, dem Staate 10 Millionen Mk., den Kornproducenten aber 90 Millionen mehr zu bezahlen."

Dieser Satz wäre nur dann richtig, wenn der Zoll unbedingt von dem einführenden Volke getragen werden müßte; wenn nun aber die Konkurrenz des anbietenden Auslandes dieses zwingt um den Betrag des Zolles wohlfeiler zu verkaufen, wenn wie jetzt Indien selbst Amerika unterbieten kann, wer trägt dann den Zoll? Roscher giebt selbst nachträglich diese nur bedingungsweise Belastung der Konsumenten zu, wenn er Seite 408 fortfährt: „Getragen werden Einfuhrzölle regelmäßig von den einheimischen Consumenten. Nur in seltenen, meist rasch vorübergehenden (?) Fällen, die jeweilig bewiesen werden müssen, mag wirklich das Ausland genöthigt sein, unsern Einfuhrzoll auf seinen veränderten Verkaufspreis ganz oder theilweise zu übernehmen. So namentlich, wenn es ohnedies an Ueberproduktion leidet und nun einen zeitweiligen Verlust am Preise minder fürchtet, als den bleibenden Verlust eines wichtigen Marktes, dann aber auch unter ausnahmsweise günstigen Verhältnissen für das exportirende Land, wenn im Einfuhrlande große Theuerung herrscht (?). Der Preis hängt dann ab, nicht zunächst von den Produktionskosten, sondern vom Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage; und wenn die Umstände nun jeden Besitzer locken, seinen Vorrath auf den Markt zu werfen, so hält ihn auch der Zoll nicht davon ab." Dazu abermals die Fußnote 4, Seite 411. — „Nach Stein erhöht der Einfuhrzoll den Preis der fremden Waaren um seinen Betrag." — „Wer das Gegentheil behauptet, der muß die Zollaversa der Freihäfen als einen ungerechten Druck, die Rückzölle für ausländischen Rohstoff als ein ganz ungerechtes Geschenk an die Fabrikanten ꝛc. verwerfen." „Dann würde auch ein Amerikaner, der nach dem zollfreien England und nach dem zollpflichtigen Deutschland Korn ausführt, da er doch gewiß auch bei dem letzteren keinen Schaden leidet (?), bei dem

ersteren ungeheuer profitiren" und dann wieder: „Wohl ist der jeweilige Preis jeder Waare das Produkt sehr verschiedener Faktoren, und es ist deshalb sehr möglich, daß eine günstige Ernte z. B. das Getreide wohlfeiler macht, als vor Auflegung des Zolles." Um die Frage endgültig zu entscheiden, müßte also die Gegenprobe gemacht werden: ob nach dieser reichen Ernte ohne Zoll der Preis um den Betrag des Zolles noch mehr sinken würde. Wäre dies der Fall, so hätte doch trotz reicher Ernte und deshalb sinkender Preise der Zoll mindestens ein weiteres Sinken verhindert, die Preise wären trotzdem relativ höher wie sonst ohne Zoll. Leider ist diese Gegenprobe in Praxis vor der Hand nicht durchführbar. Nach obigen Ausführungen Roschers erhellt meines Erachtens doch wohl so viel: daß im Princip zwar alle Eingangszölle von den einheimischen Konsumenten getragen werden sollten, daß es aber in der Praxis Fälle geben kann, wo auch der einführende Staat (das Ausland) den Zoll tragen und seine Produkte um den Betrag wohlfeiler verkaufen muß.

Wie liegen nun die Dinge jetzt bei uns in Deutschland? Trifft das obige Zahlenbeispiel Roschers, welches sich den deutschen Verhältnissen nahezu anpaßt, zu oder nicht?

Vergegenwärtigen wir uns den Fall noch einmal:

Ein Volk braucht 100 Millionen Centner Getreide, seine eigene Produktion 90 Millionen Centner, nöthige Einfuhr 10 Millionen Centner, pro Centner Getreide 1 Mk. Zoll.

Zweifellos bringt dieser Getreidezoll dem einführenden Lande 10 Millionen Mark ein, denn jeder Centner, welcher die Grenze passirt, zahlt thatsächlich diese 1 Mk. Zoll. Werden nun aber damit die im Lande erzeugten 90 Mill. Ctr. um 1 Mk. theurer? Müssen alle Nichtkornproduzenten diese 90 Millionen Mark an die Landwirthe bezahlen?

Meiner Ansicht nach kann dieser Fall aber nur eintreten, wenn

1. in dem betreffenden Lande ein Deficit von 10 Millionen Centnern wirklich vorhanden, in keiner anderen Weise als durch Zufuhr vom Auslande gedeckt werden kann und

2. das Ausland von seiner Gesammternte nur gerade jenen Betrag von 10 Millionen Centnern entbehren kann, in allen den

Fällen, wo das Angebot diese Nachfrage übersteigt, wird nicht mehr das einführende Land allein, sondern auch das ausführende einen größeren oder geringeren Theil des Zolles tragen müssen, d. h. es wird durch ein Mehrangebot von Getreide am internationalen Markt der Preis derartig geworfen, daß weder Produzent (Landwirth) noch Konsument die volle Wirkung des Zolles in den seltensten Fällen verspüren, trotzdem dieser Eingangszoll faktisch vom einführenden Staate erhoben, und diesem als Finanzzoll von Nutzen geworden ist.

Wäre allerdings bei jenem Ueberangebot von auswärts *ohne Zoll* der Preis des Getreides auch um den Betrag dieses Zolles noch (also jetzt um 30 Mk. pro 1000 Kilo) *weiter gesunken*, so hätte trotzdem der einführende Staat im Fall des Zolles diesen getragen; der Getreidezoll von 3 Mark pro Doppelzentner hätte als wirklicher Schutzzoll gewirkt. Wir hätten z. B. statt Roggen zu 140 Mk. per 1000 Kilo einen Preis von Roggen zu 110 Mk. per 1000 Kilo ja im anderen Falle erleben können. Leider ist, wie schon erwähnt, der Beweis hierfür deshalb kaum in der Praxis denkbar, weil im Falle einer überaus reichen Ernte des In- und Auslandes Deutschland sich hüten wird, seinen Zoll wieder herabzusetzen oder aufzuheben, um seiner Landwirthschaft solche verderbliche Preise zu ersparen, und dennoch könnte nur ein solches Experiment die noch offene Frage endgültig lösen, ob der Zoll nicht bereits ein noch weiteres Sinken der Preise verhindert hat, und ob ein anhaltend überreiches Angebot des Auslandes den Preis um den vollen Betrag des plötzlich wegfallenden Zolles noch weiter herabzudrücken vermöchte? Es ist in Wirklichkeit ein solcher Fall kaum anzunehmen, weil bei so gesunkenen Preisen ein Theil des Angebotes voraussichtlich ausbleiben würde, dann ein Verkauf zu solchen Preisen zu verlustbringend wäre, weil man z. B. einen Theil des Getreides anders ev. zu Viehfutter, in den technischen Nebengewerben 2c. verwenden, statt mit solchem Verlust verkaufen würde; jedenfalls dürfte im Inlande das Angebot zu Marktzwecken sehr bald erheblich nachlassen.

Ehe wir nun weitere Ursachen aufsuchen, welche den Verkehr in Getreide zwischen einzelnen Ländern und damit dessen Preis be-

einflussen können, sehen wir uns die thatsächlichen Verhältnisse in Deutschland, d. h. die Menge seiner eigenen Produktion an Getreide, die Einfuhrziffern und die Preise etwas genauer an, um eine Wechselwirkung derselben zu prüfen. In der folgenden Tabelle sind auf Grund der deutschen Reichsstatistik die Ernten an Weizen im Reiche verglichen mit der Einfuhr an dieser Getreidesorte, wobei aber eine Aenderung vorgenommen wurde in der Weise, daß das zur Mühlenfabrikation eingeführte und als Mehl wieder ausgeführte zollfreie Getreide, ebenso das ausgeführte Getreide von der Gesammteinfuhr abgezogen wurde; in der dritten Spalte befinden sich die Jahresdurchschnittspreise nach Berliner Notiz: (Engrospreise.)

Weizen.

Jahrg.	%	Ernte	%	Nettoeinfuhr	Marktpreis
1878	(110)	52 Mill. Ctr.	nicht genau, aber nicht unbedeutend.		210 Mk. p. 1000 Kilo
1879	(95)	45 „ „	—	6,1 Mill. Ctr.	198 „ „
1880	(98)	46 „ „	(12)	1,1 „ „	218 „ „
1881	(87)	41 „ „	(70)	6,1 „ „	219 „ „
1882	(108)	51 „ „	(117)	10,3 „ „	204 „ „
1883	(100)	47 „ „	(100)	8,8 „ „	186 „ „
1884	(105)	49 „ „	(132)	11,7 „ „	162 „ „
1885	(108)	51 „ „	(105)	9,3 „ „	161 „ „

Ohne diesen Zahlen einen zu großen Werth beimessen zu wollen, es sind eben abgerundete Durchschnittsziffern, die sowohl in Hinsicht der Ernte selbstredend keine große Genauigkeit beanspruchen können, welche auch beziehentlich der Nettoeinfuhr, namentlich im Jahre 1880 und 1881 nicht ganz zutreffen, weil bis zum 30. Juni 1882 Getreide, welches zum Zweck der Vermahlung und Ausfuhr der gewonnenen Mühlenfabrikate eingeführt wurde, in die Jahresrechnung über den Veredlungsverkehr aufgenommen, daher von der Einfuhr in den freien Verkehr ausgeschlossen ist, aber auch das Quantum, welches als Mehl trotzdem im Lande verblieb, nicht ermittelt werden konnte. Nach Maß der Jahre 1882/85 ist es allerdings nicht bedeutend gewesen, daher keine erhebliche Fehlerquelle in unserer Tabelle anzunehmen; immerhin können uns obige Ziffern einige Aufschlüsse über die eigenthümlichen und außergewöhnlichen Erscheinungen des

Weizenmarktes geben. Versuchen wir es, dieselben zu deuten und nehmen wir dabei unsere eigenen Erfahrungen zu Hilfe.

Auf die reiche Ernte im Jahre 1878 (110 Proz.) und eine nicht genau ermittelte, aber nicht unbedeutende Zufuhr sank zunächst der Weizenpreis auf 210 Mark, um nach einer Ernte 1879 mit einem Ausfall von 2 Millionen Centnern, aber einer Zufuhr von 6 Millionen Centnern, also überreichem Angebot, weiter auf 108 Mk. herabzugehen. Es folgte 1880 eine qualitativ sehr mäßige Ernte, (dieselbe hatte bekanntlich viel durch Nässe gelitten, dabei eine sehr geringe Zufuhr) und der 1879 in Kraft getretene Zoll von 1 Mk. pro 100 Kilo, so daß es nicht Wunder nehmen darf, wenn die Preise erheblich anzogen, bis 219 und auf einzelnen Marktplätzen noch höher stiegen. Da das Jahr 1881 eine noch geringere Ernte brachte, aber auch eine entsprechend stärkere Zufuhr, hielten sich die Weizenpreise etwa auf gleicher Höhe. Nun aber kam die 1882er reiche Ernte und dazu eine solche Zufuhr, daß sich ein Ueberschuß von 14 Millionen Centnern berechnete, Gründe genug, den Preis zu werfen; er sank auf 204, stellenweis noch tiefer herab, um im Jahre 1883 nach einer Mittelernte und sinkenden, aber immer noch durchschnittlichen Zufuhr noch weiter bis auf 186 zu fallen, jedenfalls in Folge der alten Vorräthe aus dem Jahre 1882. Als nun das Jahr 1884 abermals eine gute Ernte brachte, die Zufuhr dennoch und trotz der schon gesunkenen Preise, welche das Rendement minder lohnend machen sollten, um 3 Millionen Centner wieder stieg, die höchste bisherige, so war es kaum zu verwundern, wenn trotz des Zolles der weitere Fall des Weizenpreises auf 162 eintrat, zumal wenn man die Bedingungen in Rechnung zieht, zu denen die Silberländer, namentlich Indien, trotz des gesunkenen Preises des Weizens in Europa, dennoch mit Vortheil liefern konnten.

Da nun endlich die Ernte in 1885 um nahezu so viel besser, 2 Millionen Centner, war, als der Import geringer, so konnte sich am Weizenmarkt nicht viel ändern; allerdings hätte nach Inkrafttreten des erhöhten Zolles 1885 eine Preiserhebung eintreten müssen. Aber einmal war noch ein vorjähriger Ueberschuß von fast 5 Millionen Centnern vorhanden, und selbst jetzt, wo sich dieser aufgezehrt hat, (die Weizeneinfuhr in 1885/86 ist bedeutend zurückgegangen, aller-

dings war die letzte 1886er Ernte wieder gut), bleibt die Frage zu entscheiden, ob nicht das importirende Ausland einen Theil des Zolles trägt, nur um seine Ueberschüsse, wenn auch mit weniger Gewinn los zu werden? Wenn aber das Ausland noch einen Theil des Zolles zu tragen vermag, so wäre nothwendig bei uns ohne den Zoll auch der Preis des Weizens noch tiefer gesunken.

Ich möchte daher den bisherigen Einfluß des nun seit $1^1/_2$ Jahren verdreifachten Zolles dahin charakterisiren: er hat vor allem die Zufuhren an Weizen bedeutend vermindert, was allerdings zum Theil mit eine Folge auch des vorher überreichen Importes sein mag, der bedeutende Ueberschüsse angesammelt hatte. Da nun aber auch die Einfuhr von Mehl vom 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886 ganz bedeutend zurückgegangen ist, von 402 189 Doppelcentnern in 1884/85 auf 148 296 Doppelcentner in 1885/86, (bekanntlich wurde auch der Mehlzoll von 3 Mk. auf 7,50 Mk. pro 100 Kilo erhöht), so hätte eigentlich, wenn nur die Menge der Einfuhr neben unserer Ernte die Preise bestimmte, der Weizenpreis mindestens um den Betrag des Zolles, d. h. um 30 Mk. pro 1000 Kilo, also von 160 auf 190 Mk steigen müssen, wenn nicht andere Ursachen es ermöglicht hätten, daß trotz aller der obengenannten Einflüsse auf die Preise das Ausland dennoch so wohlfeil zu liefern vermochte, daß wir eine Preiserhebung nicht zu erleben vermögen oder besser gesagt, daß wir nur den alten Preis erhielten, um nicht noch tiefere erleben zu müssen, was ohne Zoll leicht hätte der Fall sein können. — Sie werden nun mit Recht nach den Aussichten für die Zukunft fragen? Dieselben sind nach meiner Ansicht, welche ich mir nach einem eingehenden Studium aller hier einschlagenden Momente zusammenstelle, folgende: Bei den nur mäßigen Weizenvorräthen, (die Einfuhr ist in der Periode 1885/86 gegen die gleiche in 1884/85 um den vierfachen Betrag gesunken, die Einfuhr von Mehl um den dreifachen Betrag), sollte das Angebot unserer Ernte wieder Einfluß auf den Preis gewinnen, falls nicht das Ausland, namentlich Amerika und Indien, die allerdings auch noch reiche Erntevorräthe haben, sich entschließen müssen, um diese los zu werden, selbst um den Betrag unseres jetzigen Zolles billiger zu verkaufen, in welchem Falle wir allerdings wenig Hoffnung zu steigenden Preisen hätten. Der ame-

rikanische Weizenbauer, welcher bekanntlich bereits an der unteren Grenze des Preises angelangt, zu dem er noch liefern kann, wird Alles aufbieten, eventuell durch Verwendung eines Theiles seiner Weizenernte zu anderen Zwecken, um einen weiteren Preisdruck zu verhindern; die Gefahr für ihn und uns liegt aber darin, ob dann nicht Indien, um seine Vorräthe nach Europa abzusetzen, trotzdem um so viel wohlfeiler verkauft, was ihm allerdings durch den weiter sinkenden Werth seiner Rupien gegenüber dem englischen Gold, wodurch der Export von Weizen als Tauschgut anstatt Geld umsomehr angeregt wird, immerhin so lange noch gelingen dürfte, als Maßnahmen zur Wiederherstellung des Silberpreises unterbleiben. Dadurch aber sind für uns die Bedingungen, zu denen Indien noch Weizen nach Europa auszuführen vermag, der entscheidende Faktor in der künftigen Gestaltung unseres Weizenmarktes geworden! — Seit dem 1. Juli 1886, womit die Periode 1886/87 beginnt, hat nun allerdings die Weizeneinfuhr gegen das Vorjahr wieder zugenommen, auch die Mehleinfuhr ist wieder etwas gestiegen, bekanntlich ist auch in dieser jüngsten Zeit der Silberpreis abermals gefallen, das Goldagio gestiegen, doch hat diese Mehreinfuhr bisher schlanken Absatz gefunden. Es wird nun allerdings viel von der Nachfrage mit abhängen, welche der kommende Winter zu erzeugen vermag, von den eventuellen Verkehrsstörungen durch die Witterung, dem Einfluß dieser auf die neue Ernte ꝛc., ob diese Einflüsse nicht eine, wenn auch nur vorübergehende Hausse zu bereiten vermögen, was immerhin umso leichter denkbar ist, als größere Vorräthe fehlen, jede ungünstige Konjunctur sich daher um so leichter dem Weizenmarkte mittheilen dürfte. Unter bewandten Umständen erscheint mir ein Zurückhalten der eignen Weizenvorräthe eine nicht unberechtigte Spekulation. Um nun aber nicht den Vorwurf zu erfahren, zu leichthin und einseitig eine Prognose hier gestellt zu haben, und um namentlich auch den Einfluß unserer wichtigsten Getreideart, des Roggens, mit in Rechnung zu ziehen, habe ich nochmals eine Kontrolle eben geführter Untersuchung in der Weise vorgenommen, daß ich an Stelle der Ernteschätzungen und Nettoeinfuhren von Weizen im Folgenden den jährlichen zum Verbrauch vorhandenen Vorrath beider Getreidearten verglichen habe mit dem Durchschnitts-

verbrauch einer längeren Periode von 1878/86. Das dabei sich ergebende Manko, oder der Ueberschuß wurde nun abermals mit den jeweiligen Preisen in Vergleich gebracht; es erhellen aber daraus Schlüsse, welche das oben Ausgeführte in der Hauptsache nur bestätigen.

Sie werden daraus abermals ersehen, daß nicht allein die mehr oder minder eingeführte Zahl von Centnern Getreide genügt, die Preiserscheinungen zu erklären, sondern daß auch die Bedingungen, zu welchen dieses erfolgen konnte, nothwendig mit zur Erklärung der oft ganz eigenthümlichen Bewegung der Preise nothwendig sind.

Beim Weizen ist der mittlere Verbrauch (d. h. Ernte und Einfuhr — Ausfuhr und Aussaat) innerhalb des Zeitraums von 1878/86 berechnet auf 2 452 410 Tonnen (zu 1000 Kilo) oder 49 Millionen Centner per Jahr. Da sich innerhalb dieser Periode der Konsum an Weizen nicht wesentlich geändert hat, so muß nothwendig das in den einzelnen Jahren disponible größere oder geringere Quantum auch einen Einfluß auf die Weizenpreise gewinnen; aber Sie werden sehen, daß dieser Einfluß ein sehr ungleicher ist, daß ein Ueberschuß über den mittleren Verbrauch durchaus nicht ein entsprechendes Sinken der Preise, ein Manko nicht ein entsprechendes Anziehen derselben zur Folge hat. Man könnte einräumen, daß die gleichzeitig disponiblen Roggenvorräthe in den einzelnen Jahren auch die Weizenpreise mit beeinflussen und daß dies bis zu einem gewissen Grad der Fall sein mag, läßt auch die angeschlossene Zusammenstellung des mittleren Verbrauches an Roggen mit den wirklichen Vorräthen der einzelnen Jahre erkennen. Immerhin genügen auch diese Einflüsse nicht, alle Erfahrungen der Preisbewegung zu erklären; wir werden nothwendig noch weitere Ursachen suchen müssen und die obigen Annahmen auf diese Weise abermals bestätigt finden.

Weizen.

(Die Preise sind hier Durchschnittszahlen für das Reich im Großhandel.)

	Thatsächlich zum Verbrauch disponibel:	Mittlerer Verbrauch:	Differenz:
Erntejahr 1878/79:	53 Mill. Ctr.	49 Mill. Ctr.	+ 4 Mill. Ctr.

Daher ein bedeutend sinkender Weizenpreis in 1879 (207 gegen früher 220)

Thatsächlich zum Verbrauch disponibel: Mittlerer Verbrauch: Differenz:

Erntejahr 1879/80: 37 Mill. Ctr. 49 Mill. Ctr. — 12 Mill. Ctr.
Daher anziehende Weizenpreise in 1880 (227 gegen vorher 207).

Erntejahr 1880/81: 47 Mill. Ctr. 49 Mill. Ctr. — 2 Mill. Ctr.
Eine weitere, wenn auch mäßige Preiserhebung in 1881 (230 gegen 227).

Erntejahr 1881/82: 42 Mill. Ctr. 49 Mill. Ctr. — 7 Mill. Ctr.
Trotz des erheblichen Mankos ein sinkender Preis in 1882 (216 gegen 230).

Erntejahr 1882/83: 56 Mill. Ctr. 49 Mill. Ctr. + 7 Mill. Ctr.
Gerade so viel Ueberschuß, als vorher Manko, trotzdem sinkender Preis (von 216 auf 193).

Erntejahr 1883/84: 49 Mill. Ctr. 49 Mill. Ctr. + 0 Mill. Ctr.
Entspricht dem mittleren Verbrauch trotz dem abermaligen Sinken (von 193 auf 175).

Erntejahr 1884/85: 57 Mill. Ctr. 49 Mill. Ctr. + 8 Mill. Ctr.
Daß dieser Ueberschuß ein weiteres Sinken veranlaßte (von 175 auf 168) ist mindestens erklärlich.

Erntejahr 1885/86: 47 Mill. Ctr. 49 Mill. Ctr. — 2 Mill. Ctr.
Trotz des zwar nur geringen Mankos aber verdreifachten Zolles dennoch selbst bei der äußerst geringen Zufuhr in 1886 keine anziehenden Preise! (168).

Aus vorstehenden Zahlen glaube ich aber mindestens Folgendes ableiten zu dürfen:

1. Daß ein nur mäßiger Ueberschuß gegen den mittleren Verbrauch eine unverhältnißmäßige Preisherabsetzung vermag (King'sches Gesetz, siehe Erntejahre 1878/79, wo ein Plus von 4 Millionen Centnern den Preis von 220 auf 207 herabsetzt.

2. Daß selbst ein erhebliches Deficit (Erntejahr 1879/80 um 12 Millionen Centner) den Preis nicht in dem gleichen Maße in die Höhe zu treiben vermag, sonst müßte der Preis in 1880, da ja auch der Zoll hinzukam, erheblich mehr gestiegen sein.

3. Da trotz eines erheblichen Deficits im Erntejahr 1881/82 (um 7 Millionen Centner) dennoch der Weizenpreis erheblich sank, könnte man zunächst die günstigen Aussichten des kommenden Jahres, das eben soviel Ueberschuß (+ 7 Millionen Centner) brachte, als Preis haltend anführen, aber der Preis fiel sogar sehr erheblich; nun fällt aber in dieses Jahr der kolossale Export Indiens, 20 Millionen Centner gegen sonst 7 Millionen Centner, fast sämmtlich nach Europa; die günstigen Exportbedingungen durch den sinkenden Silberpreis treten weiter als verschär-

fende Momente hinzu. Daß von dieser Seite aber ein Einfluß statt hat, bestätigt das folgende Jahr, wo trotz eines nur mittleren Vorrathes der Weizenpreis abermals erheblich sinkt, von 193 auf 175; aber Indien exportirte 1883/84 abermals 21 Millionen Centner!

4. Da nach dem Erntejahr 1884/85 mit einem Ueberschuß von 8 Millionen Centnern der Preis des Weizens dennoch nicht wesentlich sinkt, blos von 175 auf 168, so ist allerdings ein neues preishaltendes Moment in dem erhöhten Eingangszoll mit Recht zu suchen, auch betrug der indische Export nur 15 Millionen Centner.

5. Da trotz eines Deficites von 2 Millionen Centnern und des verdreifachten Zolles dennoch bisher keine Steigerung des Weizenpreises erfolgte, so müssen wir in dem abermals gewachsenen Export Indiens (21 Millionen Centner) und dem gesunkenen Silberpreis, welcher diesen Export begünstigte, abermals eine weitere Ursache der Preisbildung anerkennen.

Ich betone ausdrücklich diese Resultate, weil, wie weiter unten angeführt, namhafte Volkswirthe dieselben noch bekämpfen.

Als Ergänzung und Bestätigung dieser hier gefundenen Einflüsse lassen Sie uns die Probe mit dem Roggen anstellen:

Roggen.

(Die Preise sind Durchschnittszahlen für das Reich.)

Thatsächlich zum Verbrauch disponibel: Mittlerer Verbrauch: Differenz:

Erntejahr 1878/79: 142 Mill. Ctr. 112 Mill. Ctr, + 30 Mill. Ctr.

Daher bedeutend sinkender Roggenpreis in 1879 auf 145 Mark.

Erntejahr 1879/80: 111 Mill. Ctr. 112 Mill. Ctr. — 1 Mill. Ctr.

Trotz des geringen Deficits wesentlich höhere Preise (von 145 auf 195 Mk.)

Erntejahr 1880/81: 97 Mill. Ctr. 112 Mill. Ctr. — 15 Mill. Ctr.

Ein weiteres Manko verursacht ein weiteres Steigen (von 195 auf 203).

Erntejahr 1881/82: 104 Mill. Ctr. 112 Mill. Ctr. — 8 Mill. Ctr.

Trotz abermaligen Deficits ein bedeutender Preisabschlag (von 203 auf 162)

Erntejahr 1882/83: 120 Mill. Ctr. 112 Mill. Ctr. + 8 Mill. Ctr.

Die allgemeine bessere Ernte setzt die Preise weiter herab (von 162 auf 150), doch fällt der Roggenpreis im Vergleich zum Weizenpreis entschieden weniger.

Thatsächlich zum Verbrauch disponibel:	Mittlerer Verbrauch:	Differenz:
Erntejahr 1883/84: 112 Mill. Ctr.	112 Mill. Ctr.	+ 0 Mill. Ctr.

Ein mittleres Verhältniß wie beim Weizen, aber obschon letzterer trotzdem weiter sinkt, bleibt der Roggenpreis fast stabil (150—149).

Erntejahr 1884/85: 105 Mill. Ctr. 112 Mill. Ctr. — 7 Mill Ctr.

Trotz des Deficites, wahrscheinlich in Folge des Weizenüberschusses und sinkenden Weizenpreises auch ein mäßiges Sinken des Roggens (von 149 auf 145).

Erntejahr 1885/86: 105 Mill. Ctr. 112 Mill. Ctr. — 7 Mill. Ctr.

Abermals ein Deficit, außerdem verdreifachter Eingangszoll und dennoch bis jetzt kein wesentlich anziehender Roggenpreis.

Allerdings war der Kartoffelvorrath wieder bedeutend; ob aber der Weizenüberschuß des Auslandes und vor Allem die Bedingungen, zu welchen das Ausland beide Getreidearten abgeben kann, nicht auch mit preisbestimmend wirken?

Aus vorstehender Tabelle muß ich nachfolgende Schlüsse ableiten:

1. Ein direkterer Einfluß der zum Verbrauch disponiblen Roggenmengen auf die Preise des Roggens ist wohl unverkennbar, weil eben das bestimmte Roggenquantum alljährlich unentbehrlich ist, nur im Nothfall durch stärkeren Konsum von Weizen oder Weizenmehl, eventuell Kartoffeln zu ersetzen ist; Weizen- und Kartoffelvorräthe und Preise sind daher wohl mit von Einfluß.

2. Ein voraussichtliches Manko im Roggenvorrath bei gleichzeitig mäßigem Weizen- und Kartoffelangebot vermag eine viel durchschlagendere Preiserhebung zu bewirken; siehe Erntejahr 1879/80.

3. Daß aber trotzdem noch andere Momente auf die Roggenpreise einwirken, zeigen die Vorgänge im Jahre 1880/81, wo trotz des bedeutenden Deficits von — 15 Millionen Centner bei Roggen und trotz gleichzeitigen Ausfalls bei Weizen und Kartoffeln dennoch eine wesentliche Preiserhebung des Roggens nicht eintritt, obgleich man sie hätte erwarten sollen. Sollten hierbei nicht auch die Bedingungen, unter welchen das Roggen bei uns einführende Ausland verkaufen kann, der russische Rubelkurs vor allem, mit preisbeeinflussend sein? Diese Annahme findet mindestens im Jahre 1881/82 weitere Bestätigung, wenn trotz eines abermaligen bedeutenden Deficits im Verbrauch dennoch im Jahre 1882 der Roggenpreis kolossal

fällt, von 203 auf 162, obwohl auch beim Weizen ein Deficit im Verbrauch statt hatte, aber freilich die colossale Zufuhr aus Indien hinzu trat; auch war 1881/82 der disponible Kartoffelvorrath bedeutend. Es dürfte schwer fallen, den Einfluß dieser verschiedenen Faktoren getrennt zur Darstellung zu bringen.

4. Die Ergebnisse in 1883/84 und 1884/85 zeigen endlich, wie Roggen den Schwankungen des internationalen Marktes minder ausgesetzt ist als Weizen, denn während letzterer bei mittlerem Angebot dennoch beträchtlich weiter zu sinken vermag, hält Roggen bei mittlerem Angebot und Verbrauch auch Preis; immerhin ist eine Rückwirkung der Weizenpreise auf den Roggenmarkt unverkennbar, ebenso auf die disponiblen Kartoffelvorräthe und die Art ihrer Verwerthung. Ich war bemüht, in der hiermit abgeschlossenen Untersuchung möglichst vorsichtlich in der Aufstellung eventueller Schlußfolgerungen zu sein, sowohl in Hinsicht jener Behauptung, welche den Getreidezoll als eine Mehrbelastung aller Nichtkornproduzenten zu Gunsten der Landwirthe zu deuten geneigt ist, als ebenso in Hinsicht auf Jene, welche allen Einfluß der Exportbedingungen der Silberwährungsländer auf die Getreidepreise in Abrede stellen möchten und glaube, daß eine objective Prüfung meiner Ausführungen manchen Zweifler noch bekehren wird.

Ich kann an dieser Stelle nicht unterlassen allen Denen, welche sich für die Einflüsse eines Zolles auf die Preise interessiren (und es sollten dies nothwendig alle Diejenigen thun, welche zur Berathung und Entscheidung bei so wichtigen Fragen der Wirthschaftspolitik berufen sind) die sehr eingehende, sachgemäße und auch in ihren Schlußfolgerungen vorsichtige Arbeit von Joh. Conrad in dessen „Jahrbüchern", neue Folge X. Bd. 2c. zum eingehenden Studium zu empfehlen. Obschon ich nicht alle Bedenken Conrad's in Rücksicht auf eine voraussichtliche Besteuerung aller Nichtgetreideproduzenten durch die Zölle theilen kann, da ich mich als praktischer Landwirth selbst von meiner z. B. auch in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern früher ausgesprochenen Ansicht, daß die Landwirthschaft überhaupt keine Zölle brauche, dahin bekehrt habe, daß die Getreidezölle zwar kein Universalheilmittel in jetziger Krisis sein können, da diese noch vielen anderen Ursachen außer den gesunkenen Getreidepreisen entstammt,

jo doch als ein Palliativ, als ein Schutz vor einer weiteren Ueberführung unseres Marktes und dadurch voraussichtlichen weiteren Preisdruck zur Nothwendigkeit wurden, namentlich seitdem der immer mehr sinkende Silberwerth und die dadurch steigende Exportfähigkeit (besser Concurrenzfähigkeit) der Silberländer (Indien, Rußland) jenen gewissermaßen eine Exportprämie zur Ausfuhr und uns dadurch ein neues Moment zur Preiskrisis brachten -- Ursachen, die meines Erachtens Conrad unterschätzt, muß ich ihm doch in seinen sonstigen Ausführungen, namentlich darin Recht geben, daß es außerordentlich schwer fallen dürfte, aus einem Vergleich der Preise jenseits und diesseits der Zollgrenze die Wirkung des Zolles zu bestimmen. Von welchen mancherlei Einflüssen die Getreidepreise an den einzelnen Marktorten des Inlandes allein schon betroffen werden können, das habe ich bereits vor Conrad in meiner Untersuchung „über den Einfluß des Verkehrs auf die Landwirthschaft und speciell die Preise" in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern, Jahrgang 1877, eingehend dargelegt und dabei am besten alle die Mängel unserer damaligen Preisstatistik selbst erfahren müssen, und es war mir eine besondere Genugthuung zu sehen, wie meine damaligen Arbeiten andere Forscher zur Fortsetzung derselben mit nun stets verbesserten Hilfsmitteln angeregt haben; manche von mir selbst empfundene und auch genannte Lücke ist dadurch in dieser Richtung passend ausgefüllt worden, aber nach Conrads eigenem Ausspruch ebenso manches Weitere noch zu erörtern. Hoffen wir, daß es diesem fleißigen Forscher gelingt, über den Einfluß des Getreidezolles auf die Preise immer noch mehr Licht zu verbreiten, und daß es ihm vor allem gelänge, auch den Einfluß des sinkenden Silberwerthes auf den Wechselkurs und Waarenverkehr immer mehr zu ergründen und auch über diesen jetzt so oft genannten, aber noch keineswegs erledigten Punkt uns den so erwünschten Aufschluß zu bringen! Daß ein solcher Einfluß des sinkenden Silberwerthes ꝛc. auf den Preis in den Exportländern, namentlich Indien, besteht, räumen ja selbst Freunde der Goldwährung z. B. Soetbeer wiederholt ein, aber über die Intensität, dieser Wirkung als meßbare Größe hat sich noch kein Volkswirth eingehender ausgesprochen.

Das Beste, was ich bisher in diesem Sinne finden konnte und

ich dem Leser hiermit angelegentlichst empfehle, ist, „Thatsachen und Ansichten der ostindischen Concurrenz im Weizenhandel" von Dr. Julius Wolf, Tübingen 1886, Laupp's Verlag. Die sehr eingehende an der Hand von offizieller Statistik geführte Untersuchung gipfelt in dem Schlußwort:

„Die künftige Entwickelung der ostindischen Weizenausfuhren scheint nach dem Gesagten in erster Linie gefördert werden zu wollen durch die Erniedrigung des Silberpreises. Die Annahme, daß in dem Wachsen der indischen Weizenausfuhren eine Schranke gegen eine weitere Erniedrigung des Silberpreises liege (Ansicht, welche u. a. Soetbeer vertritt) ist nicht stichhaltig, da, wie wir nun wissen, durchaus nicht im Maße des Wachsens der Ausfuhren die Silber-Absorption steigt, sondern das Mehr der Ausfuhren gegen den Durchschnitt früherer Jahre zum großen Theil in Goldeinfuhren gedeckt wird. In der Verstärkung der Ausfuhr indischen Weizens liegt derart mindestens kein Anreiz zur Erhöhung des Silberpreises. Jede Ermäßigung desselben aber wirkt wie ein Zubau von Eisenbahnen und anderen Communikationen an allen Strecken, sie rückt die Endpunkte des Gebietes hinaus, von dem noch Weizen an die Eisenbahnen zum Export nach Europa gelangen kann. Die programmmäßige Weiterführung des Eisenbahnbaues ist gegenüber der Ermäßigung des Silberpreises eine Erscheinung von verhältnißmäßig lokalem Charakter!"

Wie aber das Silber wieder in ein anderes Verhältniß zum Gold gebracht werden könne, das eben ist das Problem der Währungsfrage, die eben deshalb nicht nur für den Landwirth, sondern für alle Produzenten von Waaren, die dem internationalen Verkehr unterliegen, geradezu eine Lebensfrage ist. Heute wirkt der Monometallismus wie eine Steuer auf die gesammte, nationale Produktion und Arbeit, indem er die Kaufkraft des Goldes im Vergleich zum sinkenden Werth des Silbers immer mehr erhöht, die Zufuhr und Konkurrenz der Silber- und Papierwährungsländer in Folge steigenden Goldagios immer empfindlicher und den Preis der Waaren in den Goldländern sinkender gestaltet, während ebenso die Ausfuhr derselben nach jenen Ländern mit Silber- oder Papierwährung unsicherer und verlustbringender wird.

Auf diese Weise findet allerdings im Lande der Goldwährung durch das im Handel, an der Börse engagirte Großkapital, welches im Verkehr mit Ländern unterwerthiger Währung um so mehr seine Macht, Kaufkraft und monopolartige Herrschaft zur Geltung bringt, eine Besteuerung der gesammten nationalen Arbeit statt, welche zweifellos, wenn in Zahlen meßbar, härter empfunden würde als jener Einfluß der Getreidezölle auf alle Nichtkornproduzenten, der ja, wie wir sahen, nur ganz bedingungsweise als eine Belastung derselben zu Gunsten der Landwirthschaft angesehen werden kann.

Nachdem ich Obiges vorgetragen und niedergeschrieben, lese ich in Conrad's Jahrbüchern, Neue Folge, X. Band, S. 352 „Zur Währungsfrage" von W. Lexis. Da mir dieser Herr (jetzt wohl Professor der Nationalökonomie in Freiburg) als ein sehr gewissenhafter und auch in seinen Schlußfolgerungen vorsichtiger Statistiker namentlich in Fragen der Handels- und Münzpolitik bekannt ist, möchte ich es nicht unterlassen, auf diesen kurzen Artikel noch besonders aufmerksam zu machen. Lexis räumt denn alle berechtigten Forderungen der Bimetallisten als in der Theorie wohlbegründet ein, sucht aber die praktische Durchführung einer bimetallistischen Vereinigung westeuropäischer Staaten, namentlich ohne England, als ebenso unwahrscheinlich und speziell für Deutschland wenig Vortheil bringend nachzuweisen, so lange sich die Verhältnisse auf dem Metallmarkt nicht wesentlich anders gestalten sollten, d. h. Indien seine Silberprägung nicht einstellt und auch Amerika dem Silber als gleichberechtigtes Münzmetall seine Rolle fernerhin einräumt. Dieser Auffassung entgegen zeigte aber die vorher erwähnte Untersuchung von Dr. Wolf, wie einmal bereits durch das lang anhaltende Sinken des Silberpreises eine völlige Verschiebung der früheren Verhältnisse des Metallmarktes eingetreten ist und voraussichtlich fortbestehen wird zum Nachtheil des Silbers, wenn namentlich Indien auch Gold in Zahlung aufnimmt. Die vorige Auffassung von Lexis, daß eine weitere Silberentwerthung kaum anzunehmen, erleidet daher mindestens wesentliche Einschränkungen; damit aber ebenso der folgende Satz in Lexis' Untersuchung: „Für Deutschland käme besonders die Frage in Betracht, ob ein weiteres Sinken des Silberpreises die Concurrenz des

indischen Weizens in Europa wesentlich erleichtern würde. Daß die schon vor mehreren Jahren eingetretene erste Werthverminderung des Silbers, das sich seitdem längere Zeit (?) auf einem ziemlich stabilen Preis erhalten hat (das Silber fiel aber bekanntlich vom Jahre 1875—1885 constant von $58\,^5/_{16}$ Pence — 46 Pence oder in % wurde Silber entwerthet in demselben Zeitraum von 5—25 %, der Preis des Quarter (450 Pfd.) Weizen in Indien fiel von 20 Rupien 6 St 4 P. (indischer Währung) auf 14 Rupien 6 St. (8,7 Mk. auf 6,1 Mk.) in Zeit von 6 Jahren (1880—86), — gegenwärtig in Indien noch immer eine Ausfuhrprämie erzeugen soll, ist eine unhaltbare Behauptung. Wenn die indische Weizenausfuhr zugenommen, so lassen sich dafür ohne Schwierigkeit andere reelle Gründe nachweisen." (Die Untersuchung von Dr. Wolf zeigt im Gegentheil wie selbst der Ausbau des indischen Eisenbahnnetzes der Wirkung des sinkenden Silberwerthes auf die Ausfuhr entfernt nicht gleichkomme). Lexis fährt fort: „Die Begünstigung der Ausfuhr durch das Sinken der Valuta (die beiläufig Soetbeer, Materialien pag. 44 ausdrücklich einräumt) findet nur in der Periode dieses Sinkens und allenfalls noch eine kurze Zeit nachher statt. Immerhin würde sie sich aber, wenn in Folge der Aufhebung der Blandbill das Silber wieder 10 % seines gegenwärtigen Werthes verlöre, für eine oder zwei Ernten (hört) der europäischen Landwirthschaft, einigermaßen fühlbar machen." — Aber verehrter Herr Professor, ist denn das nun bereits über 10 Jahre dauernd anhaltende Sinken des Silberwerthes um 20 % eine vorübergehende Erscheinung, wäre ein noch weiteres Sinken des Silberwerthes und damit ein weiteres Fallen der Weizenpreise auch nur für noch einige Erntejahre bei uns nicht der völlige Ruin für viele Besitzer, die in der vorhergegangenen 10jährigen Periode des Preisfalles beständige Verluste erlitten und heute kaum noch weitere zu ertragen im Stande wären? Es läßt sich ja vom Schreibtisch aus so einer fortschreitenden Krisis recht geduldig zusehen, wenn man selbst davon in keiner Weise betroffen ist. Aber was würden Sie sagen, falls Sie z. B. literarische Arbeiten nach Indien lieferten und Ihnen dafür das Honorar in indischem Weizen oder indischen Silbermünzen gezahlt würde? Oder falls bei anhaltendem Sinken des Silberwerthes auch bei uns im Falle eines

politischen Konfliktes, wo der jetzt notorisch bestehende Zwangskurs für unser Silber aufgehoben wäre, der Staat seine Beamtengehalte statt jetzt in Gold, einmal aus finanzieller Verlegenheit in Silber auszahlte? Dann allerdings würden Sie, wie man auf dem Lande bei uns zu sagen pflegt, den „Thaler auf 20 Neugroschen bringen." Aber glücklicherweise ist ja dieser Fall einstweilen kaum vorauszusehen; wir Landwirthe würden freilich dann noch mehr Schaden leiden und wer solchen hat, braucht bekanntlich für den Spott nicht erst zu sorgen. Diese Bemerkung sollte lediglich den Zweck erfüllen, daß man in solchen Kreisen, welche allerdings in erster Linie berufen sind, die Währungsfrage ernstlich immer wieder zu studiren, sich nicht dem Glauben hingiebt, den allerdings Lexis' Aeußerungen erwecken könnten: als sei vor der Hand Gefahr nicht im Anzuge, als seien Silberentwerthung und sinkende Preise nur vorübergehende Erscheinungen, die andere ebenso mit in Kauf nehmen müssen. Ueberdies scheint der Herr Professor schließlich doch auch diese Ansicht zu theilen, wenn er mit folgenden Worten schließt: „Wenn demnach die Aufhebung der Blandbill keine wirthschaftliche Katastrophe hervorrufen wird, so stellt sie doch Störungen und Schädigungen in genügender Menge in Aussicht, um den Wunsch zu rechtfertigen, daß durch eine internationale Vereinbarung irgend etwas zur Befestigung des gegenwärtigen Silberwerthes geschehen müsse. Es kann sich dabei nur um eine dauernde Einrichtung handeln; eine einmalige Maßregel wie die Ersetzung des kleinen Gold- und Papiergeldes durch Silber würde, abgesehen von der Mißlichkeit des Aufdrängens der unbequemen schweren Silbermünzen, nur eine rasch vorübergehende Wirkung haben und es Amerika nicht möglich machen, seine Kurantsilberprägungen dauernd fortzusetzen." Da Sie also, geehrter Herr Professor, selbst eine Besserung unserer gegenwärtigen und voraussichtlichen Währungszustände ernstlich wünschen (noch besser und eingehender spricht sich Lexis darüber in Jahrbuch 79, Seite 14—16 aus), so lassen Sie uns zum gemeinsamen Vorgehen abermals die Hände reichen; denken Sie nicht zu gering von den Klagen und Bestrebungen der Landwirthe aus der wirthschaftlichen Krisis, die unser Gewerbe wahrlich hart genug heimsucht, herauszukommen; forschen Sie nach neuen Wegen und Mitteln, welche uns

hier Abhilfe bringen könnten und seien Sie dann versichert, daß wir auch das gebührende Vertrauen in die Heilmittel, welche uns die Männer der Wissenschaft entgegenbringen, wieder finden werden, das uns manchmal aber verloren gehen möchte, wenn wir unsere Lage von dieser Seite her so wenig eingehend und wohlgesinnt aufgefaßt sehen.

Anhang.

I. Beispiel, 50 Acker-Gut.

Im allgemeinen guter Boden.

Davon entfallen von Obst-, Wiesen- und Ackerland auf p. A.

Einkommen ev. Pachtzins . .	60 Mk.	50 Mk.	40 Mk.
	5 Acker	20 Acker	25 Acker
in Sa.	300 Mk.	1000 Mk.	1000 Mk.

oder 2300 Mk. Einkommen oder Pacht aus Grundbesitz.

Es wäre z. B. falsch, bei der ungleichen Vertheilung der Ackerzahl über die Klassen hier einfach zu rechnen:

50 Acker in Mitte 50 Mk.	2500 Mk.
Hierzu Einkommen aus Betriebskapital p. A. 10 Mk.	500 „
(entspräche einem Betriebskapital von 10000 Mk. zu 5 %)	
Ferner ein Arbeitsverdienst (Schirrmeister-Gehalt und Verpflegung)	600 „
Einkommen in Sa.	3400 oder 3600 Mk.

also 16. Steuerklasse = 76 Mk. Einkommensteuer in beiden Fällen.

In Rücksicht, daß namentlich der Ertrag des bessern Bodens (Obst- und Gartenland, Acker und Wiese) durch die gesunkenen Preise des Weizens, der Molkereiprodukte, von Obst und Zucker gelitten, setzen wir z. B.

p. A. Einkommen ev. Pachtzins	50 Mk.	45 Mk.	40 Mk.
	5 Acker	20 Acker	25 Acker
in Sa.	250 Mk.	900 Mk.	1000 Mk.

oder 2150 Mk. Einkommen oder bei 50 × 45 = 2250 Mk.

Das Betriebskapital ist an sich nicht geringer geworden, anders mit der Verzinsung, diese ist zweifellos gesunken. Wir wollen vorerst an 5 % aber festhalten	500 Mk.
Der Arbeitsverdienst wäre bei Stellvertretung . als eigentlicher Unternehmerverdienst auch niedriger!	600 „
Sa.	3250 oder 3350 Mk.

Wie jetzt üblich eingeschätzt wird, bei Annahme der Durchschnitte, käme der Besitzer immer noch in die 16. Steuerklasse, nach meinem Verfahren aber immer nur erst in die 15. Steuerklasse herab.

Aber selbst eine Herabsetzung der Betriebskapital-Verzinsung auf 4 % von 10 000 Mk., also auf .	400 Mk.
und beim selbstwirthschaftenden Besitzer eine Verminderung des Arbeitsverdienstes auf	400 „
würde immer noch keine geringere Steuerklasse erlauben, denn es stünde jetzt	2150 oder 2250 „
also immer noch die 15. Steuerklasse . .	2950 oder 3050 Mk.

Um also innerhalb dieser unteren Klassen nur eine Ermäßigung um eine Klasse zu erreichen, müßten schon entsprechende Herabsetzungen sowohl des Einkommens aus Grundbesitz (Pachtzins, Bodenrente), als auch eine nur 4procentige Verzinsung des Betriebskapitales und ein geringerer Arbeitsverdienst zu Grunde gelegt werden; mit einer bloßen Herabsetzung des Einkommens (als Bodenrente oder Pacht) aus Grundbesitz allein um einige Mark ist faktisch Nichts erreicht, weil, trotzdem das Einkommen kleiner wird, die Klassen ein zu weites Einkommen umfassen, denn ein Einkommen von 2800 Mk. gehört bereits zur 15. Klasse und ein solches von 3800 Mk. ist immer noch in der 16. Klasse, daher kommt es ja auch, daß das gesetzlich zulässige Abziehen von Grundsteuer, Rente, Hypothekenzinsen oft rein bedeutungslos wird, denn wenn schon das Einkommen dadurch sinkt, so bleibt doch der Besitzer oft noch in derselben Klasse, zahlt also dieselbe Steuer fort.

II. Beispiel, 100 Acker-Gut.

Im allgemeinen guter Boden.

Davon entfallen von Obst-, Wiesen- und Ackerland auf p. A.

Einkommen ev. Pachtzins . .	60 Mk.	50 Mk.	40 Mk.
	10 Acker	40 Acker	50 Acker
in Sa.	600 Mk.	2000 Mk.	2000 Mk.

oder 4600 Mk. Einkommen oder Pacht aus Grundbesitz.

Auch hier würde die übliche Schätzung nach Durchschnitten ein abweichendes Resultat ergeben:

100 Acker × 50 Mark	= 5000 Mk.
Hierzu Einkommen aus Betriebskapital p. A. 8 Mk.	800 „
(Betriebskapital circa 15000 Mk. zu 5%)	
Arbeitsverdienst oder Beamtengehalt	800 „
	6200 oder 6600 Mk.

also eigentlich nur 20. Klasse mit 162 Mk. Steuer.

Nehmen wir auch hier dieselbe Depression des

Einkommens ev. Pachtzins an	50 Mk.	45 Mk.	40 Mk.
	10 Acker	40 Acker	50 Acker
in Sa.	500 Mk.	1800 Mk.	2000 Mk.

oder 4300 Mk. Einkommen oder Pacht aus Grundbesitz, bei der üblichen Schätzung nach dem Durchschnitt aber

100 × 45	= 4500 Mk.
solange die Verzinsung des Betriebskapitals dieselbe	800 „
und der Arbeitsverdienst oder Beamtengehalt . .	800 „
also wie vorher in der 20. Klasse!	5900 oder 6100 Mk.

Auch hier mußte eine Herabsetzung der Betriebskapitalzinsen auf

mindestens	600 Mk.
des Arbeitsverdienstes auf schon	500 „
eintreten, um mit der Summe von	4300 „
	5400 Mk.

eine Herabsetzung in die 19. Steuerklasse zu erreichen!

Da die Klassen in dieser Höhe bereits Einkommen umfassen, welche um 900 Mk. verschieden sein können, so wird hier selbstredend die Herabsetzung des Einkommens oder Pachtzinses, der Zinsen des Be-

triebskapitals, sowie des Arbeitsverdienstes oder Unternehmergewinnes (Beamtengehaltes) im Verhältniß eine viel erheblichere noch sein müssen, um eine wirkliche Entlastung des Steuerzahlers damit zu erreichen. Mit einer bloßen Herabsetzung des durchschnittlichen Pachtes per Acker um 5 Mk. z. B. wäre hier gar nichts zu erreichen, dies betrüge auf 100 Acker 500 Mk, also noch keine Klasse; dann müßte schon im Mittel 10 Mk. per Acker weniger genommen werden, weil die Steuerklasse um 900 Mk. steigt, das wäre bei dem 100 Acker-Gut 1000 Mk.! Im Falle der Verpachtung wäre das Einkommen des Verpächters von 5000 auf 4000 Mk., in diesem Falle sogar um 2 Klassen gesunken, aber es wäre ungerecht gegen den Pächter, wenn dessen Antheil: Betriebskapitalzins und Unternehmerverdienst nicht auch zeitgemäßer eingeschätzt würde, damit auch dieser von erst 1600 Mk. auf mindestens 1400 Mk., also um eine Klasse herabkäme; dann würde das Gesammteinkommen dieses Gutes von 6600 Mk. auf 5400 Mk. fallen, d. h. von der 21. Steuerklasse mindestens in die 20., ev. sogar in die 19. Steuerklasse gesetzt werden können. Dieses aber erst könnte meines Erachtens den thatsächlich gesunkenen Erträgen gegenüber als eine gerechte Behandlung angesehen werden.

Im Anschluß an die Untersuchung über Erntevorräthe, Einfuhrmenge und Preise folgen hier noch 2 Tabellen, Seite 85—87, welche die Größe der Ernten der wichtigsten Getreidearten und der Kartoffeln nach Fläche und Gewicht enthalten, die Durchschnittspreise einzelner Hauptmärkte, die Menge unserer Ein- und Ausfuhr, sowie des Saatquantums, um eben dadurch die Zahlen der eigentlich zum Konsum übrig bleibenden Mengen unsrer Hauptnahrungsmittel zu finden.

Im deutschen Reich.

Roggen.	Weizen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.	Im Jahre.
Erntefläche in ha.					
5 939 210	1 813 627	1 620 314	3 742 049	2 753 216	1878
5 928 769	1 815 588	1 625 009	3 746 098	2 758 208	1879
5 920 668	1 815 230	1 623 999	3 743 252	2 762 934	1880
5 913 485	1 817 407	1 633 278	3 744 635	2 767 538	1881
5 927 210	1 821 387	1 632 411	3 744 201	2 765 547	1882
5 811 856	1 920 950	1 750 885	3 763 213	2 906 263	1883
5 831 362	1 918 952	1 735 265	3 768 327	2 907 630	1884
5 826 618	1 913 821	1 739 524	3 776 838	2 916 333	1885
Ertrag vom ha in Tonnen.					
1,17	1,44	1,44	1,35	8,57	1878
0,94	1,26	1,27	1,14	6,85	1879
0,84	1,29	1,32	1,13	7,05	1880
0,92	1,13	1,27	1,00	9,21	1881
1,08	1,40	1,38	1,20	6,53	1882
0,96	1,22	1,22	0,99	8,57	1883
0,93	1,29	1,29	1,12	8,26	1884
1,00	1,36	1,30	1,15	9,59	1885
Durchschnittspreise (pro Tonne) im Deutschen Reiche im Großhandel.					
145,20	207,04	164,20	135,18		1879
195,16	227,61	178,15	150,63		1880
203,68	230,63	174,80	156,52		1881
162,95	216,83	161,71	145,39	33,87	1882
150,95	193,10	153,73	134,18	44,61	1883
149,47	175,45	157,90	141,08	32,93	1884
145,61	168,35	151,31	141,38	26,86	1885
Durchschnittspreise in Berlin im Großhandel jeder Provenienz.					
132,81	197,85		126,83		1878
187,89	217,85		147,95		1880
195,18	219,46		150,59		1881
152,29	204,20	nicht notirt.	132,41	31,67	1882
144,67	186,06		128,08	45,22	1883
143,31	162,20		131,26	32,19	1884
140,56	160,90		134,18	27,05	1885
Durchschnittspreise in Leipzig (deutsche gute gesunde Waare).					
153,60	201,35	161,59	139,96		1879
205,96	228,74	177,96	154,11		1880
210,08	232,88	171,22	159,90		1881
165,31	213,99	169,39	151,52	Magdeburg	1882
151,14	174,71	157,29	138,95	40,74	1883
153,44	176,42	159,31	148,10	29,43	1884
148,10	167,15	148,82	147,22	25,10	1885
Durchschnittspreise in Halle a. S. (hiesige gesunde Landwaare, mittel).					
152,50	193,87	167,23	142,51		1879
203,45	210,46	179,49	160,16		1880
208,53	212,43	178,88	165,76		1881
165,80	202,70	165,78	153,84	siehe	1882
153,33	171,40	159,14	145,18	bei Leipzig.	1883
150,58	166,38	158,44	148,24		1884
143,97	156,46	146,78	148,63		1885

Deutsches Reich.[1]) Erntejahre vom 1. Juli bis zum 30. Juni.		Roggen.	Weizen.[2])	Gerste.[3])	Hafer.	Kartoffeln.
		Tonnen zu 1000 Kilo.				
Geerntet	1878	6 919 667	2 607 186	2 325 227	5 040 240	23 592 781
	1879	5 562 435	2 278 696	2 057 358	4 264 255	18 904 596
	1880	4 952 525	2 345 278	2 145 617	4 228 128	19 466 242
	1881	5 448 404	2 059 139	2 076 160	3 759 789	25 491 022
	1882	6 390 407	2 553 447	2 256 355	4 508 056	18 069 332
	1883	5 600 068	2 350 878	2 131 202	3 718 469	24 906 431
	1884	5 450 992	2 478 883	2 229 598	4 236 665	24 019 601
	1885	5 820 095	2 599 271	2 260 645	4 342 357	27 953 643
Eingeführt	1878 79	1 193 696	1 300 831	499 933	304 984	36 576
	1879/80	963 030	544 078	273 764	206 877	34 450
	1880/81	758 002	477 965	362 003	202 698	25 971
	1881/82	642 696	462 182	320 279	339 523	32 474
	[4])1882/83	541 390	723 886	433 735	169 837	33 299
	[4])1883/84	843 690	499 365	426 486	405 626	26 007
	[4])1884/85	842 122	780 671	583 683	293 406	51 194
	[4])1885/86	432 043	146 436	397 690	109 334	29 694
Ausgeführt	1878/79	156 301	926 358	218 387	138 237	262 062
	1879/80	91 531	630 508	276 482	62 026	844 817
	1880/81	8 239	115 364	108 602	38 771	282 477
	1881/82	12 854	106 923	144 357	22 257	209 882
	[4])1882/83	19 221	145 987	100 315	46 513	397 412
	[4])1883/84	7 284	63 953	53 777	22 449	178 919
	[4])1884/85	4 763	32 838	43 780	14 098	110 035
	[4])1885/86	3 840	19 335	24 962	16 526	163 715

Gesammt-Menge zur Verfügung . . .	1877/79	7 957 061	2 981 659	2 606 773	5 2[illegible] 987	[illegible] 23 367 295
	1879/80	6 433 934	2 192 266	2 054 640	4 409 106	18 094 184
	1880/81	5 702 288	2 707 879	2 399 018	4 392 055	19 209 736
	1881/82	6 078 246	2 414 398	2 252 082	4 078 055	25 313 614
	1882/83	6 912 576	3 131 346	2 589 775	4 631 380	17 705 219
	1883/84	6 436 474	2 786 290	2 503 011	4 101 646	24 753 519
	1884/85	6 288 351	3 226 716	3 769 501	4 515 973	23 960 760
	1885/86	6 248 298	2 726 372	2 633 373	4 435 165	27 819 622
Aussaatsquantum . .	1878/79	836 592	313 274	235 146	595 791	5 506 432
	1879/80	834 449	313 598	234 808	595 630	5 516 416
	1880/81	832 827	313 271	235 547	595 538	5 523 568
	1881/82	832 798	314 021	237 018	596 195	5 535 076
	1882/83	834 844	304 303	236 883	596 114	5 531 093
	1883/84	818 770	332 646	252 666	599 556	5 812 525
	[5])1884/85	992 260	328 744	261 437	604 111	5 815 260
	[5])1885/86	991 455	327 812	262 079	605 487	5 832 667
Zum Verbrauch blieben	1878/79	7 120 470	2 668 375	2 371 627	4 611 196	17 860 863
	1879/80	5 599 485	1 878 668	1 819 833	3 813 476	12 577 768
	1880/81	4 869 461	2 394 608	2 163 471	3 796 517	13 686 168
	1881/82	5 245 448	2 100 377	2 015 064	3 481 860	19 778 538
	1882/83	6 077 732	2 827 043	2 352 892	4 035 266	12 174 126
	1883/84	5 617 704	2 453 644	2 251 245	3 502 090	18 940 994
	1884/85	5 296 091	2 897 972	2 508 064	3 911 862	18 145 500
	1885/86	5 256 843	2 398 560	2 371 294	3 829 678	21 986 955

1) Die Ernte-Statistik umfaßt das deutsche Reich (ohne Lippe), die Ein- und Ausfuhr-Statistik das deutsche Zollgebiet (mit Luxemburg.)

2) Die ein- und ausgeführten Mengen von Mehl, das in den Handelsnachweisen nicht in Roggen- und Weizenmehl getrennt ist, wurden ganz als Weizenmehl und 82 Kilo Mehl = 100 Kilo Weizen gesetzt.

3) Die ein- und ausgeführten Mengen von Malz wurden der Gerste hinzugerechnet und 78 Kilo Malz = 100 Kilo Gerste gesetzt.

4) Ausschließlich der ein- bezw. ausgeführten Mengen, welche zu dem Mühlenlager-Verkehr gehörten (seit 1. Juli 1882 in Folge Gesetz vom 23. Juni 1882.)

5) Aussaatquantum per Hektar = (für 1884/85 und 1885/86). Roggen (Sommer- und Winter-), = 170 Kilo, Weizen (Winter- = 170 Kilo, Sommer- = 184 Kilo), Gerste (Sommer- und Winter-) = 150 Kilo, Hafer = 160 Kilo, Kartoffeln = 2000 Kilo; nach Professor Dr. Settegart, Berlin, angenommen.

(für 1878/79 bis 1883/84). Roggen (Winter- = 140 Kilo, Sommer- = 161 Kilo), Weizen (Winter- = 172 Kilo, Sommer- = 184 Kilo), Gerste (Sommer- = 144 Kilo, Winter- = 155 Kilo), Hafer = 159 Kilo, Kartoffeln = 2000 Kilo; nach Deutsche Reichsstatistik 1879, Dezemberheft Seite 39.

Die Geschäfts-Anweisung zur Ausführung von Pro
Abschätzungen nach dem System der Einkommensteuer im Königreich Sac
und der Einfluß der Principien derselben auf die Vertheilung der Steuer
Von Dr. **Reuning.** 1871. Preis 1 *M.*

Die landwirthschaftliche Nothlage. Vorschläge zu ihrer B
seitigung von Dr. ph. **G. Calberla,** prakt. Landwirth. 1885. Preis 1

Inhalt: Beweis der Nothlage. — Ursache der Nothlage. — Die Folgen
Nothlage. — Hebung der Nothlage. — Was kann der **einzelne** Landwirth
seiner Wirthschaft thun, um seine Lage zu verbessern? 1. In der Richtu
auf billigere Produktion 2. In der Richtung der höheren Verwerthung sei
Produkte. — Was können die Landwirthe durch **Zusammenwirken** z
Hebung der landwirthschaftlichen Krisis thun? a) In der Richtung auf billige
Produktion, b) In der Richtung auf theueren Verkauf der Produkte. — D
bestehenden korporativen Vertretungen der Landwirthschaft. — Anhan
Entwurf eines Statuts der Berufsgenossenschaft sächsischer Landwirthe.

Die Verbilligung des intensiven Betriebes der Land
wirthschaft. Vortrag, gehalten in der Oekonomischen Gesellschaft im Königrei
Sachsen, Dresden am 11. Dezember 1885 von Dr. ph. **G. Calberla.** 188
Preis 60 *Pf.*

Was hat der Landwirth beim Ankauf oder bei Erpachtung
eines Gutes zu berücksichtigen? Von **Georg Andrä,** Rittergutspachter zu
Limbach bei Wilsdruff. 1886 Preis *M* 20 *Pf.*

Inhalt: 1. Die Bodenbeschaffenheit des Gutes. a) Art des Bodens, chemische
und physikalische Eigenschaften; b) Tiefe der Ackerkrume; c) Untergrund; d)
Wie lange in Kultur (weil event. Neuländer). — 2. Die Höhenlage des Gutes.
— 3. Die Lage der Felder. a) Ob Sommer- oder Winterlehne; b) die Terrain-
beschaffenheit; c) ob im Thale oder ob Höhenlage; d) ob bequem oder zerstreut
gelegen. — 4 Die Lage des Gutes in Bezug auf die Verwerthung
seiner Produkte a) In Bezug der Größe und Entfernung großer Städte als
Absatzgebiete; b) in Bezug auf die Kommunikationsmittel — 5. Das Wiesen-
verhältniß und die Qualität der Wiesen. — 6. Die Wegeverhältnisse.
a) Chausseen; b) Kommunikationswege; c) Feldwege; d) Preis und Ort des Wege-
besserungsmaterials und Qualität desselben — 7. Die Gebäudeverhält-
nisse. a) Was für Gebäude und ob genügend; b) in welcher Beschaffenheit;
c) was für Einrichtungen in den Viehställen und Scheunen. — 8. Die Leute-
verhältnisse. a) Dichtigkeit und Charakter der Arbeiterbevölkerung; b) Ver-
hältniß der Industrie in der Gegend zur Landwirthschaft; c) Lohnsätze für Tage-
löhner und Gesinde. — 9. Ertrag eventueller Nebenbranchen, als:
Ziegelei, Brennerei ꝛc. — 10. Ertrag und Stand der Obstnutzung. —
11. Die auf dem Gute ruhenden Kommunal-Abgaben, Renten und
Steuern. — 12. Die Persönlichkeit, die Verhältnisse des Ver-
pächters des Gutes. — 13. Die Persönlichkeit des Uebergebenden,
die Wirthschaftsweise desselben. — 14 Die persönlichen Eigen-
schaften des Reflektanten. a) Die kaufmännischen Eigenschaften; b) die
Eigenschaften als praktischer Landwirth; c) die Vermögensverhältnisse.

Druck von Johannes Päßler, Dresden, gr. Klosterg. 5.